



Wortprotokoll der 44. Sitzung

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Berlin, den 16. Dezember 2019, 16:00 Uhr
Paul-Löbe-Haus
Saal 2.200

Stellvertretender Vorsitz: Ulle Schauws, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziges Tagesordnungspunkt **Seite 9**

Antrag der Abgeordneten Sven Lehmann, Ulle Schauws, Claudia Roth (Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vielfalt leben – Bundesweiten Aktionsplan für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt auflegen

BT-Drucksache 19/10224

Federführend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat

Sportausschuss

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Gesundheit

Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Haushaltsausschuss

Berichterstatter/in:

Abg. Bettina Margarethe Wiesmann [CDU/GSU]

Abg. Susann Rüttrich [SPD]

Abg. N. N. [AfD]

Abg. Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar) [FDP]

Abg. Doris Achelwilm [DIE LINKE.]

Abg. Sven Lehmann [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Anwesenheitslisten	Seite 3
Anwesenheitsliste Sachverständige	Seite 8
Zusammenstellung der Stellungnahmen	Seite 31



44.

19. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(13. Ausschuss)**
Montag, 16. Dezember 2019, 16:00 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>CDU/CSU</u>		<u>CDU/CSU</u>	
Beermann, Maik		Behrens (Börde), Manfred	
Bernstein, Melanie		Bernstiel, Christoph	
Breher, Silvia		Groden-Kranich, Ursula	
Kartes, Torbjörn		Hoffmann, Alexander	
Landgraf, Katharina		Koob, Markus	
Launert Dr., Silke		Lehrieder, Paul	
Noll, Michaela		Maag, Karin	
Pahlmann, Ingrid		Pois, Eckhard	
Pantel, Sylvia		Rüddel, Erwin	
Patzelt, Martin		Schön, Nadine	
Pilsinger, Stephan		Schreiner, Felix	
Rief, Josef		Stracke, Stephan	
Weinberg (Hamburg), Marcus		Tebroke Dr., Hermann-Josef	
Wiesmann, Bettina Margarethe		Winkelmeier-Becker, Elisabeth	
<u>Müller, Axel (AfRicht)</u>			

28. November 2019

Anwesenheitsliste

Seite 1 von 3

Referat BL 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-36339
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



4

19. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)
Montag, 16. Dezember 2019, 16:00 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
SPD		SPD	
Bahr, Ulrike		Diaby Dr., Karamba	
Breymaier, Leni		Kaiser, Elisabeth	
Ortleb, Josephine		Lindh, Helge	
Rix, Sönke		Mast, Katja	
Rüthrich, Susann		Mattheis, Hilde	
Schulte, Ursula		Moll, Claudia	
Schwartze, Stefan		Nissen, Ulli	
Stadler, Svenja		Schulz (Spandau), Swen	
Yüksel, Gülistan			
AFD		AFD	
Ehrhorn, Thomas		Büttner, Matthias	
Harder-Kühnel, Mariana Iris		Gminder, Franziska	
Höchst, Nicole		Hartmann, Verena	
Pasemann, Frank		Huber, Johannes	
Reichardt, Martin		Pohl, Jürgen	
FDP		FDP	
Aggelidis, Grigorios		Brandenburg (Rhein-Neckar) Dr., Jens	
Bauer, Nicole		Konrad, Carina	
Föst, Daniel		Suding, Katja	
Seestern-Pauly, Matthias		Westig, Nicole	
		Heid, Peter	

28. November 2019

Anwesenheitsliste

Seite 2 von 3

Referat BL 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-36339
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



9/

19. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)
Montag, 16. Dezember 2019, 16:00 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>DIE LINKE.</u>		<u>DIE LINKE.</u>	
Achelwilm, Doris		Akbulut, Gökay	_____
Müller (Potsdam), Norbert		Bull-Bischoff Dr., Birke	_____
Werner, Katrin	_____	Möhring, Cornelia	_____
Zimmermann (Zwickau), Sabine	_____	Pellmann, Sören	_____
<u>BÜ90/GR</u>		<u>BÜ90/GR</u>	
Baerbock, Annalena		Christmann Dr., Anna	_____
Dörner, Katja		Lazar, Monika	_____
Schauws, Ulle		Lehmann, Sven	
Walter-Rosenheimer, Beate		Schulz-Asche, Kordula	_____

CHARLOTTE SCHWEIDELIND - HARTMANN

28. November 2019

Anwesenheitsliste

Seite 3 von 3

Referat BL 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-36339
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



41

Tagungsbüro



Deutscher Bundestag

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(13. Ausschuss)**

Montag, 16. Dezember 2019, 16:00 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU	_____	_____
SPD	_____	_____
AFD	_____	_____
FDP	_____	_____
DIE LINKE.	_____	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	_____	_____

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Spachner, Natkari	SPD	Spachner
Spahn	AFD	Spahn
Fachs Stefan	FDP	Fachs
Jenny Susenwig	B90/Grüne	Jenny
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Stand: 13. September 2018 / BL4, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



df

Tagungsbüro

Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend (13. Ausschuss)
Montag, 16. Dezember 2019, 16:00 Uhr

Seite 4

**Ministerium bzw. Dienst-
stelle**

(bitte in Druckschrift)

Name (bitte in Druckschrift)

Unterschrift

**Amtsbe-
zeichnung**

BMFSFJ

Nicoletta Fink

RR

BMFSFJ

CAREN MARKS

Präsident

Stand: 13. September 2018 / BL4, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



Unterschriftenliste der Sachverständigen

für 43. Sitzung – öffentliche Anhörung zu dem Antrag „Vielfalt leben – Bundesweiten Aktionsplan für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt auflegen“ am Montag, 16. Dezember 2019, 16.00 bis ca. 17.30 Uhr

Name	Unterschrift
Dr. Petra Follmar-Otto	
Silvia Rentzsch	
Dr. Arn Sauer	
Ulrika Schöllner	
Dr. med. Mag. phil. Christian Spaemann	
Kira Splitt	
Markus Ulrich	

16. Dezember 2019



Die **stellv. Vorsitzende**: So, da wir mittlerweile drei Minuten über die Zeit sind, sollten wir anfangen. Wir haben nur begrenzte Zeit für diese Anhörung.

Meine Damen und Herren, ich begrüße Sie sehr herzlich zu dieser Sitzung. Mein Name ist Ulle Schauws. Ich bin heute für Sabine Zimmermann als stellvertretende Ausschussvorsitzende hier und leite diese Sitzung. Die Kollegin Zimmermann ist kurzfristig erkrankt. Wir wünschen von hier aus gute Besserung.

Wir führen heute die öffentliche Anhörung zum Antrag „Vielfalt leben – Bundesweiten Aktionsplan für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt auflegen“ durch. Ich freue mich sehr, dass wir dieses wichtige Thema heute auf der Tagesordnung haben und auch in diesem Jahr noch diese Anhörung machen können. Ich begrüße dazu die Mitglieder des Ausschusses. Ich begrüße auch die Mitglieder mitberatender Ausschüsse. Für die Bundesregierung begrüße ich die Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks, die ein bisschen später kommt. Ich begrüße die Besucherinnen und Besucher. Und natürlich begrüße ich sehr herzlich die Sachverständigen für unsere heutige Anhörung. Das sind einmal Frau Dr. Petra Follmar-Otto vom Deutschen Institut für Menschenrechte, Silvia Rentzsch aus Zwickau, Dr. Arn Sauer vom Bundesverband Trans. Ich begrüße Herrn Dr. Christian Spaemann aus Simbach am Inn, Kira Splitt aus Köln und Markus Ullrich vom LSVD Berlin, Bundesverband.

Frau Prof. Dr. Anna Katharina Mangold von der Europa-Universität Flensburg und Herr Jörg Litwanschuh-Barthel von der Magnus-Hirschfeld-Stiftung mussten sehr kurzfristig ihre heutige Teilnahme krankheitsbedingt absagen und haben es dementsprechend nicht mehr schaffen können, eine Stellungnahme abzugeben. Da müssen wir dann bei dieser Anhörung darauf verzichten. Es wurde eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände eingeladen. Auch von dort konnte niemand für diese Anhörung entsandt werden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat mitgeteilt, dass Frau Abgeordnete Kordula Schulz-Asche für die Dauer unserer heutigen Sitzung als stellvertretendes Mitglied dieses Ausschusses ausscheidet. An dieser Stelle wird als stellvertretendes Mitglied der Abgeordnete Sven Lehmann benannt, der bis vor kurzem aber noch stellvertretendes Mitglied dieses Ausschusses war. Nach der Ausschusssitzung wird der ursprüngliche Zustand der Ausschussmitgliedschaften wiederhergestellt.

Ich weise an dieser Stelle auch darauf hin, dass die Anhörung im Internet übertragen wird. Deswegen sind hier auch drei Kameras aufgestellt. Die Anhörung wird in der Mediathek des Deutschen Bundestages bereitgestellt. Es wird ein Wortprotokoll erstellt, welches auch im Internet abrufbar sein wird. Außerdem sind Bild- und Tonaufzeichnungen anderer Personen während dieser Sitzung nicht gestattet. Ebenso bitte ich, während der Anhörung auf die Benutzung von Mobiltelefonen zu verzichten. Weiterhin weise ich darauf hin, dass die Stellungnahmen der Sachverständigen ebenfalls ins Internet eingestellt wurden.

Der Ablauf der öffentlichen Anhörung ist wie folgt vorgesehen: Zunächst bekommen Sie als Sachverständige jeweils drei Minuten für ihre Eingangsstements. Dann gibt es eine Fragerunde von 60 Minuten. Bei dieser Frage- und Antwortrunde wird das Fragerecht nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zeitlich aufgeteilt. Zu Beginn der Wahlperiode haben wir uns darauf verständigt, dass die Fragenkontingente der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD jeweils auf zwei Blöcke zu verteilen sind. So werden wir das auch heute handhaben.

Wir beginnen nun mit der öffentlichen Anhörung zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Vielfalt leben – Bundesweiten Aktionsplan für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt auflegen“ auf BT-Drs. 19/10224. Zunächst bitte ich die Sachverständigen um ein kurzes Eingangsstatement von jeweils drei Minuten. Hier ist auch eine Uhr eingeblendet. Ich werde Ihnen ein Zeichen geben, wenn Ihre Redezeit beim Eingangsstatement ausgeschöpft ist. Und ich wäre auch



dankbar, wenn sie dann zum Ende kommen könnten. Der Ablauf der Redezeit wird zudem durch ein akustisches Zeichen signalisiert.

Und jetzt bitte ich zunächst Frau Dr. Follmar-Otto um ihr Eingangsstatement. Ich werde dann die Sachverständigen in alphabetischer Reihenfolge nacheinander aufrufen. Frau Dr. Follmar-Otto, Sie haben das Wort. Bitte schön.

Dr. Petra Follmar-Otto (Deutsches Institut für Menschenrechte): Herzlichen Dank. Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, herzlichen Dank für die Möglichkeit, heute hier im Rahmen der Anhörung Stellung zu nehmen.

Lesben, Schwule, bisexuelle, transsexuelle, transgeschlechtliche und intergeschlechtliche Menschen sind weltweit und in Deutschland eine strukturell diskriminierungsgefährdete Gruppe und stehen damit besonders in der Gefahr, in ihren Menschenrechten verletzt zu werden. Sie müssen vor Diskriminierung und Gewalt wegen der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität geschützt werden. Ich denke, die Anhörung heute bietet einen guten Anlass, eingangs zu würdigen, was in den letzten Jahren im Feld der Menschenrechte von LSBTI erreicht oder angegangen wurde: Die Einführung der Ehe für alle, die Rehabilitierung der nach § 175 Strafgesetzbuch verurteilten schwulen Männer, die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zum diversen Geschlechtseintrag und die Änderung des Personenstandsrechts durch den Deutschen Bundestag Ende vergangenen Jahres.

Im Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung angekündigt, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, dass geschlechtsverändernde medizinische Eingriffe an Kindern nur in unaufschiebbaren Fällen und zur Abwendung von Lebensgefahr zulässig sind. Ebenfalls im Koalitionsvertrag hat sich die Bundesregierung verpflichtet, jeder Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität entgegenzuwirken, damit alle Menschen, unabhängig von ihrer sexuellen Identität, mit gleichen Rechten und Pflichten frei und sicher in Deutschland leben können. Und nicht zuletzt in den vergangenen

Monaten, der Gesetzentwurf zum Verbot der Durchführung und des Werbens für Konversionsmaßnahmen, das heißt für Behandlungen, die auf die Veränderung der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität von Menschen abzielen.

Ich möchte in meinem Eingangsstatement jetzt einige, aus menschenrechtlicher Sicht weiterhin bestehende, gesetzliche Änderungsbedarfe und tatsächliche Verbesserungsbedarfe markieren. Ich werde dabei schon wegen der drei Minuten nicht auf alle Aspekte eingehen können, die dem der Anhörung zugrundeliegenden Antrag zugrunde liegen. Ich stütze mich insbesondere auf das, was das Institut im Gutachten „Geschlechtervielfalt im Recht“ im Auftrag des Bundesfamilienministeriums erarbeitet hat.

Zu den gesetzlichen Änderungsbedarfen: Ich habe es eben schon erwähnt, das Verbot von medizinisch nicht zwingend erforderlichen, geschlechtsverändernden Eingriffen an intergeschlechtlichen Säuglingen und Kindern. Es steht im Koalitionsvertrag. Es gab eine Expertenanhörung im Herbst 2018 im Justizministerium. Leider ist bis heute kein Entwurf öffentlich geworden. Das sollte dringend angegangen werden.

Dann die Ablösung des Transsexuellen-Gesetzes durch eine auf dem Grundsatz der Selbstbestimmung beruhenden Regelung des Geschlechtseintrags im Personenstandsrecht. Darf ich den Satz noch kurz zu Ende sprechen? Genau, neben dem gesetzgeberischen bestehen auch weitere politische Handlungsbedarfe. Das führt mich zu dem Anliegen des Antrags, einen nationalen Aktionsplan für die Menschenrechte von LSBTI zu erstellen. Solch ein Instrument ist gerade sinnvoll, um die gesetzgeberischen mit den tatsächlichen Handlungsbedarfen zu verschränken, um die volle Verwirklichung der Menschenrechte von LSBTI in Deutschland tatsächlich zu gewährleisten. Vielen Dank.

Die **stellv. Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Dr. Follmar-Otto. Dann erteile ich jetzt das Wort Frau Silvia Rentzsch. Sie haben auch drei Minuten. Vielen Dank.



Silvia Rentzsch (Zwickau): Ja, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Frau Vorsitzende, ich möchte mich erstmal bedanken, dass ich heute hier auch als Sachverständige eingeladen worden bin und begrüße die Vorlage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Etablierung eines nationalen Aktionsplans gegen Homo-, Trans- und Interfeindlichkeit in der Bundesrepublik. Hervorzuheben ist, dass in der Vorlage ganz viele Aspekte aus der Community von Lesben, Schwulen, Transsexuellen, Intersexuellen und queeren Menschen Berücksichtigung finden.

Um Menschen sich aber selbstbestimmt in ihrer Persönlichkeit entwickeln zu lassen, braucht es mehr als nur Lippenbekenntnisse. Wir sehen das gerade in den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, wo es kaum Angebote für trans- oder intergeschlechtliche Menschen gibt. Wenn, dann nur in den Großstädten und dann auch mit sehr hoher und langer Wartezeit. Dabei müssen aber genau diese Angebote in den ländlichen Raum wirken. Viele Regelberatungsstellen sehen sich überhaupt nicht in der Lage. So fehlt ihnen eine Finanzierung oder sie haben nicht die notwendige Kompetenz dafür, solche Beratungen oder Angebote vorzuhalten.

Dazu kann der nationale Aktionsplan natürlich einen Rahmen setzen und einen Rahmen schaffen, dass die Länder hier befähigt werden, entsprechende Strukturen zu schaffen. Das Gleiche gilt aber in Schule, Bildung, in dem Gesundheitswesen, in der Gewaltprävention. Hier kann der Bund mit dem nationalen Aktionsplan einen Rahmen setzen, der die Lebensverhältnisse auch in den ländlichen Raum wirken lässt. Gerade wenn ich in einige Gebiete von Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen schaue, das Eichsfelder Land, Ostsachsen, wo doch der Rechtspopulismus stark verbreitet und weiter im Vormarsch ist. Genau hier müssen Menschen geschützt werden und ich denke, hier kann der nationale Aktionsplan einen Rahmen setzen. Danke.

Die **stellv. Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann hat jetzt Dr. Arn Sauer das Wort für drei Minuten.

Dr. Arn Sauer (Bundesvereinigung Trans* e. V.): Ja, guten Tag. Auch ich möchte mich herzlich bedanken für die Einladung, um hier Stellung nehmen zu dürfen. Der Bundesverband Trans* begrüßt grundsätzlich die Vorlage, sowohl die Initiative an sich als auch inhaltlich, vollumfänglich.

Wir haben auch an dem nationalen Aktionsplan gegen Rassismus mitgewirkt, der ja 2017 verabschiedet wurde und der erste Aktionsplan auf nationaler Ebene war, der überhaupt LSBTI-Rechte berücksichtigt hat. Aufgrund dieser Erfahrung können wir auch nochmal bestärken, dass es Sinn macht, auch separate und nicht nur integrierte Aktionspläne ins Leben zu rufen, da unsere Belange in diesem Aktionsplan nicht nur unserer Meinung nach, sondern auch der Meinung der größeren LSBTI-Community nach, zu kurz kamen. Dieser Aktionsplan lässt es an Verbindlichkeit, an Zielen und an üblichen Dingen, die solche Aktionspläne enthalten, nämlich Indikatoren, Evaluation und Erfolgsmessung, mangeln. Deswegen ist das eine sinnvolle Initiative. Wir blicken auch, bestimmt gemeinsam mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte, auf die Menschenrechtslage.

Die Bundesregierung hat natürlich alle UN-Menschenrechtsabkommen unterzeichnet. Sie ist sogar darüber hinausgegangen und hat neben der UN-Resolution für sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität auch noch andere Abkommen unterzeichnet, zum Beispiel auf Nicht-UN-Ebene die Istanbul-Konvention, dann die IDAHOT-Erklärung oder die „+2019 Oslo Erklärung“ auf EU-Ebene zusammen mit der Transgenderresolution 2015 des Europarates, die allesamt für Transpersonen, aber auch für die weitere Community wirklich wirksame und wichtige Handlungsempfehlungen geben, die aber bisher in der Realpolitik noch nicht wirklich Niederschlag gefunden haben. Deswegen könnte dieser Aktionsplan dazu dienen, diese internationalen Verpflichtungen auch weiter auszubuchstabieren und nicht nur in gesetzliche, sondern eben auch in untergesetzliche Regelungen zu überführen und mit Maßnahmen zu unterfüttern.

Wie bereits erwähnt wurde, haben auch wir den Handlungsbedarf vor allen Dingen beim Trans-



sexuellengesetz auf rechtlicher Ebene festgelegt. Im Zuge dieser unterzeichneten Verpflichtungen, die zur Gewährleistung der vollen Selbstbestimmung der Transmenschen aufrufen, sollte ein einfaches Verfahren beim Standesamt per Selbsterklärung eingeführt werden, ohne Gutachten oder Beratungspflichten. Wir begrüßen auch, dass die Yogyakarta-Prinzipien auf die Außen- und Innenpolitik angewandt werden sollen, denn auch das würde bedeuten, dass Transrechte gestärkt würden. Wir begrüßen ebenfalls die partizipative Ausgestaltung insbesondere als eine Minderheit in der Minderheit sozusagen, die natürlich auch nochmal besondere Perspektiven einbringt.

Vielleicht darf ich noch einen Satz zur dritten Option sagen? Wir haben diesen Gesetzentwurf auch begrüßt und daran mitgearbeitet. Wir wollen allerdings zu seiner Verbesserung beitragen, weil es im Augenblick eine Rechtsunsicherheit dahingehend gibt, ob Transmenschen, die sich nicht binär empfinden, diesen Weg auch gehen können. Vielen Dank.

Die **stellv. Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann hat jetzt Dr. Spaemann für drei Minuten das Wort.

Dr. med. Mag. phil. Christian Spaemann (Simbach am Inn): Der zur Diskussion stehende bundesweite Aktionsplan für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt geht von fragwürdigen Annahmen aus. Gibt es bei der Spezies Mensch tatsächlich eine geschlechtliche Vielfalt?

Homosexuelle stellen ihr Geschlecht gar nicht in Frage. Transsexuelle wiederum bestätigen durch ihren Wunsch, dem anderen Geschlecht anzugehören, die binäre Geschlechtsordnung. Intersexuelle leiden unter einer Störung der Geschlechtsentwicklung, die meist mit anderen behandlungsbedürftigen Störungen einhergeht. International spricht man von „disorders of sex development“, kurz DSD. Von „inter“ ist also gar keine Rede. Diese Menschen lassen sich praktisch ausnahmslos einem der beiden Geschlechter zuordnen und finden dort ihre Identität. Bei ein bis zwei Zehntausendstel aller Geburten lässt sich das Geschlechtsteil optisch nicht eindeutig einem der beiden Geschlechter zuordnen. Hierbei handelt es

sich in der Mehrzahl der Fälle um ein genetisch weibliches androgenitales Syndrom, kurz AGS, mit überschießender Virilisierung, das heißt mit einer penisartigen Vergrößerung der Klitoris.

Warum sollte es einem Mädchen mit AGS zugemutet werden, bis zur eigenen Einwilligungsfähigkeit mit einer penisähnlichen Klitoris zu leben? Die psychischen und sozialen Folgen einer unterlassenen frühzeitigen Operation lassen sich kaum verantworten. Es ist daher zu empfehlen, die Entscheidung über Art und Zeitpunkt von operativen Eingriffen bei DSD den kompetenten Teams von Kinderurologen, Eltern und Psychologen nach Richtlinien der zuständigen Fachgesellschaften zu belassen. Wir sehen also, dass es sich bei dem Begriff der geschlechtlichen Vielfalt um ein Konstrukt ohne Entsprechung in der Realität handelt. Es gibt keine Vielfalt der Geschlechter, dafür aber eine reiche Vielfalt in der Ausprägung beider Geschlechter, Mann und Frau.

Auch die zweite Annahme des vorliegenden Aktionsplans, nämlich die an eine bunte Blumenwiese erinnernde Vorstellung von einer sogenannten sexuellen Vielfalt oder Vielfalt der Lebensformen, erweist sich bei näherer Betrachtung als fragwürdig. Transsexuelle und Menschen mit DSD folgen in ihren Beziehungs- und Sexualverhalten, so sie nicht homosexuell sind, dem binären Muster. Ein transsexuelles Coming-Out, zum Beispiel innerhalb einer Familie mit Kindern, stellt meiner Erfahrung nach eher eine Tragödie als eine Bereicherung im Sinne der Generierung von Vielfalt dar.

Auch die komplexe Datenlage zu den gut ein Prozent stabil homosexuell empfindenden Menschen, wenn man Männer und Frauen zusammennimmt, ja ich hab die Daten alle da, lassen diese Lebensformen in keinem Licht erscheinen, das den Begriff der Vielfalt nahelegen würde. Zudem sind Homosexuelle über ihre Eltern grundlegend in die binäre Geschlechterordnung eingebunden, die meiner Erfahrung nach für sie die gleiche Bedeutung hat wie für Heterosexuelle.

In dem vorliegenden Antrag wird die Ökologie der



generationsübergreifenden Geschlechterverhältnisse, darf ich das noch fertig sagen, mit ihren komplementären biologischen, seelischen und geistigen Strukturen und deren daraus hervorgehenden, fundamentalen Bindungen einfach übergegangen. An die Stelle tritt ein in diesem Zusammenhang völlig abwegiges, rein konstruktivistisches Verständnis von Sexualität und Familie. Während die Bedeutung des Gefüges der natürlichen Familie für die seelische Gesundheit jedes Einzelnen und für das Gemeinwohl und seine Zukunft nachgewiesen ist und dieser Nachweis ganze Bibliotheken füllt, steht der vorliegende Antrag für ein groß angelegtes Umerziehungsprogramm im Dienste einer auf die Spitze getriebenen Vorstellung von Nicht-Diskriminierung und vermeintlichen Rechten Erwachsener. Danke Ihnen.

Die **stellv. Vorsitzende**: Das Wort hat Frau Splitt.

Kira Splitt (Köln): Sehr geehrte Anwesende, vielen Dank, dass ich die Möglichkeit bekomme, heute hier als Sachverständige zu sprechen. Mein Name ist Kira Splitt und ich bin die Landeskoordination des LSBTIAQ-Bildungs- und Aufklärungsnetzwerks „Schlau in NRW“. Zudem bin ich im Vorstand von Faire Bildung e. V., dem Verband, der Projekte durchführt, die mit ihrer Arbeit Jugendliche und Erwachsene für LSBTIAQ-Themen sensibilisieren, Homo- und Transfeindlichkeit abbauen und wirksame Menschenrechtsarbeit leisten.

Die Initiierung und Umsetzung eines Aktionsplans, wie von den Grünen beantragt, ist eine wichtige und notwendige Positionierung gegen Diskriminierung und Gewalt, der LSBTIAQ in der Bundesrepublik ausgesetzt waren und auch 2019 noch immer sind. Ich unterstütze alle Bereiche, die im Antrag formuliert sind, priorisiere in meinem Statement aber mein Schwerpunktthema. Das ist die LSBTIAQ-Bildungsarbeit, die das Ziel verfolgt, über Dialogräume Berührungspunkte gegenüber LSBTIAQ abzubauen, Wissen zu vermitteln und Diskriminierung präventiv zu begegnen.

Die Bildungsprojekte zu geschlechtlicher und sexueller Vielfalt fußen bundesweit auf dem ehren-

amtlichen Engagement zum Großteil junger LSBTIAQ. Bundesweit sind etwa 800 Ehrenamtliche im queeren Bildungsbereich tätig, um Workshops zu den Mechanismen von Diskriminierung zu geben, um physischer und psychischer Gewalt vorzubeugen und um Respekt und Akzeptanz von geschlechtlicher und sexueller Vielfalt zu fördern. Die Bildungs- und Antidiskriminierungsprojekte von Faire Bildung e. V. sind häufig das erste und einzige sachliche Informationsangebot zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt für Jugendliche und Erwachsene vor Ort. Vorurteile werden über methodische Zugänge sowie die Begegnungen mit LSBTIAQ in den Bildungsveranstaltungen wirksam abgebaut.

Die Ausgangsbedingungen für diese Arbeit sind je nach Bundesland und Sozialraum sehr unterschiedlich. Während es in einigen wenigen Bundesländern landeskoordinierende Stellen für die lokalen Bildungsprojekte gibt, wie beispielsweise meine Koordinationsstelle in NRW, über die auch Fortbildung und Vernetzung sichergestellt sind, agieren viele dieser Bildungsprojekte ohne nennenswerte finanzielle Unterstützung. Gerade Projekte im ländlichen Raum haben es häufig schwer, sich aufzubauen, zu etablieren und Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine Kontinuität der Workshoparbeit sicherstellt. Kommunale Förderungen für die Bildungsprojekte sind weiterhin die Ausnahme. In einem Großteil der Projekte basieren nicht nur die Bildungsarbeit selbst, sondern auch das Ehrenamtsmanagement, die Ansprache von Schulen und Jugendeinrichtungen sowie die Öffentlichkeitsarbeit der Projekte auf ehrenamtlichem Engagement.

Es braucht dringend eine Stärkung der lokalen LSBTIAQ-Bildungsarbeit, besonders im ländlichen, strukturschwachen Raum und in Bundesländern ohne Landesförderung für diese Bildungsarbeit. Nur so können überall Bildungsveranstaltungen stattfinden, bei denen sich Menschen mit LSBTIAQ-Feindlichkeit und Mehrfachdiskriminierung auseinandersetzen. Daher muss die langfristige Strukturförderung queerer Bildungs- und Aufklärungsprojekte Teil des Aktionsplans für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt sein. Wenn Projektmittel wegbrechen, stehen häufig über



Jahre gewachsene Strukturen vor dem Aus. Andere Projekte bekommen gar nicht erst die Chance, die Fördermittel für sich zu verstetigen.

In dem formulierten Antrag steckt das Potential LSBTIAQ-Feindlichkeit mittels Wissensvermittlung und der Bereitstellung von Dialogräumen wirkungsvoll zu begegnen. Bildung ist ein wichtiger Eckpfeiler für die Vision eines gesellschaftlichen Miteinanders, das frei von Diskriminierung ist. Auf Basis dessen muss queere Bildungs- und Sensibilisierungsarbeit für unterschiedliche Zielgruppen unabhängig vom Bundesland, städtischem oder ländlichem Raum sowie privilegierter oder wenig privilegierter Kommune zugänglich sein. Vielen Dank.

Die **stellv. Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Splitt. Jetzt hat Markus Ulrich vom LSVD das Wort. Bitte schön.

Markus Ulrich (Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD)): Sehr geehrte Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Anwesende, auch ich bedanke mich für die Möglichkeit, hier sprechen zu dürfen.

Deutschland 2019: „bespuckt es“, „schlägt es“, „früher wärest du vergast worden, aber auch heute kriegen wir dich noch“. Diese Hassbotschaft findet eine Transfrau an ihrer Wohnungstür. Ein lesbisches Paar geht Arm in Arm die Straße entlang, es wird von drei Jugendlichen lesbenfeindlich beleidigt und verfolgt. Nach drei Jahren Mobbing sehen sich ein evangelischer Pfarrer und sein Mann gezwungen, die Gemeinde und die Stadt zu verlassen. Laut Bundesinnenministerium wurden im ersten Halbjahr 2019 bereits 245 Fälle von Hasskriminalität gegen die sexuelle Orientierung erfasst, davon 54 Gewaltdelikte, jeden Tag mindestens einer. Und das ist die Spitze des Eisberges. Selbst bei der Polizei geht man von einer Dunkelziffer von 80 bis 90 Prozent aus.

Diese Fälle alltäglicher LSBTI-Feindlichkeit werden auch unterstützt durch gesellschaftliche Autoritäten und staatliche Politik. Ein intergeschlechtlich geborenes Kind hat keine Garantie,

körperlich unversehrt seine Kindheit zu verbringen, weil Ärzt*innen es für krank halten und ihren geschlechtlichen Normen anpassen wollen. Die Transfrau müsste zwei demütigende Gutachten absolvieren, die sie selbst bezahlen muss, will sie ihren Geschlechtseintrag ändern. Gründet das lesbische Paar eine Familie, dann müsste die eine, selbst als Ehefrau der biologischen Mutter, ebenfalls erstmal ein Jahr geprüft werden, ob sie gut genug ist, auch rechtlich Elternteil zu sein. Entgegen der Rechtsprechung wird LSBTI-Geflüchteten durchaus eine Anerkennung der Verfolgung mit dem Hinweis verweigert, sich doch in ihrem Heimatland einfach zurückzuhalten. In der katholischen Kirche und den meisten muslimischen Verbänden wird beteuert, man wolle selbstverständlich Lesben, Schwule und Bisexuelle nicht diskriminieren. Die offizielle Position, gleichgeschlechtliche Liebe und Sexualität sei eine Sünde, man erwarte Enthaltensamkeit, steht dazu absurderweise für viele in keinem Widerspruch. Diese Schlaglichter geben Einblick in die Realität von LSBTI.

In jahrzehntelangen Kämpfen wurden ohne Frage Fortschritte bei der rechtlichen Anerkennung und gesellschaftlichen Akzeptanz von LSBTI erkämpft und gewonnen. Aber gleichzeitig werden sie im Alltag auch heute noch benachteiligt, verleugnet, beleidigt oder angegriffen. Ihre Grundrechte auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf körperliche Unversehrtheit und Nichtdiskriminierung werden auch durch staatliche Politik eingeschränkt oder nicht vollständig garantiert. LSBTI überlegen sich sehr genau ob, wann und wo sie sich outen.

Zugleich zeigen die Entwicklungen der letzten Jahre, dass eine zukünftige positive Entwicklung keineswegs selbstverständlich ist. Grundrechtsfeindliche Homogenitätsvorstellungen, völkische Ausgrenzungsideologien und religiös fundamentalistische Bewegungen sind auch durch Abwertung von LSBTI geprägt und sind deutlich lautstärker geworden. Mit großer Energie wird dafür gekämpft, LSBTI weiterhin gleiche Rechte und Entfaltungsmöglichkeiten zu verweigern, ihre Erfolge zurückzudrehen und sie aus dem öffentlichen Leben zu drängen. Uns wird derzeit eher vor Augen geführt, wie fragil und zerbrechlich Normen des



respektvollen und gewaltfreien Umgangs eigentlich sind. Unabhängig davon, dass sie im Alltag oft nicht eingelöst werden, plötzlich gelten sie nicht mal mehr als allgemein menschliche Werte, sondern als abzulehnende, „linksgrün versifftete Umerziehung“. Ein aggressives und menschenfeindliches Klima ist wieder salonfähig.

In den kommenden Jahren gilt es, eine offene und demokratische Gesellschaft zu verteidigen und zu stärken. Daher fordert der LSVD einen wirksamen und auf die Zukunft gerichteten nationalen Aktionsplan gegen LSBTI-Feindlichkeit. Das wäre ein staatliches Bekenntnis, dass LSBTI als gleichwertiger Teil zu Deutschland gehören und ein Recht darauf haben, angst- und diskriminierungsfrei zu leben. Aus diesem Grunde unterstützen wir als LSVD den Antrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Vielen Dank.

Die **stellv. Vorsitzende**: Vielen Dank Ihnen allen als Sachverständige für diese Eingangsstatements. Jetzt kommen wir zur Frage- und Antwortrunde von 60 Minuten. Ich rufe nun die Fraktionen nacheinander auf und es steht ihnen jeweils ein bestimmtes Zeitbudget für die Fragen und auch für die Antworten darauf zur Verfügung. Sie können die Aufteilungen dem Ablaufplan für die Anhörung entnehmen, der liegt Ihnen vor. Ich werde darauf achten, dass wir auch diese Zeit möglichst einhalten. Außerdem wäre ich Ihnen dankbar, wenn jede Fragestellerin und jeder Fragesteller in einem Beitrag maximal zwei Fragen an einen oder zwei Sachverständige richten würde. Die Zeit wird jeweils eingeblendet. Wir beginnen mit der Fraktion der CDU/CSU und Sie haben jetzt 10 Minuten Zeit und Frau Wiesmann ist die erste Fragestellerin. Bitte schön.

Abg. **Bettina Wiesmann** (CDU/CSU): Herzlichen Dank für das Wort, Frau Vorsitzende. Vielen Dank Ihnen für Ihre Statements, auch die eingereichten Stellungnahmen, soweit wir sie bekommen haben. Ich würde gerne zunächst jeweils zwei Fragen an die beiden Sachverständigen Dr. Follmar-Otto und Dr. Sauer richten, also jeweils zwei. Wenn ich dann hoffentlich noch etwas Zeit habe, hätte ich noch in der ersten Runde eine dritte Frage an zwei Personen. Einfach nur damit Sie sich vielleicht

ein bisschen einstellen können.

Und zwar zunächst mal, es ist schon angesprochen worden, der bestehende nationale Aktionsplan gegen Rassismus. Und mich würde interessieren, also er ist ja 2017 um LSBTI-Anliegen tatsächlich erweitert worden, es gab damals auch Kritik seitens der Verbände, also von Ihnen teilweise, und ich wüsste gerne von Ihnen, ob Sie es für möglich hielten oder was für eine Chance Sie dem einräumen könnten oder dem abgewinnen könnten, wenn man diesen bestehenden nationalen Aktionsplan tatsächlich nochmal stärker erweitert um weitere Anliegen, die dort damals vielleicht noch nicht eingeflossen sind, die Sie aber für wichtig halten. Das ist meine erste Frage.

Und die zweite Frage, die hat etwas damit zu tun, dass es ja auch die Anforderung gibt, verschiedene Antidiskriminierungsaktivitäten zu verknüpfen, weil es ja tatsächlich auch Hassgewalt und andere unschöne Dinge gibt, die sich gegen mehrere Gruppen gleichzeitig richten. Und da würde mich interessieren auch von Ihnen beiden zu hören, wie ein eventueller nationaler Aktionsplan gegen LSBTI-Feindlichkeit mit der Arbeit gegen andere Diskriminierungsmerkmale aus Ihrer Sicht verknüpft werden müsste.

Dr. Petra Follmar-Otto (Deutsches Institut für Menschenrechte): Ja, vielen Dank für die Fragen, Frau Wiesmann.

Zum nationalen Aktionsplan: Ich habe ja in meiner schriftlichen Stellungnahme Bezug genommen auf die Voraussetzungen und die Anbindungen nationaler Menschenrechtsaktionspläne. Und zu dem bestehenden nationalen Aktionsplan Rassismus würde ich zum einen sagen, dass er die Möglichkeiten solcher Menschenrechtsaktionspläne noch nicht ausschöpft, weil nationale Menschenrechtsaktionspläne ja als langfristiger Prozess verstanden werden, in dem der Staat Handlungsfelder identifiziert, sich klare Ziele setzt, auch messbare Ziele setzt und die Umsetzung fortlaufend überprüft. Und das ist ein grundlegender Verbesserungsbedarf an dem existierenden Aktionsplan, dass er sozusagen stärker bündelt, was die Regierung unter der Überschrift Aktionsplan bislang als



Maßnahmen ohnehin schon vorhat. Also deutlich aktionsorientierter und auch mit messbaren Zielen verknüpfter müsste er werden.

Aus meiner Sicht war dieser Aktionsplan in gewisser Weise im Entstehungsprozess ein Hilfskonstrukt. Also, es gab ja einen ersten nationalen Aktionsplan Rassismus, der nur zum Thema Rassismus war, den dann zu erweitern um die Fragen von Homo- und Transfeindlichkeit. Und da können die Verbände, die im Prozess beteiligt waren, wahrscheinlich sicher noch besser sagen, wo da die Vor- und Nachteile waren.

Ich denke, grundsätzlich ist das, was Sie mit der zweiten Frage angesprochen haben, nämlich die Verknüpfung der diskriminierungsbasierten Feindlichkeit sicherlich ein sinnvolles Anliegen. Also, zum einen, weil es auch notwendig ist, deutlich zu machen, wo gibt es auch Verschränkungen, beispielsweise rassistischer Diskriminierung etwa mit Homo- und Transfeindlichkeit. Aber ich denke, dass es auch notwendig ist, deutlich zu machen, was sind die Spezifika der jeweiligen Diskriminierungsformen. Und ob man das nun am besten tun kann, indem man viele Aktionspläne nebeneinandersetzt, wo man dann gucken muss, wie man sie verschränkt oder ob man sozusagen einen Gesamtaktionsplan macht, das ist dann, glaube ich, eine Frage der Ausgestaltung.

Wichtig ist eben, dass einerseits die Verknüpfungen sichergestellt sind und andererseits sichergestellt ist, dass jeweils die spezifische, historisch-strukturell in der Gesellschaft verwurzelte Form von Diskriminierung, die sich nämlich sehr stark unterscheiden kann, dass die angemessen wieder gespiegelt und angemessen mit Maßnahmen unterlegt ist.

Die **stellv. Vorsitzende**: Danke, Frau Dr. Follmar-Otto. Herr Dr. Sauer, Sie haben auch noch eine Frage.

Dr. Arn Sauer (Bundesvereinigung Trans* e. V.): Vielen Dank. Wir haben an dem Aktionsplan damals ja mitgearbeitet. Ich denke, fast zwei Jahre

war der Prozess und dieser Prozess hat uns damals als ganz jungen, kaum finanzierten Verein sehr an unsere Kapazitätsgrenzen gebracht, weil auch innerhalb dieser verschiedenen Gruppen natürlich viel Vermittlungsarbeit notwendig ist für die jeweils spezifische Diskriminierungssituation und weil ein Dialog auch stattfinden musste, was vielleicht Gemeinsamkeiten oder geteilte Diskriminierungserfahrungen sind. Das ist ein sehr wichtiger Dialog. Das ist ein Dialog, der auch unbedingt fortgesetzt werden sollte.

Es spricht gar nichts dagegen, Formen von Gewalt oder Diskriminierung oder gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, die übergreifend auf viele oder alle Gruppen zutreffen, unter einem größeren Plan, wie den jetzt gegen den Rassismus, aber da müsste man natürlich auch noch andere Gruppen hinzunehmen, zu fassen. Es macht jedoch, wie Frau Dr. Follmar-Otto auch schon betont hat, wirklich Sinn, auch nochmal auf die spezifischen Diskriminierungserfahrungen einzugehen, die auch nicht unbedingt, finde ich, in den Verhandlungsraum einer größeren Gemeinschaft gehören, die eigentlich von diesen Diskriminierungen überhaupt nicht betroffen sind. Also ich nehme mal nur das Beispiel Transsexuellengesetz. Also, es können eigentlich nur Menschen beurteilen, die durch eine rechtliche, soziale und medizinische Transition gegangen sind, wo da die Probleme, die spezifischen Hürden liegen und wo dann eben auch Abhilfe geschaffen werden muss.

In Bezug auf Themen wie Hassgewalt ist es natürlich auch überhaupt nicht zu trennen, ob eine Person, beispielsweise ein sehr feminin auftretender Mann, weil er vermutlich schwul ist oder weil er vielleicht für eine Transperson gehalten wird, auf der Straße angegriffen wird und das ist auch unerheblich, weil diese Gewalt müssen wir verhindern als Gesellschaft. Und dahingehend würde ich mich dem Statement meiner Vorrednerin anschließen und sagen, es macht durchaus Sinn, Gemeinsames gemeinsam zu verhandeln, Spezifisches aber auch spezifisch.

Abg. **Bettina Wiesmann** (CDU/CSU): Okay, dann geben Sie uns Hausaufgaben sozusagen in der vollen Breite.



Ja, dann würde ich gern noch eine weitere Frage anschließen und zwar sowohl an Herrn Ulrich als auch nochmal an Herrn Dr. Sauer. Und zwar darauf hinweisen, also ich komme aus Hessen. Deshalb weiß ich die hessischen Dinge manchmal ein bisschen besser, als die vielen anderen, die ich nicht weiß. Und da gibt's einen hessischen Aktionsplan für Akzeptanz und Vielfalt über 40 Seiten, der etliche Bereiche schon erfasst. Also, da gibt's Maßnahmen im Bereich Kinder, Jugend, Familie, Schule, Bildung, Gesundheit, Pflege, Alter, Polizei, Justiz, Behörden, Gewalt im sozialen Nahraum, Arbeitswelt und so weiter und so fort. Es sind in etwa, habe ich den Eindruck gewonnen, ähnliche Bereiche, wie im vorliegenden Antrag der Grünen. Da die Frage an Sie beide: Müssen wir denn zentral regeln oder nochmals regeln, was es dezentral wenigstens teilweise schon gibt? Welche Defizite haben eventuell die Aktionspläne der Länder? Also, was wäre die Rolle eines übergreifenden, also eines nationalen?

Die **stellv. Vorsitzende**: Herr Dr. Sauer oder Herr Ulrich, wer will zuerst? Herr Dr. Sauer.

Dr. Arn Sauer (Bundesvereinigung Trans* e. V.): Das ist richtig. Also nicht nur Hessen, sondern auch andere Bundesländer haben mittlerweile Landesaktionspläne. Ich denke, Berlin war das erste Land, das mit der ESV vorgelegt hat. Ich glaube, ESV ist auch diejenige, die auch einmalig 2011 evaluiert wurde. Das ist zu begrüßen. Und natürlich müssen die Länder das regeln, was in ihrer Zuständigkeit und in ihrer Kompetenz liegt. Aber, wie ich in meinem Eingangsstatement auch schon in Anschluss an die Menschenrechtslage versucht habe deutlich zu machen, ist eben die Wahrung der Menschenrechte, Schutz und Gewährleistung, tatsächlich auch Aufgabe des Bundes. Und wir sehen diese Wahrung der Menschenrechte eben, Frau Rentzsch hat vielleicht auch nochmal auf regionale Unterschiede hingewiesen oder regionale Hindernisse, die dem entgegenstehen können, sehen wir als Bundesaufgabe, die überall einheitlich dem Universalitätsgedanken entsprechend eingehalten werden soll.

Es gibt auf Bundebene auch diverse Programme,

in denen unbedingt LSBTI-Themen integriert werden müssen. Auch da würde der Aktionsplan auf nationaler Ebene helfen, diese Strategien zu bündeln, zu gucken, was muss wo rein, was kann woanders geregelt werden. Das Subsidiaritätsprinzip wird dadurch ja nicht aufgehoben. Wir sehen das zum Beispiel aus Transperspektive ganz klar in der Gesundheitsberichterstattung und in der Gesundheitsförderung des Bundes. Wir sehen das aber auch in der Antidiskriminierungsarbeit und in der allgemeinen Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit der Bevölkerung, insbesondere auch unter der großen Überschrift Demokratieförderung und Akzeptanz der Menschen.

Die **stellv. Vorsitzende**: Herr Ulrich noch. Da war eine Frage an Sie.

Markus Ulrich (Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD)): Also, ich kann mich natürlich voll und ganz den Ausführungen von Arn Sauer anschließen. Ich möchte noch dazu fügen, dass a) in dem Antrag, der uns vorliegt, ja ausdrücklich auch darauf eingegangen wurde, dass die Sachen, die vorgeschlagen sind, in der Bundeskompetenz liegen und wir zum Beispiel auch vor allem in dem zivilgesellschaftlichen Papier, was wir unter anderem mit BVT und Netz gegen Rassismus entwickelt haben, was die Anlage ist zum Aktionsplan 2017, auch sehr ausdrücklich darauf Acht gegeben haben, dass die Sachen, die wir vorschlagen auch in der Bundeskompetenz und gerade nicht in der Länderkompetenz liegen. Und nichtsdestotrotz ist auch im Bildungsbereich, der ja maßgeblich Ländersache ist, natürlich trotzdem die Bundesregierung auch aufgefordert, Projekte zu initiieren oder eigene Programme zu starten, die dann Teil des Aktionsplanes sein könnten.

Die **stellv. Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Damit kommen wir zur nächsten Fraktion. Die AfD-Fraktion hat jetzt acht Minuten. Der Abgeordnete Ehrhorn bitte.

Abg. **Thomas Ehrhorn** (AfD): Ja vielen Dank für das Wort. Meine Damen und Herren, ich habe in meinem Leben sehr viele schwule und lesbische Menschen kennengelernt. Mit vielen von ihnen



hatte ich sehr bereichernde Gespräche und einige habe ich sogar zu meinem Freundeskreis gezählt. Ich habe lange Zeit die Einschätzung vertreten, dass schwule und lesbische Menschen, aus meiner Sicht, zu den angenehmsten Randgruppen unserer Gesellschaft gehören.

Diese Einschätzung stammt allerdings aus einer Zeit, in der der Diskurs in einer angemessenen Relation zur Größe dieser Minderheit gestanden hat. Nun haben sich diese Verhältnisse ein wenig geändert. Inzwischen ist erkennbar, dass das Raum greift, was die Frankfurter Schule eigentlich einmal beabsichtigte, nachdem man erkannt hat, dass der sozialistische Klassenkampf mit der Arbeiterklasse nicht zu machen ist und man dann folgerichtig darauf gekommen ist, man müsste das Minderheitenprinzip verfolgen, also in diesem Klassenkampf Minderheiten einbeziehen, denen man einreden konnte, dass ihre Rechte in dieser Gesellschaft nicht ausreichend wahrgenommen werden können. Und deswegen haben wir jetzt die vorliegende Situation, dass wir der Mehrheitsgesellschaft, die immerhin 96 Prozent der Menschen umfasst, ständig und an jedem Tag zumuten, dass wir uns mit den Problemen und Befindlichkeiten dieser kleinen Minderheit befassen müssen.

Und deswegen stelle ich die Frage an Herrn Dr. Spaemann. Halten Sie es vielleicht für möglich, dass diese fast zwanghafte Auseinandersetzung mit den Befindlichkeiten und Problemen dieser Minderheiten nicht vielleicht gerade geeignet ist, in der Gesellschaft eine ablehnende Haltung gegen diese Minderheit zu generieren, weil die Gesellschaft es möglicherweise leid ist, sich ständig damit zu befassen? Das wäre meine erste Frage an Herrn Dr. Spaemann.

Die **stellv. Vorsitzende**: Herr Dr. Spaemann.

Dr. med. Mag. phil. Christian Spaemann (Simbach am Inn): Ich sehe da in der Tat eine gewisse Gefahr. Ich denke, man muss die Sache differenziert ansehen. Ich bin ja nun dreißig Jahre im Geschäft und habe von morgens bis abends mit Minderheiten zu tun, auch mit dem Kampf für psy-

chisch Kranke, wenn wir sehen, was da an Aufklärungsarbeit alles in den letzten Jahren gelaufen ist. Ich denke, man muss unterscheiden zwischen wirklicher Förderung der Transparenz einzelner Gruppen, für Verständnis werben, das ist das Eine, und einer ideologischen Struktur, bei der es darum geht, den heterosexuellen Mainstream zu kippen und einen völlig relativistischen Begriff von Sexualität zu extrahieren, der sozusagen jenseits ist vom heterosexuellen Mainstream und das auch in die Sexualpädagogik einzuführen. Das hat etwas Umerzieherisches und ich glaube, dass das auf die Dauer tatsächlich auch Ressentiments weckt.

Ich denke überhaupt, dass wir momentan mit einer Art Opfergruppenkonkurrenz zu tun haben in Deutschland und dass es wichtig ist, diese gesamte Situation zu entspannen, weil sonst wird das Ganze uferlos. Und ich denke, es geht doch letztlich um Mitgefühl, Menschlichkeit. Und nur, wenn wir auf diese Werte setzen, dann können wir den Leuten auch ihre privaten Meinungen und Gedanken lassen. Es kann nicht darum gehen, historische und strukturelle Einstellungen einfach mit der Brechstange ändern zu wollen, Gedanken ändern zu wollen oder Gefühle, wenn jemand sieht, dass er ein befremdliches Gefühl hat, wenn sich zwei Männer küssen. Das ist Privatsache. Es geht hier um eine Entkrampfung und um Menschlichkeit und Mitgefühl gegenüber jedem Menschen. Wenn man das verankert, auch spirituell verankert bei der jungen Generation, dann hat man eigentlich alle Menschen abgedeckt. Also, ich denke, es sollte mehr in diese Richtung gehen.

Und heute ist so ein bisschen die Tendenz, wenn jemand mit drei Gliedmaßen statt mit vier geboren wird, dass man sagt, also nicht Menschlichkeit und Mitgefühl und Solidarität sind gefragt, sondern alle Menschen, alle Schüler müssen lernen, dass es eben nicht normal ist, mit vier Gliedmaßen geboren zu werden, sondern dass das etwas Relatives ist. Und erst, wenn man da umdenkt, dann fühlt sich der mit den drei Gliedmaßen wirklich gesellschaftlich wohl. Das ist die Philosophie, die dahintersteckt. Und das hat etwas Utopisches und kann deshalb nicht gut gehen und kann letztlich auch diesen Minderheiten nicht dienen. So sehe ich das auch.



Abg. **Thomas Ehrhorn** (AfD): Ja, vielen Dank. Dann darf ich nochmal meine Frage vielleicht mal an Frau Dr. Follmar richten. Und zwar haben die Ausführungen von Herrn Dr. Sauer, in denen es plötzlich gar nicht mehr um sexuelle Vielfalt ging, sondern um Rassismus, ja gezeigt, wie sehr eine Vermischung der Themen und eine Politisierung, also auch eine Vereinnahmung dieser sexuell ein anderes Lebensmodell führenden oder verfolgenden Menschen durch den linken Mainstream vorangeschritten ist. Und deswegen frage ich Frau Dr. Follmar auch noch einmal: Sind Sie wirklich sicher, dass diese Vereinnahmung wirklich zum Vorteil der Menschen gereicht, die eben ein anderes Lebensmodell verfolgen wollen oder könnte es sich nicht tatsächlich auch nach Ihrem Dafürhalten negativ auswirken, weil die restliche Gesellschaft das dann eben nicht, wie soll ich mal sagen, als angenehm empfindet?

Die **stellv. Vorsitzende**: Frau Dr. Follmar-Otto, bitte.

Dr. Petra Follmar-Otto (Deutsches Institut für Menschenrechte): Also, ich möchte nochmal hervorheben, dass es nach dem Menschenwürdegrundsatz, der ja nicht ohne Grund die Grundlage und den Anfang unseres Grundgesetzes bildet, um das selbstbestimmte Individuum geht, das im Mittelpunkt steht. Das selbstbestimmte Individuum mit gleichen Rechten und gleicher Würde. Insofern, finde ich, geht es, anders als mein Vordränger das sagte, weniger um die Frage von Mitgefühl, sondern um die Frage von Anerkennung, nämlich die Anerkennung, dass alle Menschen die gleichen Rechte und die gleiche Würde haben.

Und auf Ihre Frage, Herr Ehrhorn, würde ich damit reagieren, dass ich mir gar nicht anmaßen möchte zu sagen, was bedeutet das für die Menschen, wie Sie so schön sagten. Sondern ein menschenrechtlicher Grundsatz ist genau der Ansatz der Partizipation, nämlich die Frage, diese autonom selbstbestimmten Individuen zu fragen, welche Anerkennung, welche Maßnahmen erforderlich sind, um ihre Diskriminierung zu bekämpfen. Und insofern ist der Ansatz eines solchen nationalen Aktionsplans, der sehr stark auf Partizipation setzt, eigentlich genau der richtige Prozess, um

das zu tun, um gemeinsam die Verwirklichung der Menschenrechte voranzutreiben.

Die **stellv. Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir kommen jetzt zur Fraktion der SPD. Hier haben wir erstmal sieben Minuten in der ersten Runde. Und hier hat die Kollegin Rührich das Wort. Bitte schön.

Abg. **Susann Rührich** (SPD): Ja, vielen Dank. Ich kann auch, denke ich, ganz gut anschließen, denn wir gehen hier bei dem vorliegenden Antrag ja nicht davon aus, dass irgendwer irgendwelche Gefühle oder Befindlichkeiten mit sich trägt, die bearbeitet werden müssten, sondern wir sprechen von verbrieften Rechten, die wir allen Menschen gewährleisten möchten. Und da würde ich gern starten, indem ich, Frau Rentzsch, Sie und Frau Splitt, Sie gern nochmal zur Basis fragen würde. Also, wo sehen Sie Ausschlüsse, Hindernisse aus Ihrer Sicht, die der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe, der freien Entfaltung der Persönlichkeiten im Moment noch entgegenstehen von Lesben, Schwulen, bisexuellen, trans-, intergeschlechtlichen Menschen? An welchen Punkten könnte man das aus Ihrer Sicht nochmal festmachen, um die Basis einfach zu legen, wo der nationale Aktionsplan, wenn es ihn geben soll, ansetzen müsste?

Die **stellv. Vorsitzende**: Frau Rentzsch, bitte.

Silvia Rentzsch (Zwickau): Ja, vielen Dank für die Frage. Ausschlüsse von Homosexuellen, Trans- oder Intermenschen gibt es im ländlichen Raum ganz viel. Zum Beispiel wenn sich ein Kind oder eine Jugendliche outen will, Beratung braucht oder so, und wird von den Eltern nicht unterstützt, dann muss das Kind in die nächste größere Stadt, um dort entsprechende Ansprechpersonen zu finden. Das ist für das Kind in der Regel nicht machbar oder für die Jugendliche. Oder wenn die Eltern, dann ist es auch ein zeitliches Problem, selbst wenn die Eltern das unterstützen, ist es trotzdem ein zeitliches Problem. Eltern sind heute in der Regel voll erwerbstätig, weil sie es einfach sein müssen, und sie können dann nur begrenzt diese Einrichtung aufsuchen.



Gesundheitsfürsorge oder Gesundheitsversorgung ist im ländlichen Raum überhaupt nicht gewährleistet. Also, gehen Sie mal zu ihrem Hausarzt und sagen, dass Sie eine Hormontherapie brauchen. Selbst in Dresden, was die Landeshauptstadt von Sachsen ist, gibt es keine endokrinologische Behandlung mehr. Die Menschen fahren jetzt nach außerhalb von Dresden, weil sie dort vielleicht irgendjemanden gefunden haben. Aber selbst wenn: Wir hatten ein großes endokrinologisches Zentrum in Dresden, das hat gesagt, „Nein, wir behandeln keine transsexuellen Menschen mehr.“ Intergeschlechtliche Menschen werden behandelt, obwohl die das in der Regel gar nicht wollen.

Wenn wir nach Thüringen schauen, dort gibt es sehr, sehr wenig. Da ist es nicht nur, dass man da vielleicht mal bloß eine Stunde unterwegs ist. Da hat man manchmal Tagesreisen, um einen Termin von einer halben Stunde beim Facharzt zu machen. In Sachsen-Anhalt sieht es nicht viel anders aus. Also, hier müssen auch Strukturen nachhaltig geschaffen werden, dass man den Menschen in das Hilfesystem wieder einbindet. Das Hilfesystem versagt hier schlichtweg.

Die **stellv. Vorsitzende**: Frau Splitt.

Kira Splitt (Köln): Ich denke auch, es lassen sich eine ganze Reihe von Themen benennen, wo es immer noch mehr Diskriminierungserfahrungen von Schwulen, Lesben, Bi- und Transpersonen gibt. Gerade in dem Bereich Trans bekommen wir viel mit. Der Bereich Schule als Zwangsort, den alle Jugendlichen durchlaufen müssen, ein sehr schwieriger Ort, wenn der gewünschte Name nicht verwendet wird, wenn Zeugnisse nicht auf den richtigen Namen ausgestellt werden, wenn Toilettenbesuche zu einem Problem werden. Und es ist ja auch bekannt, dass es eine große Anzahl von Transjugendlichen gibt, die schulabstinent sind, die sich weigern, in die Schule zu gehen.

Ein weiterer Punkt sind entsprechende Jugendräume, Jugendberatungsräume, spezielle Angebote der Jugendarbeit. In NRW sind wir da vergleichsweise gut aufgestellt. Auch da ist es im ländlichen

Gebiet noch auszubauen. In anderen Bundesländern ist es ganz schwierig, für queere Jugendliche entsprechende Angebote offener Jugendarbeit zu finden, wo nochmal eine spezielle Beratung stattfinden kann und wo sie andere Peers auch kennenlernen können.

Es gibt wenig Angebote der stationären Jugendhilfe, wo Jugendliche unterkommen können, die vielleicht nach einem schwierigen Coming-Out für eine Zeit lang oder auch für immer, nicht mehr zuhause wohnen können. Und wir bekommen auch viel mit auch gerade von Transjugendlichen, aber insgesamt von queeren Jugendlichen, dass große Diskriminierungserfahrungen gemacht werden im Bereich der Jugendpsychiatrie und überhaupt in Psychotherapie. Das sind meiner Ansicht nach große Felder, wo es anzusetzen gilt, um weiter für die Themen zu sensibilisieren.

Abg. **Susann Rührich** (SPD): Vielen Dank. Dann würde ich die letzten anderthalb Minuten nochmal an Frau Follmar-Otto die Frage stellen: In welchen Bereichen sehen Sie denn jetzt den tatsächlichen bundespolitischen Handlungsbedarf? Es war auf der einen Seite gerade die Rede von regionalen Problemen im ländlichen Raum, Probleme von einzelnen Städten. Was ist die bundespolitische Zuständigkeit, die dann regeln müsste, dass überall Versorgungsmaßnahmen da sind? Aber was gibt es vielleicht auch noch darüber hinaus? Also ich denke an Fragen von Prävention, Beratung, den gesetzlichen Rahmen. Vielleicht könnten Sie da nochmal sagen, wo Sie jetzt den dringendsten Handlungsbedarf sehen, der dann in einem nationalen Handlungsplan, aber vielleicht auch unabhängig davon getätigt werden müsste.

Die **stellv. Vorsitzende**: Frau Dr. Follmar-Otto, bitte.

Dr. Petra Follmar-Otto (Deutsches Institut für Menschenrechte): Ja, das kann ich natürlich nur exemplarisch tun. Ich möchte nochmal das Thema „OP-Verbot für intergeschlechtliche Kinder“ aufgreifen. Hier ist es ja so, dass mehrere internationale Menschenrechtsorgane Deutschland mitgegeben haben, dass es hier dringend eine gesetzli-



che Klarstellung, eine explizite gesetzliche Regelung braucht, dass aber die gesetzliche Regelung allein nicht ausreicht, sondern dass das begleitet werden muss, auch durch einen Beratungsanspruch für die Familien und auch durch den Ausbau entsprechender spezialisierter Beratungsangebote für Familien intergeschlechtlicher Kinder. Das so als ein Punkt.

Ein anderer Punkt in dem Bereich intergeschlechtliche Menschen wäre die Frage Entschädigungslösung. Auch das ist etwas, was der Frauenrechtsausschuss bei der letzten Staatenprüfung Deutschland aufgegeben hat: Für diejenigen, die heute erwachsen sind, aber in ihrer Kindheit gegen ihren Willen oder ohne ausreichende Aufklärung auch der Familien solchen Maßnahmen unterworfen wurden. Also, das nur so als ein exemplarischer Bereich, wie Gesetzgebung und tatsächliche Maßnahmen durch einen nationalen Aktionsplan hier verschränkt werden könnten.

Die **stellv. Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir machen weiter und kommen zur Fragerunde für die FDP-Fraktion. Hier haben wir sieben Minuten und der Kollege Dr. Brandenburg stellt die erste Frage.

Abg. **Dr. Jens Brandenburg** (FDP): Ja, herzlichen Dank. Das beste Mittel gegen Vorurteile und auch Diskriminierung ist ja sicher eine ordentliche Aufklärungs- und Bildungspolitik. Deshalb hätte ich zwei Fragen an Frau Splitt.

Die erste Frage: Wie schätzen Sie denn den regulären Sexualkundeunterricht in Deutschland ein, vor allen Dingen mit Blick auf die Unterstützung der eigenen Identitätsfindung, aber auch der Aufklärung an sich? Und die zweite Frage: Sie sind ja, wie Sie berichtet haben, selbst in der Bildungsarbeit, in der queeren Bildungsarbeit, aktiv. Wie läuft Ihre Arbeit denn da ab und wie sind die Reaktionen? Welche Themen kommen da seitens der Schüler? Also, auch da wäre ein Einblick sehr interessant.

Die **stellv. Vorsitzende**: Frau Splitt, bitte.

Kira Splitt (Köln): Ich glaube, dass der reguläre Sexualkundeunterricht immer noch sehr heteronormativ geprägt ist. Das zeigt sich ja auch, wenn man sich die Schulbücher anguckt und da entsprechende Analysen sich heraussucht. Allerdings setzen wir mit queerer Bildungsarbeit gar nicht im Bereich der Sexualpädagogik ein, sondern wir verstehen unsere Arbeit als Antidiskriminierungsarbeit, als Menschenrechtsarbeit und werden häufig gar nicht im Zusammenhang mit regulärer Sexualpädagogik eingeladen, das übernehmen eher Kolleginnen von Pro Familia oder anderen Verbänden, sondern ergänzen den Unterricht gerade zu Themenwochen dann, wenn auch über Rassismus gesprochen wird, wenn über Antisemitismus gesprochen wird, damit eben auch über Queerfeindlichkeit gesprochen wird.

Unsere Arbeit wird sehr, sehr stark nachgefragt. Es gibt viele Workshop-Anfragen in NRW und auch bundesweit in Bezug auf die anderen queeren Bildungs- und Aufklärungsprojekte. Es können nicht alle Anfragen entgegengenommen werden, weil das ganze Engagement eben immer noch sehr stark auf Ehrenamtlichkeit basiert und natürlich das nicht abzudecken ist mit dem, was da Schulen oder andere Jugendeinrichtungen häufig anfragen. Jugendliche haben viele Fragen. Ich bin auch schon relativ lange in der Bildungsarbeit zu dem Thema aktiv. Ich hab das Gefühl, es ist mehr Wissen mittlerweile da, aber es gibt immer noch einfach Fragen und Schüler und Schülerinnen, Jugendliche stellen häufig sehr empathische Fragen und wollen verstehen, was es heißt, einer Minderheit anzugehören. Wie war das Coming-Out bei den Großeltern? Wem hat man es zuerst erzählt? Wie fühlt es sich an, wenn man sich vielleicht nicht traut, händchenhaltend mit dem Partner oder der Partnerin unterwegs sein zu können? Das sind so die regulären Fragen von Jugendlichen und wir versuchen eben Antworten zu bieten, die dazu beitragen, dass ein größeres Verständnis da ist, dass es bereichernd ist, eine vielfältige Gesellschaft zu sein und dass man auch unterschiedlicher Meinung sein kann, unterschiedlichen Lebensentwürfen folgen kann und dass es trotzdem ein gutes Miteinander in einer Schulklasse oder einer Jugendgruppe geben kann.



Abg. **Dr. Jens Brandenburg** (FDP): Ja, vielen Dank. Dann würde ich anschließen mit einer Frage an Frau Dr. Follmar-Otto. Sie haben das LSBTI-Inklusionskonzept ja schon angesprochen, lange gesprochen. Das hängt offenbar noch zwischen den Ressorts in der Abstimmung. Deshalb meine Frage an Sie: Was wären Ihre Erwartungen, was sollte da drin stehen, also ein LSBTI-Inklusionskonzept für die deutsche Auswärtige und Entwicklungszusammenarbeit, um das korrekterweise zu ergänzen, was sollte drin stehen und warum wäre das so wichtig?

Die **stellv. Vorsitzende**: Frau Dr. Follmar-Otto.

Dr. Petra Follmar-Otto (Deutsches Institut für Menschenrechte): Ja, also zentral ist natürlich bei der Verwirklichung von Menschenrechten, dass Menschenrechte sowohl in der internationalen Politik, wie auch in der nationalen Politik gespiegelt und gewürdigt werden und auch für die Auswärtige und Entwicklungszusammenarbeit Deutschlands ist es natürlich wichtig, die Verwirklichung der Menschenrechte von LSBTI auch durch die Außen- und Entwicklungspolitik zu fördern. Das betrifft einmal auch die Frage der kommenden EU-Ratspräsidentschaft, wenn sich auch die Frage stellen wird, wie können die Leitlinien, die die EU sich in diesem Feld gegeben hat, nochmal bekräftigt, verstärkt und ausgebaut werden als auch natürlich die bilaterale Außen- und Entwicklungspolitik Deutschlands.

Abg. **Dr. Jens Brandenburg** (FDP): Ja, vielen Dank. Dann würde ich anschließen mit einer Frage an Herrn Ulrich. Sie haben ja eben das Thema LSBTI und Sicherheit schon angesprochen und die Lage geschildert. Was wären denn jetzt die wichtigsten politischen Forderungen, sowohl auf Bundesebene als auch für die Umsetzung vor Ort?

Markus Ulrich (Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD)): Also, ich fange vielleicht mal mit der Bundesebene an. Wir fordern da zum Beispiel ein Bund-Länder-Programm gegen Hasskriminalität, wo sozusagen auch das Innenministerium in der Pflicht ist, LSBTI-feindliche Gewalt tatsächlich auch mal als Sicherheitsproblem wahrzunehmen und sich dazu vielleicht auch mal

öffentlich zu äußern, wenn es wieder einen besonders krassen Fall gibt. Das gab es bisher noch nie.

Wir sind auch unzufrieden gewesen mit der Hasskriminalitätsgesetzgebung, § 46 im Strafgesetzbuch, wo wir sehr der Meinung sind, dass praktisch nicht „menschenverachtende Motive“ genannt werden müssten, sondern tatsächlich alle gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeiten auch genannt werden, damit es in der Strafverfolgung tatsächlich auch dann beachtet wird, weil natürlich Polizistinnen und Staatsanwältinnen halt nicht die Begründung lesen, wo dann steht, was wir damit eigentlich meinen, sondern sie lesen halt natürlich nur den Gesetzestext. Das Gleiche ist auch bei Volksverhetzung. Auch da fehlt die explizite Benennung von LSBTI-Feindlichkeit als Motiv. Das wäre es vielleicht auf Ebene der Bundespolitik als spezifischem Akteur.

Auf Länderebene haben wir natürlich in Berlin erstmal eine gute Erfahrung mit den Hauptamtlichen, das ist besonders wichtig, hauptamtliche Ansprechpersonen für LSBTI, die dazu geführt haben, dass es in der Berliner Polizei durchaus eine erhöhte Sensibilität und auch ein Gefühl dafür gibt, sodass da halt tatsächlich auch Zahlen rauskommen, die ein bisschen mehr vielleicht auch den Alltag widerspiegeln als andere Zahlen. Also, es ist regelmäßig so, dass zwei Drittel der vom Bundesinnenministerium gemeldeten Fälle aus Berlin kommen. Es ist extrem unwahrscheinlich, dass zwei Drittel aller Fälle sozusagen in einer Stadt passieren, die knapp vier Millionen Einwohner hat. Deutschland hat halt über 80 Millionen. Also, das wären nach meiner Meinung so die Themen, die die Politik tatsächlich anpacken müsste, um das Dunkelfeld zu erhellen und auch das Vertrauen von LSBTI in den Rechtsstaat und in die Polizei und die Justiz herzustellen.

Abg. **Dr. Jens Brandenburg** (FDP): Kurze Nachfrage vielleicht mit Blick auf die Ausbildung von Polizisten. Ist das ein Thema für den LSVD bisher?

Markus Ulrich (Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD)): Ja, es ist ein Thema. Es ist natürlich vor allen Dingen Ländersache, deswegen



ist es in den Landesaktionsplänen bisweilen drin, wobei halt die Landesaktionspläne, das muss man tatsächlich auch nochmal deutlich sagen, sehr unterschiedlich sind, sowohl in der Ausgestaltung als auch in dem finanziellen Budget und der Unterfütterung, sodass Polizei immer ein Thema ist. Aber wie weit es dann in der Tiefe tatsächlich im Alltag auch ankommt, ist sehr unterschiedlich.

Die **stellv. Vorsitzende**: Vielen Dank. Sie bleiben also gut in der Zeit. Wir kommen jetzt zur Frageunde der Linken und hier hat die Kollegin Achelwilm das Wort.

Abg. **Doris Achelwilm** (DIE LINKE): Ja, vielen Dank, Frau Vorsitzende, vielen Dank an Sie als Sachverständige für die wieder mal sehr aufschlussreichen Ausführungen in den Berichten, sowie die langjährige Fach- und Aktionsarbeit, die Sie in diesen Bereichen leisten.

Meine erste Frage, bzw. meine ersten beiden Fragen, gehen an Frau Rentzsch. Sie haben ja Ihre Arbeit aus der Warte Ihres Vereins Transinteraktiv in Mitteldeutschland geschildert und haben insbesondere auf die Länder Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt abgehoben, was im Wesentlichen ländliche Räume sind und wo sich die Problematiken dann nochmal ein Stück weit anders darstellen als in Ballungszentren und urbanen Räumen. Die Verschränkung der Probleme ist wirklich ein schwieriges Feld, aus unserer Sicht auch. Also, es ist eben angesprochen worden. Zum einen wird die Statistik in Ballungszentren besser geführt als in ländlichen Räumen. Die Versorgung ist dort auch besser, während Sie ja von Problemen berichten, dass es praktisch überhaupt keine Versorgung in manchen Bereichen gibt. Und wenn ich im Gespräch bin mit Mitgliedern, also insbesondere jüngeren der vielen Communities, da sind die Aussagen ganz abgeklärt nach dem Motto: Ich komme erst dazu meine Persönlichkeit auszuleben, wenn ich volljährig bin und aus dem Haus meiner Eltern ausziehen kann und in eine große Stadt.

Was sehen Sie als die notwendigsten Bedarfe auch im Zuge eines nationalen Aktionsplanes, den wir

ebenfalls sehr begrüßen, damit eben auch Maßnahmen in den ländlichen Räumen ankommen? Inwieweit müssen Sie vielleicht nochmal anders gestrickt sein als eben die Bedarfe oder die Aufgaben, die dann für den städtischen Raum zu bewerkstelligen sind? Was finden Sie muss der Aktionsplan da berücksichtigen, um diese Gefälle, eben um dem Ausdruck zu verleihen?

Die **stellv. Vorsitzende**: Frau Rentzsch, bitte.

Silvia Rentzsch (Zwickau): Ja, danke für die Frage. Die Ausgestaltung für den ländlichen Raum muss einfach so wirken, dass Bildung, dass die Bildungsprojekte, die Lehrpläne, die ja in den Ländern sind, deswegen sollte es hier auch einen Bund-Länder-Austausch geben, dass die dort auch wirklich in den vielfältigen Lebensweisen und sexuellen Orientierungen dort mit verankert sind. Denn nur wenn Kinder, wenn Jugendliche wissen, ich kann mich hier in meinem Umfeld outen, dann haben die natürlich auch eine bessere Perspektive. Das ist ja mittlerweile schon durch andere Studien nachgewiesen.

Zur Frage nach weiteren Bedarfen: Da ist natürlich immer die Frage, wie geht Gesellschaft mit Vielfalt um und hier erleben wir immer, gerade im ländlichen Raum, dass noch eine hohe Stigmatisierung da ist. Und hier muss natürlich die Prävention auch nochmal vorangetrieben werden.

Abg. **Doris Achelwilm** (DIE LINKE): Sie haben in Ihrer Stellungnahme auch stark abgehoben auf Mehrfachdiskriminierungen. Können Sie nochmal kurz ausführen, warum Ihnen das so wichtig ist, in Bezug von Queer-Feindlichkeit auch darauf zu sprechen zu kommen, dass es meist mehrere sich verschränkende Problemlagen bzw. Diskriminierungen sind? Was sehen Sie da als die größten Handlungsbedarfe an?

Silvia Rentzsch (Zwickau): Menschen können von verschiedenen Diskriminierungsmerkmalen betroffen sein, also ob das jetzt eine Behinderung ist, ob das ein ethnischer Hintergrund ist und dazu kann natürlich immer noch Trans- oder eine Inter-



sexualität dazukommen. Und das ist eine Erfahrung, die wir aus dem Bereich in den Ländern jetzt gemacht haben. Es spielt dann überhaupt gar nicht mehr die eine Sache eine Rolle, sondern es wird immer nur die Bedarfe auf die Behinderung oder auf den ethnischen Grund bezogen. Und es wird diese Verschränkung mit Transsexualität oder mit anderen Merkmalen nicht mehr gemacht. Also, das sind unsere Erfahrungen, dass immer nur ein bestimmtes Merkmal betrachtet wird und dadurch ergeben sich dann wieder neue Schwierigkeiten für die Person.

Abg. **Doris Achelwilm** (DIE LINKE): Vielen Dank. Ich habe noch eine Frage an Dr. Arn Sauer. Vor ziemlich genau einem Jahr wurde die sogenannte dritte Option im Personenstandsgesetz eingeführt. Was, würden Sie sagen, hat sich konkret für die davon Betroffenen, bzw. die Communities, die noch nicht zu ihrem Recht gekommen sind, ihr Geschlecht frei wählen zu können, was hat sich seitdem tatsächlich geändert bzw. wie zufrieden sind Sie wirklich mit der Umsetzung dessen, was im Alltag an Besserungen zu beobachten ist?

Die **stellv. Vorsitzende**: Herr Dr. Sauer.

Dr. **Arn Sauer** (Bundesvereinigung Trans* e. V.): Also, zunächst mal möchte ich sagen, dass das in Bezug auf die Rechtsentwicklung insgesamt ein unglaublich positiver Schritt ist, der auch, finde ich, international wegweisend ist und für uns und für die Community auch überfällig. Das sind Forderungen, die schon seit über zwanzig Jahren im Raum stehen. In der Rechtspraxis hingegen gibt es leider im Augenblick Anwendungsschwierigkeiten. Es gibt unterschiedliche Rechtsauffassungen, die dazu führen, dass eben das, was im Rechtstext kodifiziert ist, manchmal in Dienstsanweisungen dazu eben anders interpretiert wird, wo zum Beispiel nur Intersexmensen mit Attest und Diagnose sogar, obwohl das eigentlich im Rechtsgesetztext nicht gefordert ist, Zugang finden, um Transmensen, die eben keine solche Diagnostik haben, auszuschließen, die sich aber auch zwischengeschlechtlich fühlen können und auch diesen diversen Geschlechtseintrag für sich nutzen möchten.

Die **stellv. Vorsitzende**: Vielen Dank. Jetzt wechseln wir zur Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Auch hier gibt es sechs Minuten und hier hat der Kollege Lehmann jetzt die erste Frage.

Abg. **Sven Lehmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich bedanke mich auch bei den Sachverständigen für ihre Stellungnahmen und finde darüber hinaus, dass die Statements von Herrn Dr. Spaemann und von der AfD sehr gut gezeigt haben, warum wir mehr Maßnahmen gegen Diskriminierung und für die Anerkennung von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt brauchen. Von daher ist das, glaube ich, ein gutes Thema heute für die Anhörung.

Ich würde gern Herrn Ulrich fragen, weil Sie haben das im Eingangsstatement schon mal so angerissen, warum gerade die Gruppe der LSBTI eine besonders vulnerable Gruppe ist und wie sich Homo- und Transfeindlichkeit oder Feindlichkeit gegenüber LSBTI im Alltag gesellschaftlich eigentlich genau äußert.

Markus Ulrich (Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD)): Also, das Spannende ist sozusagen die Gleichzeitigkeit von ganz unterschiedlichen Gefühlslagen und Befindlichkeiten. Also a) ist LSBTI natürlich eine sehr heterogene Gruppe. Es macht einen großen Unterschied, ob ich alt bin oder jung, ob ich eine Frau bin oder ein Mann oder nicht binär, ob ich sozusagen behindert bin, ob ich die deutsche Staatsbürgerschaft habe. Das alles wirkt sich auf die Erfahrungen aus, die ich als LSBTI in Deutschland heutzutage mache.

Was mir immer wichtig ist, ist auch nochmal zu sagen, dass sich auch heterosexuelle und cisgeschlechtliche Menschen eigentlich in einer Tour outen. Also, das heißt sozusagen, die Frage, erzähl ich was, was im Schlafzimmer sozusagen vor sich geht. Wenn ich sage, ich bin schwul, ist es eigentlich eher nicht so, sondern es geht darum, dass ich genauso wie die Oma an der Kasse sagen kann, der Bierschinken ist für meinen Mann. Oder dass ich die Floristin halt einfach korrigiere, wenn sie sagt, beim Blumenstraußkaufen, da wird sich Ihre Freundin aber freuen und ich sage, „Nein, ich



hoffe mein Freund freut sich.“ Insofern zeigt es einfach die Banalität von sexueller Orientierung im Alltag, dass es eigentlich ein Gesprächsthema ist, was ganz viele selbstverständlich für sich in Anspruch nehmen, auch zum Beispiel die Sachbearbeiterin im Bürgeramt. Ich komm da rein und bin erstmal konfrontiert mit ihren Urlaubsfotos, wo sie mit ihrem Mann am Strand sitzt. Und sie denkt sich nichts dabei, dass sie sich gerade outet. Und ich glaube, das zeigt einfach nochmal deutlich, um welche Selbstverständlichkeit es eigentlich geht.

Und das ist halt eine bewusste Entscheidung für homo- und bisexuelle Menschen nach wie vor. Mach ich das oder mach ich das halt nicht? Und ich würde ganz gerne, dass wir dahin kommen, dass ich mir das halt nicht überlegen muss, ob ich das mache, weil das ist, glaube ich, so ein Spezifikum von Homo- und Biphobie. Ich kann dem vielleicht auch aus dem Weg gehen, indem ich mich halt nicht oute. Das ist zum Beispiel bei Rassismus durchaus anders, wo die Leute nicht unbedingt die Chance haben, dem aus dem Weg zu gehen.

Und damit auch nochmal vielleicht zum Punkt Familie, weil wir haben ja halt auch Weihnachten. Wie viele Menschen fahren halt nicht zu ihren Eltern, weil sie da mit ihrer Partnerin oder ihrem Partner nicht gern gesehen oder willkommen sind. Dieser Punkt ist mir auch nochmal wichtig, weil wir ja hier im Familienausschuss sitzen. Also, Homophobie und LSBTI-Feindlichkeit zerstören Familien, weil es nämlich dazu führt, dass Kinder und Jugendliche sich ihren Eltern oder ihren Großeltern nicht anvertrauen können.

Und das ist ein Punkt, der die Vulnerabilität dieser Gruppe vielleicht auch nochmal deutlich macht, um auf die Frage besser zu antworten. Es geht im Endeffekt darum, wie haben Männer zu sein, wie haben Frauen zu sein. Das ist eine Sache, die allen Menschen angetragen wird, das heißt die enge Verquickung von Geschlechternormen mit Sexualitätsvorstellungen. Und das ist auch das, was LSBTI zusammenhält, nämlich die Idee davon, wie Männer und Frauen zu sein haben. Und ich glaube, wir würden alle gewinnen,

wenn wir das ein bisschen lockerer sehen würden.

Die **stellv. Vorsitzende**: Herr Lehmann.

Abg. **Sven Lehmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, vielen Dank für die Antwort. Jetzt haben wir in der Tat diesen nationalen Aktionsplan gegen Rassismus, wo LSBTI im Unterkapitel auch irgendwie mitbehandelt werden. Meine Frage wäre, ob es sich lohnen würde, den einfach dann fortzuschreiben oder weiterzuentwickeln. Oder ob es und wenn ja, warum es einen neuen Aktionsplan explizit für die Anerkennung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt braucht.

Markus Ulrich (Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD)): Genau, also wie gesagt, in der letzten Legislatur wurde das ja erweitert um die Themen Homo- und Transfeindlichkeit, wobei man wirklich sagen muss, dass diese Erweiterung eigentlich gescheitert ist. Also, es wird sich in letzter Zeit vor allen Dingen auf Kapitel sechs in diesem nationalen Aktionsplan berufen, der die Zukunftsperspektive ist, die man im Innenministerium als Arbeitshypothese sieht. Da sind 54 Maßnahmen drin. Davon sind neun mit explizitem LSBTI-Bezug und die meisten sind halt sehr unkonkret.

Ich will vielleicht einfach noch ein paar Beispiele nennen, damit man weiß, worum es geht. Da steht dann halt „Entsprechende Maßnahmen werden wir einleiten.“, was immer diese entsprechenden Maßnahmen sind. „Wir wollen verbessern“, „Wir wollen verstärken“, aber es sind alles dann doch nicht wirklich konkrete, evaluierbare Formulierungen. Ich sitze im Forum gegen Rassismus, weil dort dieser nationale Aktionsplan erarbeitet wurde. Und es ist bis heute ein Kampf, dass man sagt, dass dieser nationale Aktionsplan nicht nur gegen Rassismus ist, sondern halt auch um die Themen Homo- und Transphobie erweitert wurde. Sie werden es auf der Konsultationsveranstaltung, die geplant ist, nicht in der Überschrift finden. Und ich glaube, das zeigt einfach mal, dass da eine Chance auch vertan ist. Und vielleicht sind wir in zehn Jahren weiter und können dann tatsächlich dieser Intersektionalität gerecht werden.



Ich glaube aber, man muss einfach manchmal eine Sache etablieren, um davon ausgehend dann zu schauen, wie man zusammenkommt.

Abg. **Sven Lehmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielleicht noch eine kurze dritte Frage. Fast alle Bundesländer haben Aktionspläne. Reicht das oder braucht es auch einen für die Bundesebene? Wenn ja, warum?

Markus Ulrich (Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD)): Also, alle bis auf Bayern haben einen bzw. das Saarland macht sich gerade auf den Weg. Was uns als LSVD einfach fehlt, ist eine kohärente Strategie in der Bundesregierung, dass man halt einfach sieht, wie äußern sich die verschiedenen Merkmale, die wir aus dem AGG auch kennen, wie strukturieren die die Erfahrungswelt bei dem Thema Arbeit, bei dem Thema Gesundheit, bei dem Thema Flucht. Das heißt, das ist eigentlich eine Kategorie, die ähnlich wie Geschlecht oder auch Herkunft tatsächlich so ressortübergreifend ist, weil sich einfach bestimmte Politikfelder für Menschen unterschiedlich darstellen, wenn sie bestimmte Merkmale teilen. Und ich glaube, das ist für uns einfach der Punkt, dass wir eine kohärente Strategie wollen, um damit dann auch ein Zeichen zu haben an die Welt da draußen, die Bundesregierung nimmt das ernst und sieht LSBTI als gleichwertigen Teil in Deutschland an.

Die **stellv. Vorsitzende**: So, dann haben wir quasi die erste Runde hinter uns. Jetzt haben wir noch eine zweite Runde. Die CDU/CSU-Fraktion hat nochmal eine Runde von zehn Minuten und da gehe ich von Frau Wiesmann aus, das Gleiche wie eben. Sie haben die erste Frage.

Abg. **Bettina Wiesmann** (CDU/CSU): Ja vielen herzlichen Dank. Ich würde gern nochmal anknüpfen an der Überlegung, was muss denn eigentlich der Staat oder was kann der Staat sinnvoll beanspruchen zu regeln und wo ist dann auch nochmal die Gesellschaft gefragt. Das ist ja auch in ihren Statements durchgeschimmert, dass es ja doch manche Dinge gibt, die man schlecht verordnen kann, auch wenn man sie einfordern

kann. Vielleicht könnten Sie nochmal Ihre Überlegung dazu darstellen.

Was muss eigentlich auf Seiten der Zivilgesellschaft passieren, bis hin zu der Bewusstseinsbildung bei jedem Einzelnen und wie kann dann ein Statement, ein Entschließungsantrag oder eben auch eine Strategie dort auf Bundesebene etwas befördern oder wo sind auch Grenzen, wo sind auch noch andere Akteure gefragt? Da würde ich, ich schau jetzt Herrn Ulrich an, aber ich würde auch Frau Dr. Follmar-Otto dazu gern nochmal fragen.

Die **stellv. Vorsitzende**: Gut, da habe ich Herrn Ulrich und dann Frau Dr. Follmar-Otto. Bitte schön.

Markus Ulrich (Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD)): Also, ich glaube, was gerade so ein bisschen passiert, ist, dass wir unsicher sind, wie die Gesellschaft eigentlich gerade tickt und wie stabil das eigentlich alles ist. Also, auch die Studien der Antidiskriminierungsstelle zeigen, auf einer abstrakten Ebene ist alles in Sack und Tüten, wir sind alle ganz tolerant und alle ganz liberal und finden auch, dass niemand diskriminiert werden dürfte. Und dann kommt man halt weiter und bohrt halt weiter und je näher es kommt, umso weniger möchte man eigentlich damit zu tun haben.

Und ich frage mich das teilweise auch, woher eigentlich diese Angst kommt oder diese Abneigung. Ich finde, man darf nicht unterschätzen, dass natürlich eine Abwertung einer Gruppe auch mit einer Aufwertung der eigenen Gruppe zusammenhängen kann. Das heißt, wenn ich auf andere hinab schauen kann, kann ich mich nochmal ein bisschen besser fühlen und ein bisschen bestätigt fühlen und bin wenigstens noch normal. Das ist, glaube ich, ein Element, was man bei gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit nicht unterschätzen dürfte, also die Dividende, die Leute haben, wenn sie der dominanten Gruppe angehören.

Und ich glaube, also ich kann es tatsächlich nicht so richtig nachvollziehen, was eigentlich das große Problem daran ist, dass Leute mit einem



Mann oder einer Frau oder einer nichtbinären Person zusammen sind oder vielleicht einen Namen haben, der im Perso anders steht, als sie ihn verwenden. Also, ich kann es leider nicht genau sagen, was in der Gesellschaft stattfinden muss, damit die Leute da ein bisschen lockerer werden. Ich glaube, es ist einfach, was ich schon meinte mit Geschlechternorm, es ist eng, damit sind praktisch alle konfrontiert, wie haben Männer zu sein, wie haben Frauen zu sein. Und das ist etwas, was sehr nah ist und, ich glaube, eine Stabilisierung von bestimmten Normen geht auch damit einher, dass ich das bekämpfen muss, was ich mir selber nicht eingestehe, also eine Projektion, und das bei anderen Leuten dann bekämpfen kann, weil ich selber vielleicht auch darunter leide, diese Weiblichkeits- und Männlichkeitsnormen zu spüren.

Die **stellv. Vorsitzende**: Frau Dr. Follmar-Otto, bitte.

Dr. Petra Follmar-Otto (Deutsches Institut für Menschenrechte): Ja, danke. Also, was kann und darf der Staat leisten, war ja Ihre erste Frage und ich würde auch darauf mit einer Antwort aus den Menschenrechten antworten. Also, man spricht innerhalb der Menschenrechte von den Achtungs-, den Schutz- und den Gewährleistungsverpflichtungen des Staates. Also, der Staat ist aus den Menschenrechten verpflichtet, so zu handeln, dass er nicht selber Menschenrechte verletzt, also dass nicht bestehende gesetzliche Normen oder Verwaltungspraktiken gegen die menschenrechtlichen Normen verstoßen. Er ist aber auch verpflichtet, Menschen wirksam vor Menschenrechtsverletzungen, Rechtsverletzungen durch Dritte zu schützen. Da kommen wir in den ganzen Bereich des effektiven Strafrechts, aber auch des effektiven Antidiskriminierungsrechts im zivilrechtlichen Bereich. Und dann ist der Staat auch gehalten, alle weiteren Maßnahmen zu treffen, um die volle Verwirklichung der Menschenrechte aller zu gewährleisten. Da sind wir dann im ganzen Bereich von Unterstützung von Bildungsmaßnahmen, von Sensibilisierungsmaßnahmen oder auch in dem Bereithalten von Beratungsangeboten, von Institutionen, die adressiert werden können von Menschen, die Verletzungen ihrer Rechte wahrnehmen.

Also, insofern gibt es einen weiten Handlungsauftrag oder Gestaltungsauftrag aus den Menschenrechten an den Staat. Und so ein nationaler Aktionsplan kann eben einerseits eine Demonstration eines politischen Willens oder eines Statements für gleiche Menschenrechte aller sein und gleichzeitig natürlich auch einen Handlungsrahmen bilden, auch für zivilgesellschaftliche Akteure.

Also, wir haben das zum Beispiel ja beim nationalen Integrationsplan, bei der ersten Auflage noch in den nuller Jahren, sehr stark so gehabt. Da gab es eben die Maßnahmen der Regierung, da waren die Länder beteiligt, die gesagt haben, was sie tun. Es waren auch ganz viele zivilgesellschaftliche Verbände, es waren die Kirchen, andere Religionsgemeinschaften, Freiwilligenorganisationen und das Ehrenamt eingebunden. Die haben auch gesagt, welche Verpflichtungen sie sich auferlegen. Mit Blick auf die Zivilgesellschaft ist gar nicht nur die Frage nach dem Motto „Was finden wir da eigentlich für Haltungen vor?“, sondern auch die Frage „Was finden wir da eigentlich für Kräfte vor, die daran mitwirken können, hier tatsächlich zu der Verwirklichung der vollen Menschenrechte von LSBTI und der vollen Anerkennung in der Gesellschaft zu kommen?“ interessant. Auch insofern ist eigentlich ein Menschenrechtsaktionsplan ein gutes Instrument, um auch diesen Handlungsrahmen zu bieten und auch Zivilgesellschaft dafür zu aktivieren.

Abg. **Bettina Wiesmann** (CDU/CSU): Also, ich würde Ihnen da auch vollkommen zustimmen, dass wir das ohne die Zivilgesellschaft gar nicht schaffen werden.

Dazu ergänzend eine Frage an Frau Splitt, wenn ich Ihren Namen richtig gesehen habe. Sie haben von Bildung gesprochen, als einen Ihrer Schwerpunkte. Ich würde gern das ganze Thema aus meiner Sicht mit dem Aspekt Prävention abrunden wollen. Sie haben ja stark darauf abgehoben, dass Sie in dem Bereich viel tun, auch Lehrkräfte als eine wichtige Zielgruppe genannt. Müssen nicht eigentlich dann auch Eltern eine ganz, ganz wichtige Rolle einnehmen. Also, müsste es nicht eine Partnerschaft zu Eltern durch Angebote geben, wie Sie oder eben andere zivilgesellschaftliche



Akteure sie vielleicht machen, damit die Aufgabe eben nicht immer nur durch staatliche Bildungseinrichtungen irgendwie gelöst werden muss, sondern da eigentlich schon sehr frühzeitig auch eine Anerkennung natürlicher Gegebenheiten einfach stattfindet, die viele Verkrampfungen dann vermeidet, die man später dann erst mühsam korrigieren muss. Was halten Sie davon?

Die **stellv. Vorsitzende**: Frau Splitt, bitte.

Kira Splitt (Köln): Ich denke, dass die derzeitigen Ressourcen für queere Bildungsarbeit einfach nicht dem entsprechen, was potenzielle Ansprechpersonen dieser Bildungsarbeit sind. Und ich glaube, gerade die Elternarbeit ist ein ganz großes Feld, das sehr wichtig ist und dem bislang kaum nachgekommen werden kann.

Es gibt einige queere Jugendprojekte, also offene Türen für queere Jugendliche, wo die Sozialarbeiter, die dort arbeiten, auch Arbeit mit den Eltern anbieten, also Beratungsabende. Ich weiß, dass es beispielsweise in Bonn einen Austausch auch für Elternteile von Transjugendlichen gibt, die sich im Transjugendtreff einmal im Monat auch austauschen und vernetzen können und da irgendwie auch begleitet werden und dennoch ist, glaube ich, dieser Bereich sehr unzureichend abgedeckt momentan. Und durch die Akteur*innen von queerer Bildungsarbeit, die es ja bislang hauptsächlich ehrenamtlich machen, da sind die Ressourcen nicht ausreichend. Ich glaube, es gibt eine ganze Reihe von Zielgruppen, die es zu erreichen gilt, seien es Mediziner*innen, seien es Fachkräfte in der Jugendhilfe, in der Kita, Menschen in der offenen Jugendarbeit. Also, ich glaube, im Bereich Sport ist, auch viel zu tun. Ich glaube, das lässt sich endlos weiterführen. Und ja, ich stimme Ihnen zu, gerade im Bereich der Familien, im Bereich der Elternarbeit gibt es da eine große Leerstelle bislang.

Abg. **Bettina Wiesmann** (CDU/CSU): Abschließend nochmal eine Ergänzungsfrage an Herrn Ulrich zu dem Gesagten. Mich interessieren, haben Sie schon gemerkt, die Ebenen, wo real gehandelt wird, mindestens genauso, wie die Frage, wo wir

eine Strategie auf Bundesebene vielleicht entwickeln oder vorschlagen. Und nochmal: Gibt es bei Ihnen, also aus verbandlicher Sicht, Erkenntnisse darüber, dass das eine oder andere in den Ländern oder eben auf der örtlichen Ebene, da sehr gut und dort gar nicht geregelt ist, sodass man vielleicht auch diese Transparenz erstmal stärker schaffen müsste? Oder habe ich das nur noch nicht zur Kenntnis genommen, dass es das schon alles gibt, Stichwort Monitoring?

Die **stellv. Vorsitzende**: Herr Ulrich.

Markus Ulrich (Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD)): Ich versuche die Frage zu beantworten, weil ich natürlich nicht alle Aktionspläne in den Bundesländern so genau kenne. Also, was man auf jeden Fall sagen kann, ist, dass der Bildungsbereich auf Landesebene meistens ein zentraler Bereich in den Landesaktionsplänen ist, wobei man fairerweise sagen muss, dass Bildung hier in erster Linie Jugendliche und Schulbildung meint. Also, die ganze Frage Erwachsenenbildung oder auch Elternarbeit, was Sie auch interessiert hatte, ist da in der Regel nicht mit abgedeckt.

Meiner Meinung nach gibt es dazu eine Studie, die versucht, die verschiedenen Aktionspläne miteinander zu vergleichen, um da auch zu schauen, was hat funktioniert und was hat nicht so gut funktioniert. Die ist allerdings von 2016 vom Change Foundation Center, glaube ich, wo man sich vielleicht nochmal informieren könnte, was da die Erfahrungen sind. Da habe ich die Ergebnisse einfach nicht präsent. Und es gibt gerade in Berlin nochmal eine Evaluation, weil da einfach eine sehr lange Erfahrung schon ist, wo man vielleicht sich auch nochmal schlau machen könnte und ich würde es dann auch machen.

Die **stellv. Vorsitzende**: Ja, vielen Dank. Dann haben wir jetzt auch nochmal die zweite Runde für die SPD-Fraktion. Hier gibt es nochmal sechs Minuten und die Kollegin Rührich fragt die erste Frage.

Abg. **Susann Rührich** (SPD): Vielen Dank. Ich



hätte eine sehr konkrete Frage zu einem Aspekt, der in dem Antrag steht, an Herrn Dr. Sauer, zur Reform Transsexuellengesetz, die ja angemahnt wird. Dazu würde ich Sie gerne nochmal fragen. Welche Ansprüche hätten Sie daran, was da in der Reform umgesetzt werden müsste? Und Sie hatten vorhin in Ihrem Eingangsstatement gesagt, dass Sie als Verein in der Begleitung von solchen Gesetzen zum Teil an Ihre Ressourcen- und Kapazitätsgrenzen kommen. Aus Ihrer Sicht, was bräuchten die Berater*innen, die betroffenen Vereine und Verbände und so weiter, um überhaupt sinnvoll an einem Gesetzgebungsverfahren bzw. auch an so einem nationalen Handlungsplan mitwirken zu können?

Die **stellv. Vorsitzende**: Herr Dr. Sauer, bitte.

Dr. Arn Sauer (Bundesvereinigung Trans* e. V.): Ja, vielen Dank. Das ist eine sehr wichtige Frage. Also, zum einen zum TSG, das geht schnell. Wir wollen die vollumfängliche Einlösung des Selbstbestimmungsrechts über die geschlechtliche Identität. Das geht am einfachsten über eine Erklärung vor dem Standesamt. Das ist mit einer Verwaltungsgebühr auch kostenschlank zu halten, um es eben möglichst hürdenlos zu gestalten, ohne Wartezeiten, ohne Beratungs- oder ohne sonstige Prüfpflichten. Was auch die medizinische Fachliteratur in letzter Zeit immer wieder bestätigt, ist, dass die Geschlechtsidentität von Trans- und anderen Menschen von außen nicht objektivierbar ist, sondern dass man einer Selbstauskunft der betroffenen Person Glauben schenken kann und muss. Wir wollen beim TSG natürlich auch jetzt mit dem Divers-Geschlechtseintrag einen Zugang dazu erreichen, der auch für Transmenschen rechtssicher nutzbar ist.

Die zweite Frage ist komplexer und schwieriger zu beantworten, weil wir uns als junger Verband 2015 gegründet und zwei Jahre gebraucht haben, um uns überhaupt eintragen zu können, weil wir hier mit bürokratischen Hürden zu kämpfen hatten. Wir wurden als Bundesverband nicht anerkannt, weil wir angeblich zu wenige Mitgliedsorganisationen hatten, in der Verkennung der ohnehin sehr kleinen Translandschaft. Und dann ha-

ben wir noch die Herausforderung, dass es bei unseren Mitgliedsvereinen unterschiedliche vorinformierte Positionen zu den politischen Mitteln und Instrumenten gibt, die da überhaupt diskutiert werden. Das heißt, wir machen in die Verbände, in den Raum hinein Aufklärungsarbeit zu der Frage, was eigentlich ein nationaler Aktionsplan ist. Wie gehen solche politischen Mitwirkungsprozesse? Wo können und sollen und müssen wir uns einbringen? Und dann gehen wir überhaupt erst rein in die inhaltliche Arbeit und diskutieren, was sind gemeinsame Positionen, auf die wir uns verständigen wollen. Das passiert meistens in AG-Arbeit, um dann gemeinsam in einem partizipativen Prozess, der auch immer natürlich seine Zeit und Ressourcen braucht, die alle ehrenamtlich sind zum Großteil, vor allem bei den Mitgliedsverbänden, um dann auch zu gemeinsamen Forderungen zu kommen. Und Sie sehen schon, dass wir da auch unser Bestes geben, aber eben in der Praxis manchmal auch einfach an Zeit und finanziellen Ressourcenengpässen scheitern.

Abg. **Susann Rührich** (SPD): Vielen Dank. Wir haben heute eine ganze Menge von Einzelmaßnahmen thematisiert, die schon passieren, von OP-Verbot, Transsexuellengesetz und so weiter. Herr Ulrich und Frau Dr. Follmar-Otto, vielleicht können Sie nochmal abschließend sagen, worin jetzt genau der Mehrwert eines nationalen Aktionsplans im Vergleich dazu bestünde, dass wir viele einzelne Dinge voranbringen, die außer von Einzelnen hier im Raum auch durchaus anerkannt sind. Also, worin besteht jetzt der konkrete Mehrwert des nationalen Aktionsplans im Vergleich dazu, dass wir hoffentlich sinnvolle Dinge einzeln voranbringen?

Die **stellv. Vorsitzende**: Wer möchte starten? Frau Dr. Follmar-Otto? Bitte schön.

Dr. Petra Follmar-Otto (Deutsches Institut für Menschenrechte): Ja, danke schön. Also, ich glaube, bei einem gut gemachten Menschenrechtsaktionsplan kann der Mehrwert sein, dass man eine klare Anbindung an die menschenrechtlichen Verpflichtungen vornehmen kann. Man kann sehr gut über einen Aktionsplan ressortübergreifende Zuständigkeiten bündeln. Man kann dann



klare Maßnahmen festlegen, wo man auch mit verbindet, wer ist für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig, welche Ressourcen werden zugeordnet und wie wollen wir überprüfen, ob wir die gesetzten Ziele erreicht haben.

Also, insofern ist es ein gutes Instrument der politischen Strategieentwicklung in einem Bereich. Noch dazu gibt so ein Aktionsplan einen guten Rahmen für eine partizipative Erarbeitung, also all das, was wir gerade eben auch von Herrn Sauer gehört haben. Und er ist eine politische Richtungsaussage und bietet eben diesen Handlungsspielraum für Zivilgesellschaft, den ich eben schon benannt habe. Das ist das, was ich als Vorteile sehen würde, wobei ich sagen würde, diese Vorteile gelten nur bei einem gut gemachten Aktionsplan. Ich glaube, niemandem ist damit geholfen, wenn man bloß etwas in einem Papier zusammenträgt, Status-quo-orientiert, und dann drüberschreibt „Nationaler Aktionsplan“. Dann kann man es auch bleiben lassen, um das jetzt so ganz ungeschützt zu sagen.

Die **stellv. Vorsitzende**: Herr Ulrich, Sie haben auch nochmal eine Frage.

Markus Ulrich (Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD)): Also, ich glaube, der Mehrwert ist einfach, also der Antrag der vorliegt, ist ja wesentlich weiter, als praktisch die Sachen, die Sie gerade genannt haben. Konversionstherapien ist auf dem Weg. Wie gesagt, vom Interverbot oder vom Verbot der OPs an Intersäuglingen und -jünglichen, -kindern gibt es bisher noch nichts Öffentliches, insofern weiß ich da auch nicht, ob das Koalitionsversprechen auch eingehalten wird. Wir haben die ganze Frage der TSG-Reform. Auch da ist nicht wirklich klar, ob da was kommt.

Schluss der Sitzung: 17:33 Uhr

Ulle Schauws, MdB
Stellvertretende Vorsitzende

Auch vom Abstammungsrecht hat man schon lange nichts mehr gehört, ob diese Stiefkindadoption für lesbische Paare, ob dies endlich abgeschafft wird. Stattdessen hat man ein Stiefkindadoptionsverfahren verändert, was de facto weitere Hürden für die Form der Familiengründung von lesbischen Paaren bedeuten wird, wenn die Abstammungsregelung nicht vorher gemacht wird. Das heißt, die Sachen, die Sie vielleicht angekündigt haben, auf die wir uns auch freuen, könnten noch ergänzt werden durch die Sachen, die im Antrag stehen.

Die **stellv. Vorsitzende**: Ja, herzlichen Dank. Jetzt haben wir die beiden Runden hinter uns. Ich will vielleicht nochmal abschließend auch zum Ende dieser Anhörung sagen, dass wir jetzt gehört haben, was alles schon gestartet wurde, das war jetzt zum Schluss auch nochmal die Frage. Soweit ich weiß und soweit ich gehört habe, ist das, was sowohl als Opposition als auch aus den Regierungsfaktionen jetzt sehr geeint kommt und Gott sei Dank aus der Bundesregierung jetzt vorgelegt werden wird, ist tatsächlich das Verbot von Konversionstherapien, weil Homosexualität eben nicht krank ist und nicht geheilt werden muss. Das, glaube ich, eint hier alle sehr und deswegen, glaube ich, ist das auch naheliegend, dass jetzt zeitnah dieses Gesetz kommt, was wir auch in diesem Antrag im Rahmen des Aktionsplans nochmal thematisiert hatten.

Ich danke Ihnen allen. Ich danke vor allen Dingen den Sachverständigen und allen Besucherinnen und Besuchern. Ich schließe hiermit die öffentliche Anhörung und wünsche Ihnen noch einen schönen Resttag. Bis zum nächsten Mal.



Anlagen: Zusammenstellung der Stellungnahmen

Dr. Petra Follmar-Otto Deutsches Institut für Menschenrechte Berlin	Seite 32
Silvia Rentzsch Zwickau	Seite 39
Dr. Arn Sauer Bundesvereinigung Trans* e. V. Berlin	Seite 50
Dr. med. Mag. phil. Christian Spaemann Simbach am Inn	Seite 61
Kira Splitt Köln	Seite 64
Markus Ulrich Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) Berlin	Seite 66

Stellungnahme

**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN "Vielfalt leben - Bundesweiten
Aktionsplan für sexuelle und
geschlechtliche Vielfalt auflegen" (BT-
Drucksache 19/10224)**

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend am 16. Dezember 2019

Dezember 2019

Inhalt

1	Vorbemerkung	3
2	Nationale Menschenrechts-Aktionspläne	3
3	Verwirklichung der Menschenrechte von LSBTI in Deutschland	4
3.1	Gesetzliche Änderungsbedarfe in Deutschland	4
3.2	Tatsächliche Verbesserungsbedarfe	5
4	Ansatzpunkte für einen Nationalen Aktionsplan sexuelle und geschlechtliche Vielfalt	5
4.1	Menschenrechtliche Anbindung	6
4.2	Prozess und Ausgestaltung	6
4.3	Orientierung an Wirkungszielen und Beobachtung der Umsetzung	6

1 Vorbemerkung

Das Institut begrüßt die Anhörung anlässlich des Antrags "Vielfalt leben - Bundesweiten Aktionsplan für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt auflegen" (BT-Drucksache 19/10224) der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen. Sie bietet die Möglichkeit, über die Umsetzung der Menschenrechte von Lesben, Schwulen, bisexuellen, transsexuellen, transgeschlechtlichen und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI) in Deutschland, über prioritäre Handlungsfelder und Umsetzungsstrategien zu diskutieren.

Da der Antrag als Strategie zur Stärkung der Rechte von LSBTI einen Nationalen Aktionsplan vorschlägt, beginnt die Stellungnahme mit einigen Erläuterungen zum Instrument Nationale Menschenrechtsaktionspläne. Im Anschluss nimmt sie Stellung zu Handlungsansätzen zur Stärkung der Menschenrechte von LSBTI in Deutschland, wobei nicht alle inhaltlichen Aspekte des Antrags abgedeckt werden können, sondern nur exemplarisch Themenfelder aufgegriffen werden, zu denen das DIMR bereits selbst gearbeitet hat.

2 Nationale Menschenrechts-Aktionspläne

Nationale Aktionspläne werden international und in Deutschland als Instrument eingesetzt, um in einer nachhaltigen Gesamtstrategie langfristig die Umsetzung und volle Verwirklichung der Menschenrechte zu verfolgen. Bereits die Wiener Weltmensenrechtskonferenz der Vereinten Nationen im Jahr 1993 rief die Staaten dazu auf, mit Nationalen Menschenrechtsaktionsplänen den Schutz und Förderung der Menschenrechte voranzutreiben.¹ Prominente Beispiele für aktuelle Menschenrechtsaktionspläne in Deutschland sind die Aktionspläne von Bund und Ländern zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention² oder der Nationale Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte³. Auch der Nationale Aktionsplan gegen Rassismus⁴, der in seiner zweiten Fassung um die Themen Homophobie und Transfeindlichkeit erweitert wurde, geht zurück auf eine Empfehlung der 3. Weltkonferenz gegen Rassismus in Durban 2001⁵.

Ein menschenrechtlicher Aktionsplan ist ein ressortübergreifendes, strategisch ausgerichtetes Handlungsprogramm zur Einhaltung und Verwirklichung der Menschenrechte. Er sollte eng an die menschenrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands angebunden sein, partizipativ erarbeitet und in seiner Umsetzung durch ein Monitoring begleitet werden. Als handlungsorientiertes Instrument sollte er konkrete Zielvorgaben mit messbaren Zwischenschritten enthalten. Für alle im Plan aufgenommenen Maßnahmen sollten die institutionellen Verantwortlichkeiten, die zugeordneten Ressourcen und der Zeitrahmen festgehalten werden, um eine

¹ Vereinte Nationen, Wiener Erklärung und Aktionsprogramm, Dok. Nr. A/CONF.157/23, 12. Juli 1993, Rnr. 71.

² Vgl. die Übersicht beim DIMR: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/monitoring/aktions-und-massnahmenplaene/>

³ Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Informationsplattform, <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/wirtschaft-menschenrechte.html>

⁴ Die Bundesregierung: Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/heimat-integration/nap.pdf;jsessionid=2776EA9BD9FD533D6819AD8A364108C3.1_cid364?__blob=publicationFile&v=7

⁵ United Nations: World Conference against Racism, Racial Discrimination, Xenophobia and Related Intolerance, Declaration and Programme of Action, Rnr. 99; https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Stellungnahmen/durban_declaration.pdf

fortlaufende Überprüfung der Umsetzung und gegebenenfalls die Anpassung von Maßnahmen zu ermöglichen.⁶

3 Verwirklichung der Menschenrechte von LSBTI in Deutschland

Lesben, Schwule, bisexuelle, transsexuelle, transgeschlechtliche und intergeschlechtliche Menschen (LSBTI) sind weltweit⁷ und in Deutschland⁸ eine strukturell diskriminierungsgefährdete Gruppe und stehen damit besonders in der Gefahr, in ihren Menschenrechten verletzt zu werden. Sie müssen vor Diskriminierung und Gewalt wegen der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität geschützt werden.

Aus den Grund- und Menschenrechten ist Deutschland verpflichtet, die Menschenrechte aller Menschen unter seiner Hoheitsgewalt zu achten, d.h. nicht selbst durch Gesetzgebung oder Behördenhandeln diese Rechte zu verletzen (Achtungspflicht), sie vor wirksam vor Rechtsverletzungen durch Dritte zu schützen (Schutzpflicht) und zu gewährleisten, dass alle Menschen ihre Rechte auch tatsächlich wahrnehmen und durchsetzen können (Gewährleistungspflicht). Zur Umsetzung dieser menschenrechtlichen Verpflichtungsdimensionen kann zum einen gesetzgeberisches Handeln erforderlich sein, um eine menschenrechtskonforme Rechtslage herzustellen. Die Menschenrechtsverträge machen zum anderen deutlich, dass neben gesetzlichen auch „alle weiteren Maßnahmen“ ergriffen werden müssen, um die volle Verwirklichung der Menschenrechte sicherzustellen. Die Verwirklichung der Menschenrechte wird dabei als langfristiger Prozess begriffen, in dem der Staat Handlungsfelder identifiziert, sich Ziele setzt und die Umsetzung der Zielerreichung fortlaufend beobachtet. Nationale Aktionspläne aktivieren und demonstrieren politischen Willen und bilden auch einen Bezugsrahmen für gesellschaftliche Aktivitäten.

3.1 Gesetzliche Änderungsbedarfe in Deutschland

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat bereits auf verschiedene gesetzliche Änderungsbedarfe zur Verwirklichung der Menschenrechte von LSBTI in Deutschland hingewiesen, die sich auch im vorliegenden Antrag wiederfinden. Zu nennen sind hier insbesondere

- das Verbot von medizinisch nicht zwingend erforderlichen geschlechtsverändernden Operationen an intergeschlechtlichen Säuglingen und Kindern⁹

⁶ Hinweise zur Entwicklung und Ausgestaltung Nationaler Menschenrechtsaktionspläne: Office of the UN High Commissioner on Human Rights, Handbook on National Human Rights Plans of Action, Genf, 29.08.2002, <https://www.ohchr.org/Documents/Publications/training10en.pdf>.

⁷ UN-Menschenrechtsrat: Human Rights Council Resolution - Protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity (adopted on 30 June 2016), A/HRC/RES/32/2; Human Rights Council resolution - Human rights, sexual orientation and gender identity (adopted 26 September 2014) - A/HRC/RES/27/32; Human Rights Council resolution - Human rights, sexual orientation and gender identity (adopted 17 June 2011), A/HRC/RES/17/19. Dokumente abrufbar unter URL: <https://www.ohchr.org/EN/Issues/Discrimination/Pages/LGBTUNResolutions.aspx>.

⁸ Die Bundesregierung: Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus, S. 12; Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017, 1 BvR 2019/16.

⁹ Althoff, Nina / Schabram, Greta / Follmar-Otto, Petra (2017): Geschlechtervielfalt im Recht: Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt. Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe „Inter- & Transsexualität“ – Band 8. Berlin: BMFSFJ. URL: <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/114066/geschlechtervielfalt-im-recht---band-8-data.pdf>.

- die Ablösung des Transsexuellengesetzes durch eine auf dem Grundsatz der Selbstbestimmung beruhende Regelung des Geschlechtseintrags im Personenstandsrecht¹⁰
- das Verbot von Konversionsbehandlungen, die auf die Veränderung der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität von Menschen abzielen¹¹.

Es ist zu begrüßen, dass einige dieser Bedarfe bereits im Koalitionsvertrag der Bundesregierung aufgenommen wurden (wie der Schutz intergeschlechtlicher Kinder) oder bereits Gesetzentwürfe hierzu ausgearbeitet wurden (wie das Verbot der Konversionsbehandlungen). Wichtig ist, dass die Gesetzgebungsverfahren nicht hinter den grund- und menschenrechtliche Anforderungen zurückbleiben und zeitnah abgeschlossen werden. So ist etwa zum Schutz intergeschlechtlicher Kinder seit einer den Referentenentwurf vorbereitenden Expert_innenanhörung im Oktober 2018 bereits mehr als ein Jahr vergangen, ohne dass ein Entwurf öffentlich geworden wäre.

3.2 Tatsächliche Verbesserungsbedarfe

Für die tatsächliche Verwirklichung der Menschenrechte insbesondere von strukturell diskriminierungsgefährdeten Gruppen reichen allerdings gesetzliche Maßnahmen allein nicht aus. Gerade aufgrund mangelnder Sensibilisierung von Institutionen, Behörden und Gerichten oder fortbestehenden Vorurteilen oder Zugangsbarrieren ist für diskriminierungsgefährdete Gruppen die Durchsetzung ihrer Rechte erschwert.

So betonen etwa internationale Menschenrechtsgremien wie der UN-Frauenrechteausschuss, dass ein gesetzliches Verbot von medizinisch nicht notwendigen geschlechtsverändernden Eingriffen an intergeschlechtlichen Kindern begleitet werden muss durch spezialisierte und zugängliche Beratungsangebote für die Familien sowie durch eine Entschädigungslösung für Menschen, die im Kindesalter Opfer solcher schädigender Eingriffe geworden sind.

Auch zur wirksamen Bekämpfung von vorurteilsmotivierter Kriminalität gegen LSBTI braucht es neben den Strafgesetzen auch eine entsprechende Ausbildung und Sensibilisierung von Strafverfolgungsbehörden, die Änderung von Dienstvorschriften, die Etablierung von zugänglichen Anlaufstellen für die Opfer in Polizei und Staatsanwaltschaft sowie spezialisierte nichtstaatliche Opferberatungsstellen. Auch Forschung zu Ausmaß und Ursachen solcher Gewalttaten sowie zu den Ursachen des Underreporting der Taten durch die Betroffenen stellen einen wichtigen Baustein dar, um das Dunkelfeld zu verringern und Maßnahmen zur Erhöhung der Anzeigebereitschaft treffen zu können.

4 Ansatzpunkte für einen Nationalen Aktionsplan sexuelle und geschlechtliche Vielfalt

Angesichts der menschenrechtlichen Handlungsbedarfe und der Vielzahl von Themenfeldern und zuständigen Ressorts bietet sich ein Nationaler Aktionsplan als

¹⁰ ebd.

¹¹ Follmar-Otto, Petra: Staatliches Handeln gegen „Konversionsmaßnahmen“ und der Menschenrechtsschutz von LSBTI, in: Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (Hrsg.): Abschlussbericht, S. 180 ff; http://mh-stiftung.de/wp-content/uploads/Abschlussbericht_BMH_neu.pdf.

Instrument zur Stärkung der Menschenrechte von LSBTI und zum Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität an. Er ist als Instrument insbesondere geeignet, um begleitend zu Rechtsänderungen ressortübergreifend Maßnahmen zu bündeln, die auf Veränderungen in der behördlichen und gesellschaftlichen Praxis hinwirken, und die Wirksamkeit der getroffenen Rechtsänderungen und Maßnahmen zu beobachten.

4.1 Menschenrechtliche Anbindung

Ein solcher Aktionsplan sollte eng an die menschenrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands angebunden sein. Welche spezifischen Gefährdungslagen die Staaten zum Schutz der Menschenrechte von LSBTI aufgreifen müssen, hat eine Gruppe führender Völkerrechtler_innen aus verschiedenen Weltregionen und Mandatsträger_innen in den UN- Menschenrechtsgremien im Jahr 2006 in den „Yogyakarta Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität“ systematisch aufgefächert.¹² Im Jahr 2017 wurden die Prinzipien um weitere Aspekte ergänzt, insbesondere hinsichtlich der Rechte transgeschlechtlicher, transsexueller und intergeschlechtlicher Menschen. Auch wenn diese Prinzipien völkerrechtlich nicht verbindlich sind, gelten sie dank der Autorität und Diversität der beteiligten Personen als führende völkerrechtliche Lehrmeinung, die bei der Auslegung der Menschenrechtsverträge heranzuziehen ist, und haben großen Einfluss auf die Rechtspraxis von internationalen Gremien und Staaten gewonnen.¹³ Ein Nationaler Aktionsplan könnte sich daher an diesen Prinzipien orientieren.

4.2 Prozess und Ausgestaltung

Der Prozess zur Erstellung und Umsetzung eines Aktionsplanes sollte die Empfehlungen des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte¹⁴ sowie die Erfahrungen mit bisherigen Aktionsplänen in Deutschland berücksichtigen. In der Vorbereitungsphase sollten die Koordinationsstrukturen festgelegt werden und ein Konsultationsprozess mit der Zivilgesellschaft durchgeführt werden, um prioritäre Handlungsfelder zu identifizieren.

4.3 Orientierung an Wirkungszielen und Beobachtung der Umsetzung

Auf der Grundlage einer Studie zur Ausgangssituation in diesen prioritären Feldern sollten dann Ziele und messbare Zwischenschritte (menschenrechtsbasierte Indikatoren) festgesetzt und Verantwortlichkeiten und Ressourcen zugeordnet werden. Die Umsetzung der Maßnahmen und Zielerreichung sollte beobachtet und Maßnahmen gegebenenfalls angepasst werden.

¹² URL: <http://yogyakartaprinciples.org>

¹³ O'Flaherty, Michael (2017): The Yogyakarta Principles at Ten, in: Hellum, Anne (Ed.): Human Rights, Sexual Orientation and Gender Identity, Oxon: Routledge; Kämpf, Andrea (2015): Just head-banging won't work. How state donors can further human rights of LGBTI in development cooperation and what LGBTI think about it. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 17 f.

¹⁴ OHCHR, Fn. 6.

Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

KONTAKT: Dr. Petra Follmar-Otto

LIZENZ: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>
Dezember 2019

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend
Ausschussdrucksache
19(13)67b

Stellungnahme zur Gesetzgebungsinitiative der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen des Deutschen
Bundestages zum nationalen Aktionsplan

**„Vielfalt leben – Bundesweiter Aktionsplan für sexuelle
und geschlechtliche Vielfalt auflegen“ (Drs.: 19/10224)**

Silvia Rentzsch

Referent*in für geschlechtliche Vielfalt beim Landesverband
Trans-Inter-Aktiv in Mitteldeutschland (TIAM) e.V.

Zwickau, 26.11.2019

Inhalt:

1.	Vorbemerkungen.....	3
2.	Bemerkungen zur Vorlage.....	4
2.1.	Handlungsfelder.....	5
2.1.1.	Respektarbeit.....	5
2.1.2.	Schule und Bildung.....	5
2.1.3.	Bundesverwaltung.....	6
2.1.4.	Flüchtlingspolitik und Migration.....	6
2.1.5.	Bekämpfung LSBTT*I*QAP+ feindlicher Gewalt.....	7
2.1.6.	Jugendpolitik.....	7
2.1.7.	LSBTT*I*QAP+ und Alter: Politik für Senior*innen.....	8
2.1.8.	Gesundheitspolitik.....	9
2.1.9.	Gesetzgebung zur Beseitigung von Diskriminierung.....	10
2.2.	Internationale Zusammenarbeit.....	11
2.2.1.	Entwicklungszusammenarbeit, Außenpolitik und Menschenrechte. .	11

1) Vorbemerkungen

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Dieses Bekenntnis zur Menschenwürde ist der erste Satz des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Hieraus leiten sich die Werte und die weiteren Bestimmungen der deutschen Verfassung ab. Ebenso bindet das allgemeine und umfassende Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes Legislative, Exekutive und Judikative unmittelbar.

Homo-, Trans*- und Interfeindlichkeit negieren wie Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit oder Antiziganismus auch alle Grundwerte, denen das Grundgesetz Deutschlands verpflichtet ist. Sie müssen gesamtgesellschaftlichen betrachtet werden und stehen in offenem Widerspruch zur freiheitlich, demokratisch und sozial verfassten Gesellschaftsordnung Deutschlands. Dennoch gibt es LSBTT*I*QAP+ feindliche Straf- und Gewalttaten, Übergriffe und Anfeindungen, Diskriminierungen und Benachteiligungen auch in Deutschland. LSBTT*I*QAP+ feindliche Stimmen wurden in den vergangenen Jahren sogar wieder lautstärker. Sie sprechen Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen, queeren, non-binären, pansexuellen (LSBTT*I*QAP+) sowie weiteren Menschen gleiche Rechte und gleiche Menschenwürde ab. Insbesondere religiöse Fundamentalist*innen, Rechtspopulist*innen und Rechtsextreme kämpfen mit großer Verve und zunehmend gut vernetzt dafür, dass LSBTT*I*QAP+ gleiche Rechte und Entfaltungsmöglichkeiten zu verweigern und sie aus dem öffentlichen Leben zu drängen. So laufen sie z.B. vielerorts mit Hassparolen Sturm gegen eine Pädagogik der Vielfalt und Selbstbestimmung und wollen erreichen, dass Informationen über LSBTT*I*QAP+ in der Schule und Gesellschaft tabuisiert werden. LSBTT*I*QAP+ feindliche Einstellungen und Handlungen finden sich aber weit über das genannte Spektrum hinaus, vor allem bei Personen und Institutionen – auch in der so genannten „Mitte der Gesellschaft“. Strukturelle und institutionelle Diskriminierungen werden nicht konkret erkannt und Personen sehen sich vielmals nicht im Stande entsprechende Personenkreise zu schützen.

Ich begrüße die Vorlage (Drs.: 19/10224) und die Initiative der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen nationalen Aktionsplan gegen Homo-, trans*- und Interfeindlichkeit in der Bundesrepublik zu etablieren. Hervorzuheben ist auch, dass in der Vorlage einige Punkte aus der Community von Lesben, Schwulen, bisexuellen, transsexuellen, transgeschlechtlichen intersexuellen, non-binären, romantischen und queeren (LSBTT*I*QAP+¹) Menschen Berücksichtigung finden.

Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich auf wesentliche Teile der Vorlage, die aus meiner Sicht einer weiteren Erörterung bedürfen und eng damit zusammenhängende Rechtsbereiche, insbesondere des weiteren rechtlichen Änderungsbedarfs zum Schutz und zur Stärkung der Rechte intergeschlechtlicher Menschen sowie transgeschlechtlicher und transsexueller Menschen, wie er im Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aufgegriffen wird. Hierbei wird auf das vom Institut für Menschenrechte (DIMR) im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegte Gutachten „Geschlechtervielfalt im Recht: Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur

¹ (LSBTT*I*QAP+) bezeichnet zum einen die sexuelle und zum anderen Teil die geschlechtliche Vielfalt. Lesben Schwule und Bisexuelle, romantische und asexuelle Orientierungen bezeichnen wen eine Person anziehend findet, während Transsexuell, Transgeschlechtliche, intergeschlechtliche, Non-Binäre Menschen mit dem Wissen über ich selbst sagen können, welchem Geschlecht sie angehören obwohl sie bei der Geburt nicht richtig zugewiesen wurden. Der Bundestag hat in seiner Entscheidung zur Änderung der im Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 22.12.2018 anerkannt das es neben männlich und weiblich noch eine Vielzahl von Geschlechtern in der Gesellschaft vorhanden sind.

Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt“² verwiesen, insbesondere auf die erforderliche gesetzliche Klarstellung des Verbots aufschiebbarer Operationen an intergeschlechtlichen Säuglingen und Kindern und dem Bezug von Elternschaften transsexuellen und transgeschlechtlichen Menschen.

Die Vorlage legt daher nun erste Eckpunkte für einen Aktionsplan gegen Homo- und Bisexuellenfeindlichkeit, Trans*-Feindlichkeit und Inter*-Feindlichkeit und weiteren Feindlichkeiten von Menschen auf Grund der sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt, auf Bundesebene vor. Die Eckpunkte setzen einen Schwerpunkt bei Aufgabenfeldern, die in direkter Bundeskompetenz liegen. Im föderalen Staat sollte der Bund darüber hinaus auch Impulse für andere Ebenen setzen und für einen Nationalen Aktionsplan die strukturierte Kooperation mit Ländern und Kommunen suchen um gleichwertige Lebensbedingungen in der Bundesrepublik allen Menschen zu gewähren.

Gerade in ländlichen Regionen besteht eine gravierende Unterversorgung im Beratungs-, Bildungs- sowie gesundheitlicher Versorgung. Für die Betroffenen sind die Wege zur nächsten spezialisierten Beratungsstellen weit. So muss beispielsweise eine Transperson aus Stendal (Sachsen-Anhalt, LK Altmarkt) ca.150 km (einfache Strecke) zurücklegen um eine spezialisierte Beratungsstelle (BBZ Lebensart in Halle) in Anspruch nehmen zu können. Die Wartezeiten für ein Erstgespräch belaufen sich in der Regel auf vier Wochen. Auch die therapeutische Versorgung weist große Defizite auf. Eine inklusive Lösung, das sich das Hilfesystem auf die spezialisierten Belange der Anfragenden ausrichtet, ist dabei längst überfällig.

2. Bemerkungen zur Vorlage

Bereits 2006 haben namhafte internationale Menschenrechtsexpert*innen die so genannten „Yogyakarta-Prinzipien“ als erste systematische Gesamtschau auf die Menschenrechtsgewährleistung für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender entwickelt³. Eine Reihe von Staaten hat die Yogyakarta-Prinzipien bereits zu ihrer Handlungsgrundlage erklärt. Sie liefern wichtige Grundlagen und Impulse für einen Nationalen Aktionsplan in Deutschland, da alle Punkte der Yogyakarta-Prinzipien bereits in UN Konventionen verankert sind.

Wichtig ist zudem, dass Maßnahmen zur Bekämpfung von Homo- und Bisexuellenfeindlichkeit, Trans*-Feindlichkeit und Inter* Feindlichkeit nicht isoliert, sondern im Sachzusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung anderer Erscheinungsformen von Menschenfeindlichkeit angegangen werden. Das eröffnet eine intersektionale Perspektive, die der Vielfalt von LSBTT*I*QAP+ Rechnung trägt und auch Mehrfachdiskriminierungen in den Blick nimmt, da LSBTT*I*QAP+ neben Homo- und Bisexuellenfeindlichkeit, Trans* Feindlichkeit und Inter* Feindlichkeit auch noch von anderen Anfeindungen z.B. wegen ihres Geschlechts, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Alters, ihrer Herkunft, ihres sozialen Status, äußerer Merkmale oder einer Behinderung betroffen sein können.

² Althoff, Nina / Schabram, Greta / Follmar-Otto, Petra (2017): Geschlechtervielfalt im Recht: Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt. Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe „Inter- & Transsexualität“ – Band 8. Berlin: BMFSFJ. URL: <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/114066/geschlechtervielfalt-im-recht---band-8-data.pdf>

³ http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/schriftenreihe/yogyakarta-principles_de.pdf

2.1. Handlungsfelder für einen Nationalen Aktionsplan sexuelle und geschlechtliche Vielfalt auflegen

2.1.1) Respektarbeit

Der Aktionsplan muss eine nachhaltige nationale Strategie entwickeln, die aktiv für Respekt und die Akzeptanz der Vielfalt sexueller Orientierungen, geschlechtlicher Vielfalt, Geschlechtsmerkmale sowie des Geschlechtsausdrucks durch geeignete Medien und Materialien wirbt.

Es ist zu begrüßen, dass das Bundesprogramm des BMFSFJ „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ von 2014-2019 erstmals ausdrücklich auch Modellprogramme zum Bereich Homophobie und Transphobie ausgeschrieben hat. Die in den Modelprojekten gegen Homo* Trans* und Inter*feindlichkeit erworbenen Erkenntnisse tragen wesentlich bei der Umsetzung eines nationalen Aktionsplan bei. Es ist jedoch erforderlich dieses zu verstetigen und einer dauerhaften Finanzierung zu ermöglichen.

Es ist zudem wichtig die Ursachen von gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeiten zu erforschen, so das hier grundlegende Strategien zur Bekämpfung umgesetzt werden können. Immer wieder erleben wir in Medien wie abfällig über vielseitigs leben berichtet wird. Ich möchte jetzt nicht auf Äußerungen die von führenden Funktionären von demokratischen Partei getätigt werden eingehen. Das kennen Sie zur genüge. Deshalb ist es wichtig bei weiteren Vertretungen in Medienkontrollgruppen (z.B. Deutsche Welle oder Deutschlandradio) LSBTT*I*QAP+ Vertretungen einzubinden. Ähnlich wie es bereits beim ZDF-Fernsehrat geschehen ist.

Hass und Hetze im Netz ist nicht nur neu, sondern ist auch extrem belastend für die Menschen die selbiges widerfahren. Hier muss zügig eine Täterermittlung erfolgen und diese von den ordentliche Gerichten zur Verantwortung gezogen werden. Dabei kann ein nationaler Aktionsplan den verantwortlichen Stukturen einen Rahmen setzen. Feindlichkeiten gegen die sexuelle und geschlechtliche Vielfalt muss stärker in den Mittelpunkt gesellschaftlichen Handelns rücken um allen Menschen die Möglichkeit zu geben, sich frei entfalten zu können.

2.1.2) Schule und Bildung

Der Bereich „Schule und Bildung“ unterliegt im Rahmen der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland der ausschließlichen Zuständigkeiten der Länder. Ein Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Homo- und Bisexuellenfeindlichkeit, Trans*-Feindlichkeit und Inter*-Feindlichkeit wäre aber mehr als nur unvollständig, wenn darin der der Bereich Aus-, Fort- und Weiterbildung und insbesondere die Lernorte Kindergarten und Schule nicht als tragende Einrichtung der Prävention vor Homo- und Bisexuellenfeindlichkeit, Trans*-Feindlichkeit und Inter*-Feindlichkeit und der Förderung von Akzeptanz identifiziert würden.

Es gehört zum Bildungsauftrag der Schule und vorschulischen Einrichtungen, Diskriminierungen entgegenzuwirken und allen Kinder und Jugendlichen Teilhabe gemäß geltenden Schulgesetzen zu ermöglichen. Durch die bestehenden Diskriminierungen, deren Folgen (Schuldistanz, erhöhte Dropout- und Suizidrate, verringerte Chancen zum

Erwerb formaler Bildung, Lücken in der Bildungsbiographie) und die Tatsache, dass weder Lehrende, noch weitere pädagogische Fachkräfte, noch die Lernenden sich nur selten gefahrlos in Bildungseinrichtungen outen können ist diese Teilhabe für LSBTT*IQAP+ in Bildungseinrichtungen in der Regel nicht gegeben. Darüber hinaus bestehen in Kitas und Schulen große Unsicherheiten insbesondere im Umgang mit trans- und intergeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen sowie Regenbogenfamilien. Der Bund kann hierauf einwirken um gleichwertige Lebensbedingungen (Rahmenbedingungen) aller Menschen zu ermöglichen.

2.1.3) Bundesverwaltung

Diskriminierungen bis hin zu Mobbing aufgrund der sexuellen oder Geschlecht sind auch am Arbeitsplatz immer noch anzutreffen. Nach einer deutschlandweiten Studie „Out im Office?!“⁴ aus dem Jahr 2017 scheuen rund 50 Prozent der lesbischen und schwulen Beschäftigten ein Outing am Arbeitsplatz. Laut einer Studie der EU-Grundrechteagentur „LGBT-Erhebung in der EU“⁵ aus dem Jahr 2014 sagen lediglich 18 Prozent der Befragten Trans*-Personen, dass sie ihr eigenes Geschlecht nie bewusst verschwiegen oder verschleiert zu haben. Viele Menschen erfahren auf Grund ihres selbstbestimmten Geschlechtes Ausgrenzungen und Diskriminierungen im Arbeitsalltag.

Der Bund als Arbeitgeber und Dienstleister muss als positives Beispiel dienen, indem er sich zu einer konsequenten Diversity-Strategie verpflichtet, die LSBTT*IQAP+ ausdrücklich einschließt und sich in einem Leitbild zur Akzeptanz und Wertschätzung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt sowohl der Arbeitnehmenden im eignen Bereich als auch der Bürger*innen nach außen bekennt, anonymisierte Bewerbungsverfahren durchführt werden, Stellenausschreibungen, Formulare sowie alle weiteren Dokumente geschlechtersensibel, geschlechtsneutral oder geschlechtsoffen gestaltet, in sanitären Einrichtungen, Umkleieräumen Schutzräume für alle gestaltet sowie bei der Dienstkleidung soweit erfordert, die Bedarfe von Trans*- und Inter*-Personen zu berücksichtigt sind. Die Bediensteten der Bundesverwaltung, insbesondere das Führungspersonal, in Aus- Fort- und Weiterbildung für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt Belange sensibilisiert. Änderung von Zeugnissen und Arbeitsdokumenten von Personen auf den gewählten Namen rückwirkend zu ermöglichen. Bei Auflösung der ausstellende Stelle soll die nächst höhere Verwaltungsbehörde zuständig sein.

2.1.4) Flüchtlingspolitik und Migration

LSBTT*IQAP+ flüchten zu uns, weil sie in ihren Herkunftsländern aufgrund ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Vielfalt unterdrückt und verfolgt werden, ihnen Gefahr für Freiheit, Leib und Leben droht. Sie fliehen häufig aus politischen Systemen und Gesellschaften, in denen Homosexualität oder Transgeschlechtlichkeit massiv geächtet und tabuisiert sind. Deutschland muss ihnen Aufnahme gewähren und sie davor schützen erneut Ziel von Anfeindungen und Gewalt zu werden. Damit in Deutschland für LSBTT*IQAP+-Flüchtlinge faire Asylverfahren tatsächlich gewährleistet sind, muss diese Ausgangssituation umfassend und kultursensibel kompetent berücksichtigt werden.

⁴ Frohn, D., Meinhold, F. und Schmidt, C. (2017). „Out im Office?!“ Sexuelle Identität und Geschlechtsidentität, (Anti-)Diskriminierung und Diversity am Arbeitsplatz. Köln: IDA | Institut für Diversity- & Antidiskriminierungsforschung (Hrsg.).

⁵ FRA – European Union Agency for Fundamental Rights (2014): Being Trans in the European Union. Comparative analysis of EU LGBT survey data. fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-being-trans-eu-comparative-0_en.pdf.

2.1.5) Bekämpfung LSBTT*I*QAP+-feindlicher Gewalt

Massivste Ausdrucksform von LSBTT*I*QAP+ Feindlichkeit sind Gewalttaten gegen LSBTT*I*QAP+. Gewalt kann in der Familie stattfinden, betroffen sind dann oft jugendliche LSBTT*I*QAP+, aber auch durch gänzlich fremde Personen im öffentlichen Raum. Allein der Anblick eines schwulen oder lesbischen Paares oder einer Transsexuellen oder transgeschlechtlichen Person kann Gewalttäter*innen motivieren, brutal zuzuschlagen. Es kann auch heute noch gefährlich sein, als LSBTT*I*QAP+ im öffentlichen Raum erkannt zu werden. Das ist eine massive Einschränkung von Freiheit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die wenigen bestehenden Untersuchungen legen nahe, dass LSBTT*I*QAP+ ein deutlich höheres Risiko haben, Opfer von gewalttätigen Attacken zu werden als der Bevölkerungsdurchschnitt. Zugleich halten ein überwiegender Teil von LSBTT*I*QAP+ Menschen 73 %, die Erfahrungen von Herabwürdigung und/oder Schuldumkehr durch die Polizei hatten, davon ab Gewalttaten zu melden⁶.

2.1.6) Jugendpolitik

Verschiedene internationale Studien belegen übereinstimmend extrem hohe Suizidversuchsraten von ca. 30% bei Trans*-Menschen generell. In (nicht repräsentativen) Studien zu Trans*-Jugendlichen werden sogar Größenordnungen von mehr als 60% berichtet. Ein Aktionsplan stellt insbesondere Trans*-Kinder und Jugendliche unter Schutz, die in Deutschland immer noch Formen von Konversionsmaßnahmen ausgesetzt sind. Das ist wichtig, denn trans* Kinder und Jugendliche, die solchen Therapien ausgesetzt waren und sind, laufen aufgrund der fortgesetzten und beförderten Konflikthaftigkeit ihres geschlechtlichen Erlebens Gefahr, erst recht Depressionen bis hin zu suizidalen Krisen zu entwickeln. Der Nationale Aktionsplan sollte gemeinsam mit den Bundesländern darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeeinrichtungen und -maßnahmen durchgehend auch der Akzeptanz der Vielfalt unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Vielfalt Rechnung tragen, gegenüber dem Problem Homo- Trans* und Interfeindlichkeit sensibilisiert sind sowie befähigt werden, diesem entgegenzuwirken und auf ein diskriminierungsfreies Umfeld auch für LSBTT*I*QAP+ Jugendliche hinzuarbeiten. Dazu zählt, in allen geeigneten Handlungsfeldern des Kinder- und Jugendplans des Bundes auch LSBTT*I*QAP+ ausdrücklich zu berücksichtigen, die Arbeit gegen Homo- und Trans*- und Interfeindlichkeit, den Abbau von Benachteiligungen und die Unterstützung von LSBTT*I*QAP+-Jugendlichen gegenüber Vorurteilen und Anfeindungen strukturell zu verankern, in der Öffentlichkeit breit über sogenannte „Konversions“- oder „Reparations“-Therapien aufzuklären, die auf eine Änderung von Sexualverhalten, sexueller Orientierung oder des selbstbestimmen Geschlechts abzielen, sowie ein gesetzliches Verbot solcher gefährlichen Pseudo-„Therapien“ an Kindern und Jugendlichen auf den Weg zu bringen. Die Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen an Jugendlichen, die wegen ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Vielfalt menschenrechtswidrig in Psychiatrien und ähnliche Einrichtungen eingewiesen wurden, ist zu fördern, sowie die Aufarbeitung und Entschädigung von Menschenrechtsverletzungen an inter* Personen, die im Säuglings-, Kindes oder Jugendalter ohne ihre informierte Einwilligung nichtüberlebensnotwendigen medizinischen Behandlungen, insbesondere uneingewilligten Sterilisierungen unterzogen wurden. Ebenso sind Einrichtung von Krisenwohnmöglichkeiten für LSBTT*I*QAP+ Kinder und Jugendliche durch den Jugendhilfeplan des Bundes zu fördern.

⁶ Ohlendorf, Vera (2019) Gewalterfahrungen von LSBTTIQ in Sachsen Zusammenfassung, Seite 5 https://www.queeres-netzwerk-sachsen.de/wp-content/uploads/2019/06/Zusammenfassung_Gewalterfahrungsstudie-LSBTTIQ-Sachsen_LAGQNS_2019.pdf

2.1.7) LSBTT*I*QAP+ und Arbeit und Alter

Der demografische Wandel hat zu einer tiefgreifenden Veränderung von Senior*innenarbeit, Altenhilfe und Altersbildern in Deutschland geführt: früher aufs Altenteil geschoben geht es heute um ein aktives Altern im Sinne von Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung.

Hier zeigt sich ein wichtiger Unterschied zu schwulen, lesbischen und bisexuellen Menschen, welche über das Ausmaß der Offenheit mit ihrer sexuellen Identität entscheiden können, da diese nicht sichtbar und somit leichter zu verbergen ist. Bei Transsexuellen, transgeschlechtlichen oder non-binären oder Intersexuellen Menschen entfällt diese Entscheidungsmöglichkeit jedoch, jedenfalls sofern ein Transitionsprozess angestrebt wurde oder wird. Aufgrund der Transition wird ein Coming-out unumgänglich, so dass eine Situation entsteht, die die Vulnerabilität von diesen Menschen erhöht. Hinzu kommt, dass es bei schwulen, lesbischen und bisexuellen Menschen nach ihrem Coming-out zu keinen weiteren Veränderungen kommt, bei der eine strukturelle Begleitung notwendig ist. Bei Transsexuellen, transgeschlechtlichen, non-binären oder Intersexuellen Personen erfolgten oder folgen jedoch weitere rechtliche, soziale und medizinische Schritte, die der Unterstützung unterschiedlicher Akteur*innen bedürfen und so ein zusätzliches Konfliktpotenzial entstehen lassen. Im Gegensatz zur sexuellen Vielfalt wirkt die geschlechtliche Vielfalt insbesondere wegen des Aspekts der Sichtbarkeit wesentlich stärker in soziale Räume hinein. Ein geschlechtliches Coming-out auch im Alter, wird so auch zum Politikum innerhalb des Umfeldes und wird mit einer besonderen öffentlichen Aufmerksamkeit verfolgt. Obwohl viele Personen ein erhöhtes Qualifikationslevel vorweisen, sind sie durch Verarmung in ihrer Existenz bedroht, was zur Verwehrung von gesellschaftlicher Teilhabe führt.

Die Senior*innenarbeit fängt erst langsam an, die Existenz von LSBTT*I*QAP+ wahrzunehmen. Sowohl die Angebote der offenen Altenhilfe als auch die ambulanten und stationären Angebote der Altenpflege sind zumeist nicht für die besonderen Bedürfnisse und Lebenslagen älterer LSBTT*I*QAP+ ausgelegt. Die Angebote werden deshalb oftmals nicht in Anspruch genommen. Diejenigen, die sie dennoch nutzen müssen, haben vielfach die Befürchtung, sich wieder verstecken zu müssen. Demoskopische Erhebungen legen nahe, dass in der heute älteren Generation Vorurteile gegen LSBTT*I*QAP+ stärker verbreitet sind als in der Gesamtgesellschaft, insbesondere im ländlichen Raum

Der Gefahr von Ausgrenzung, Anfeindung und Diskriminierung von LSBTT*I*QAP+ muss in allen Bereichen der Altenhilfe und Senior*innenarbeit entgegenwirkt werden. Zugangsbarrieren aufgrund der Lebensgeschichte und Lebenslage müssen abgebaut, ehrenamtliche und professionelle Strukturen ausgebaut, Verantwortliche und Mitarbeitende in Verwaltung und bei den Trägern von Angeboten sensibilisiert werden.

Es bedarf einer angemessenen Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse auch von älteren LSBTT*I*QAP+ in allen Bereichen der Senior*innenpolitik und der Altenhilfe, z.B. in der Demografiestrategie der Bundesregierung, bei der Förderung von Modellprojekten zu selbstbestimmten und gemeinschaftlichen Wohnen, bei der Förderung des intergenerativen Dialogs aus dem Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ und in der Quartiersarbeit im Rahmen des Programms „Anlaufstellen für ältere Menschen“.

2.1.8) Gesundheitspolitik

Die historische bis in die Gegenwart anhaltende Stigmatisierung und (Psycho-) Pathologisierung von LSBTT*I*QAP+ hat oft nachhaltige psychosoziale Folgen für die Betroffenen. Dies gilt insbesondere für transsexuelle, transgeschlechtliche, non-binäre sowie für intersexuelle Menschen auch für Menschen mit HIV, die nach wie vor einer erheblichen Diskriminierung und Stigmatisierung ausgesetzt sind. Zu den Risikofaktoren für die Gesundheit von diesen Personen zählen die verspätete oder Nichtgewährung notwendiger Gesundheitsleistungen durch Krankenkassen, belastende Pflichtbegutachtungen, Zwangspsychotherapien, das Fehlen einer flächendeckenden Versorgungsstruktur sowie massiv unzureichende Fachkenntnisse oder diskriminierendes Verhalten auf Seiten der Gesundheitsdienstleistung. Im Gegensatz zu trans* Menschen werden intergeschlechtliche Menschen von der Medizin missbraucht, um der zweigeschlechtlichen Norm Rechnung zu tragen. Dabei wird von der Medizin in Kauf genommen, dass Menschen ihre sexuellen Selbstbestimmung bis hin zur Wegnahme der Ferilität, genommen wird, um evtl. Diskriminierungen im Kindes- und Jugendalter entgegenwirken zu wollen. Studien haben allerdings ergeben, dass Diskriminierungen gerade erst durch die Zuweisung durch die Medizin erfolgt. Die Gesundheitspolitik wie auch die Gesundheitsversorgung müssen sich hierauf einstellen, das Verbot und die faktische Beendigung nicht eingewilligter, nicht lebensnotwendiger medizinischer Behandlungen von Kindern und Jugendlichen an den Genitalien und einer nachfolgender hormoneller Behandlung, insbesondere an inter* Personen und deren Entschädigung durch ergangene Zwangsbehandlungen eine zwingende Rechtsfolge ist, um Menschen ihre Würde wiederzugeben.

Unser Weg in eine inklusivere Gesellschaft mit den Möglichkeiten für Barrierefreie Zugänge scheidet nicht zuerst an baulichen Mängeln. Hierbei muss in erster Linie auch an kommunikative Barrieren gedacht werden. Es fehlen Mittel für das Dolmetschen von Beratungsgesprächen in Gebärdensprache. Es braucht also eine gesamtpräventive Strategie um Betroffene die Zugänge zur Teilhabe zu ermöglichen.

Des Weiteren erachten wir es für wichtig, dass es ein regelmäßigen Gesundheitsberichts von LSBTT*I*QAP+ in Deutschland durch das Bundesgesundheitsministerium als konkrete Handlungsanleitung für die Förderung der Gesundheit von LSBTT*I*QAP+, erfordert.

Die historische Aufarbeitung von Trans- und Intergeschlechtlichkeit sowie die gesellschaftliche Rehabilitierung und finanzielle Entschädigung der Opfer von Pathologisierung und medizinischer Gewalt, wie etwa ungewollter Sterilisierung gemäß TSG bis 2011 ist für deren Sichtbarkeit wichtig. Menschenrechtsverletzungen müssen für die Nachwelt dokumentiert werden das nachfolgende Generationen darüber informiert werden. Dabei kann der nationale Aktionsplan einen wichtigen Betrag leisten.

Die WHO hat in ihrem neuen ICD-11 welcher bis zum Jahr 2022 in nationales Recht umgewandelt werden muss Geschlechtsinkongruenz in ein neu geschaffenes Kapitel der sexuellen Gesundheit eingliedert. Dabei muss die Festschreibung der Leistungspflicht gesetzlicher Krankenkassen im SGB V Kap. 3 Abschn. 5 zu geschlechtsangleichenden Maßnahmen im einwilligungsfähigen Alter (u. a. Hormontherapie, Epilation, Mastektomie, Stimmtherapie, Brustaufbau, geschlechtsangleichende OP der Genitalien, Genitalepithesen, Facial Feminization Therapie, Haartransplantationen) als notwendige

Umsetzung erfolgen, um Menschen der geschlechtlichen Vielfalt die Angleichung an ihr eigenes Geschlecht zu ermöglichen. In der im letzten Jahr verabschiedeten S3-Leitlinie der AWMF Fachgesellschaften ist Abschaffung der Zwangspsychotherapie und des Alltags-tests als Voraussetzung für geschlechtsangleichende Maßnahmen im Rahmen einer Transition vorgesehen. Deshalb ist eine Modernisierung der Begutachtungsrichtlinie des MDS vom 19.05.2009 unter Einbeziehung von Dachverbänden (z.B. des Bundesverband Trans*) nach menschenrechtsbasierten Gesichtspunkten oder die Abschaffung der Begutachtungsrichtlinie des MDS vom 19.05.2009 (Grundlage § 282 Absatz 2, Satz 3 SGB V) für zwingend erforderlich. Hierbei sollte die Einrichtung von flächendeckenden Kompetenzzentren zu Trans- und Intergeschlechtlichkeit unter Beteiligung von Trans*- und Inter*-Selbstorganisationen mit dem Ziel eine bedarfsorientierte Behandlung zu gewährleisten und Bundes- und Ländereinrichtungen zu beraten und Leitfäden zu erstellen, berücksichtigung finden.

2.1.9) Gesetzgebung zur Beseitigung von Diskriminierung

LSBTT*I*QAP+ Feindlichkeiten sind Ideologien der Ungleichheit, die die Abwertung von Menschen zum Inhalt haben. Sie erfahren permanent Bestätigung, solange der Staat LSBTT*I*QAP+ keine gleichen Rechte gewährt. Eine Politik, die gegen Homo- Trans*- und Interfeindlichkeit entschieden vorgehen will, LSBTT*I*QAP+ aber gleiche Rechte verweigert, dementiert sich selbst. Notwendiger Bestandteil eines glaubwürdigen und wirksamen Aktionsplans gegen LSBTT*I*QAP+ Feindlichkeit muss daher die endgültige Beseitigung rechtlicher Diskriminierungen sein. die Ergänzung von Art. 3 Abs. 3 GG um das Kriterium der sexuellen Identität wäre eine richtige und notwendige Ergänzung, da nicht nur homosexuelle sondern auch andere sexuelle Orientierungen Diskriminierungen erfahren.

Eine menschenrechtsorientierte, freiheitliche Reform des Transsexuellenrechts (TSG), die die Selbstbestimmung in den Mittelpunkt stellt (insbesondere Vornamens- und Personenstandänderung allein auf Antrag beim Standesamt, ohne Gutachten und ohne Gerichtsverfahren; Stärkung des Offenbarungsverbots durch das Saktionieren von Verstöße durch Aufnahme ins OwiG) erachten wir für die Selbstbestimmung des Menschen als Zwingend geboten.

Dem Grundrecht intergeschlechtlicher Menschen auf körperliche Unversehrtheit Geltung zu verschaffen und intergeschlechtlichen Menschen in unserer Rechtsordnung Selbstbestimmung zu ermöglichen, Durch die Attestpflicht in § 45b PStG ist eine Selbstbestimmung der Menschen nicht gegeben und die Merkmale von „Andersartigkeit“ wird denen, die die medizinische Indikationen in der Vergangenheit zur vermeintlichen Abschaffung von Diskriminierungen, überlassen. Diese Attestpflicht ist umgehend zu revidieren.

Verjährungsfristen für Verletzungen der geschlechtlichen Selbstbestimmung sollen verlängert werden (30 Jahre ab dem 18. Lebensjahr). (Ergänzung §199 BGB). Bei medizinischen Maßnahmen, die gegen die geschlechtliche Selbstbestimmung einwilligungsunfähiger Person vorgenommen werden sollen, ist den gesetzlichen Vertretern (§ 1901 BGB) eine unabhängige Person unter Beteiligung der Bundesverbände bzw. Landesverbänden zur Verfügung zu stellen, die sich mit der Thematik der geschlechtlichen Selbstbestimmung umfassend vertraut gemacht haben. Dabei ist der Unversehrtheit des Körpers der einwilligungsunfähigen Person Rechnung zu tragen (§ 1631c BGB). Da die Digitalisierung im Gesundheitswesen immer weiter voranschreitet, ist

die Aufbewahrungspflicht für Patientenakten gemäß § 630f Abs. 3 BGB von zehn auf 50 Jahre zu verlängern.

Der Familienbegriff hat sich im Laufe der Entwicklung der Gesellschaft angepasst. Demzufolge muss die Anpassung der §§1591 ff. BGB auch auf Trans* und intergeschlechtliche Menschen erfolgen, da Abstammung sich nicht an männlich oder weiblich festmachen lässt, sondern auf die Möglichkeit (Eigenschaft) gebärend oder zeugend zu sein. Dabei ist dem Kind das Recht auf das Wissen der Abstammung zu achten und gleichzeitig Eltern vor Zwangsoffenbarungen zu schützen. Die Erweiterung von Elternschaft für Menschen die Verantwortung für Kinder (Patchwork- und Regenbogenfamilien) übernehmen begrüße ich.

Im Gemeinnützigkeitsrecht wurde erst vor wenigen Tagen Organisationen selbige aberkannt, die sich politisch für Antidiskriminierung (im besonderen Fall sich gegen die Verleumdung und den Taten des Faschismus mit all seinen Folgen) einsetzen. Hier ist das Gemeinnützigkeitsrecht übergreifend auch für politisch aktive Vereine sowohl auch für Vereine die sich für die Belange der sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt einsetzen explizit zu erweitern.

2.2) Internationale Zusammenarbeit

2.2.1) Entwicklungszusammenarbeit, Außenpolitik und Menschenrechte

In über 70 Staaten wird Homosexualität noch strafrechtlich verfolgt, in einigen Ländern sogar mit Todesstrafe bedroht. Vielerorts sind staatliche Behörden an der Unterdrückung von LSBTT*I*QAP+ beteiligt, verweigern ihnen jeglichen Schutz vor Anfeindungen und Gewalt. Auch in Europa schlägt LSBTT*I*QAP+ oft noch Hass entgegen. In einigen Staaten wurden Gesetze gegen angebliche „Propaganda von Homosexualität“ erlassen, die LSBTT*I*QAP+ in die gesellschaftliche Unsichtbarkeit zwingen wollen und ihnen das Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie auf freie Entfaltung der Persönlichkeit absprechen.

Zur Verstärkung und Verstetigung des deutschen Engagements für die Menschenrechte von LSBTT*I*QAP+ bedarf es eines LSBTT*I*QAP+ Inklusionsprozess für die Auswärtige Politik und die Entwicklungszusammenarbeit. Dieses muss gemeinsam mit der Zivilgesellschaft entwickelt werden und einer strukturell nachhaltigen Unterstützung der zivilgesellschaftlichen Menschenrechtsarbeit für LSBTT*I*QAP+, wie sie beispielsweise die „Hirschfeld-Eddy-Stiftung - Stiftung für die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender“ im Globalen Süden und Osteuropa leistet.

Kontakt:

Silvia Rentzsch
Trans-Inter-Aktiv in Mitteldeutschland e.V.
Lessingstr. 4
08058 Zwickau / Sachsen
Telefon: 0375 81998950
Email: s.rentzsch@trans-inter-aktiv.de



Stellungnahme

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN *Vielfalt leben – Bundesweiten Aktionsplan für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt auflegen* (BT-Drucksache 19/10224)

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am
16. Dezember 2019

Dezember 2019

Inhalt

Inhalt

Einleitende Gesamtbetrachtung	1
Menschenrechtslage und Diskriminierungsschutz.....	3
Kommentierung der trans*-spezifischen Inhalte	7
Trans*-spezifische zusätzliche Forderungen.....	9

Einleitende Gesamtbetrachtung

Der Bundesverband Trans* e.V. (BVT*) dankt für die Gelegenheit eine Stellungnahme abgeben zu dürfen und begrüßt die Initiative zur Einrichtung eines bundesweiten Aktionsplans für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt ausdrücklich, um die Menschenrechte der Adressat*innen-Gruppe(-n) einzulösen. Das Mittel eines nationalen Aktionsplans erscheint uns geeignet, die noch bestehenden bundesrechtlichen Lücken¹ (wie bspw. die Abschaffung des Transsexuellengesetzes zugunsten geschlechtlicher Selbstbestimmung) zu füllen und Diskriminierungen von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans*², inter*, queeren und anderen nicht normativ identifizierten Menschen

¹ Vgl. auch Plett, Konstanze (2015). Diskriminierungspotentiale gegenüber trans- und intergeschlechtlichen Menschen im deutschen Recht. Berlin: Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung. Berlin: LADS Berlin.

² Im Folgenden wird der Sammelbegriff „trans*“ für alle geschlechtlich nicht-konformen Identitäten von Menschen verwendet, deren bei Geburt zugewiesenes Geschlecht nicht, zeitweise nicht oder nicht vollständig



(wie bspw. nicht-binären, asexuellen etc.) (LSBTIQ*) im Rahmen einer Gesamtstrategie zu verringern bzw. zu verhindern und Hassgewalt zu bekämpfen.

Der BVT* hatte bereits am Erstellungsprozess des nationalen „Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus – Positionen und Maßnahmen zum Umgang mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und den darauf bezogenen Diskriminierungen“³ mitgearbeitet. Er war der erste nationale Aktionsplan Deutschlands, der auch die Menschenrechte von LSBTIQ* mitbehandelte und zu integrieren suchte. Er blieb in Ausgestaltung (nur sehr wenige Maßnahmen betrafen LSBTIQ*-Anliegen), Zielen, Verbindlichkeit und Monitoring stark hinter den Erwartungen der gesamten LSBTIQ*-Community zurück, dass er sich in der vorliegenden Form nicht als Antidiskriminierungswerkzeug eignet.⁴ Die Verhandlungen mit anderen von gruppistischer Menschenfeindlichkeit betroffenen Gruppen dazu haben ebenfalls gezeigt, dass es in vielerlei Belangen Sinn macht, Rechtsextremen und anderen Demokratiefeind*innen sowie Hassgewalt⁵ gemeinsam entgegenzutreten, dass aber auch eine Fokussierung auf gruppenspezifische Themen dringend angebracht und notwendig ist.

Angesichts der gegenwärtigen gesellschaftlich-politischen Entwicklungen sind Aktionspläne und konkrete Maßnahmen zur gesellschaftlichen Aufklärung und Akzeptanz sowie zum Empowerment von LSBTIQ* dringlicher denn je. Religiöse Fundamentalist*innen, Rechtspopulist*innen und Rechtsextreme kämpfen zunehmend gut vernetzt und in den sozialen Medien breit vertreten dafür, LSBTIQ* Rechte und Entfaltungsmöglichkeiten zu verweigern und sie aus dem öffentlichen Leben zu drängen. LSBTIQ*-feindliche Einstellungen und Handlungen finden sich weit über das genannte Spektrum hinaus auch in der so genannten „Mitte der Gesellschaft“ bzw. scheint eine akzeptierende Selbsteinschätzung der Mehrheitsbevölkerung nicht mit den Diskriminierungs- und Ausgrenzungserfahrungen von LSBTIQ* in Einklang zu stehen. Der vollen gesellschaftlichen Teilhabe von LSBTIQ* und der umfassenden Verwirklichung ihrer Menschenrechte stehen weiterhin strukturelle und institutionelle Barrieren im Weg. Gerade in einer sich wandelnden Gesellschaft, verbunden mit der Globalisierung der Wirtschaft und den Herausforderungen einer polarisierten Gesellschaft müssen die grundlegenden Menschenrechte – wie z.B. das Verbot der Diskriminierung und das Recht auf Gleichbehandlung – im Alltag immer wieder neu durchgesetzt werden. Es bedarf der Gleichbehandlung unabhängig von Geschlecht/Geschlechtsidentität/Geschlechtsausdruck, aber auch von sexueller Orientierung, Lebensalter, Religion, sozialer Zugehörigkeit, Bildung, Einkommen,

ihrem Geschlechtsempfinden entspricht. Darunter sind u.a. transsexuelle, transgender, transidente, transgeschlechtliche, nicht-binäre, gender-queere Menschen u.v.a.m. gefasst.

³ Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus Positionen und Maßnahmen zum Umgang mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und den darauf bezogenen Diskriminierungen v. 14.06.2017, <https://www.bmfsfj.de/blob/116798/5fc38044a1dd8edec34de568ad59e2b9/nationaler-aktionsplan-rassismus-data.pdf>.

⁴ Vgl. gemeinsames Statement des BVT* und LSVD vom 14.06.2017 dazu: <https://www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2017/06/140617-PM-BVT-u-LSVD-zum-Nationalen-Aktionsplan-gegen-Rassismus.pdf>.

⁵ Das Attentat auf die jüdische Gemeinde in Halle am 9.10.2019 ist nur das letzte einer Reihe tragischer Ereignisse von Hassgewalt gegen religiöse und andere Minderheiten in Deutschland.



rassifizierter (zugeschriebener) ethnischer Herkunft oder Zugehörigkeit, dem Vorhandensein einer Behinderung, oder anderer intersektionaler Merkmale.

Ein wirksamer, durchsetzungsfähiger nationaler Aktionsplan wäre ein wirklich sinnvoller Schritt, um die Menschenrechte von LSBTIQ* in Deutschland zu achten, zu schützen und zu gewährleisten.

Menschenrechtssituation und Diskriminierungsschutz

Die Rechte von LSBTIQ*-Menschen sind ebenso unveräußerliche Menschenrechte und Teil des Menschenrechtsschutzes wie ihn alle Menschen in Deutschland genießen (sollten). Die Yogyakarta-Prinzipien haben den universellen Menschenrechtsschutz auf LSBT-Menschen hin ausbuchstabiert und nochmal deutlich gemacht, dass es sich nicht etwa um Sonderrechte, sondern um Rechte eine*s jeder*n Einzelnen handelt.⁶ Der Menschenrechtsschutz ist Bundesaufgabe und ein nationaler Aktionsplan die logische Konsequenz in Bezug auf Diskriminierungsschutz, der die aktive Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet vorantreiben kann. All das ist ohne einen holistischen Ansatz, konzertierten Diskriminierungsschutz und bundesweite Forschungs-, Bildungs-, Beratungs- und Aufklärungsarbeit nicht denkbar.

Deutschland ist Vertragsstaat der wesentlichen Menschenrechtsabkommen und hat umfangreiche Verpflichtungen zum Schutz der Menschenrechte übernommen sowie internationalen Organen Kontrollbefugnisse eingeräumt. In den UN-Menschenrechtsabkommen sind die Rechte von trans* Menschen (und LSBTIQ*-Rechte allgemein) im internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Art. 26) und im internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Art. 2(2)) festgehalten. Für LSBTIQ*-Menschen von besonderer Bedeutung ist darüber hinaus der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), der die Einhaltung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) garantieren soll. Art. 8 EMRK bspw. verbürgt die Persönlichkeitsrechte, und Art. 1 EMRK das allgemeine Diskriminierungsverbot und Art. 14 EMRK das Diskriminierungsverbot qua Geschlecht, worunter auch der Schutz vor Diskriminierung qua sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität fällt.

Ebenfalls zentral ist das CEDAW-Frauenrechtsabkommen⁷ der Vereinten Nationen und sein Berichtszyklus. Der CEDAW Berichtsausschuss zeigte sich in seinen letzten Empfehlungen an Deutschland⁸ bspw. besorgt bzgl. des Umgangs mit sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität

⁶ Vgl. http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/schriftenreihe/yogyakarta-principles_de.pdf.

⁷ Vgl. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/frauenrechte/un-frauenrechtskonvention-cedaw/cedaw-hintergrundinfo/>.

⁸ United Nations/Economic and Social Council (2018): Concluding observations on the sixth periodic report of Germany, 12.10.2018, vgl. <https://www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2018/10/Concluding-observations-CESCR.pdf>.



in der Arbeitswelt („sexual orientation and gender identity in employment“). Der UN-Ausschuss rief Deutschland dazu auf „to revise its gender laws in accordance with international human rights standards and best practice“, was die Abschaffung des TSG insbesondere als Gerichtsverfahren mit Gutachterpflicht und stattdessen die Schaffung einer hürdenlosen Möglichkeit für einen selbstbestimmten Geschlechtseintrag in einer Form bedeuten würde, die nicht hinter den fortschrittlichen Regelungen in anderen EU-Staaten wie z.B. in Malta zurück bleiben dürfte. Der Ausschuss zeigte sich auch besorgt über „gender laws (Transsexuellengesetz) of the Stateparty“, was den Trans*-Status pathologisieren würde; ebenfalls ein Verdikt gegen die diagnostisch operierende Gutachtenpraxis im TSG.⁹

Es gibt einen bei der UN angesiedelten unabhängigen Experten für SOGI-Rechte,¹⁰ der auf Basis der UN-Menschenrechtsrats-Resolution A/HRC/32/L.2/Rev.1 operiert¹¹ und Berichte zur globalen Menschenrechtslage von LSTIQ* veröffentlicht.¹² Unter 3 (d) besagt diese UN-Resolution, dass der unabhängige Experte mit den Staaten zusammen arbeiten würde, um die Durchführung von Maßnahmen zu fördern, die zum Schutz aller Menschen vor Gewalt und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität beitragen – ein indirektes Mandat für die Schaffung von nationalen Aktionsplänen. Der UN SOGI-Experte hat bspw. in seinem letzten Bericht anerkannt, dass LSBT und geschlechtlich nicht-konforme Personen negative Haltungen und Werte ihrer Gesellschaften internalisiert haben, was einen ausschlaggebenden Effekt auf ihre psychische Gesundheit hat und in selbstverletzendem Verhalten oder Gewalt münden kann (ebd.). Er hat ebenso festgestellt, dass ca. drei von vier jungen trans*-Personen Angstzustände oder Depressionen entwickelt haben, und dass vier von fünf davon sich bereits selbst verletzt haben; fast die Hälfte aller jungen trans* Menschen hat bereits einen Suizidversuch begangen (ebd.). Für viele dieser Daten haben wir keine adäquate deutsche Datenbasis¹³, was ein nationaler Aktionsplan durch Initiierung von Forschung und der community-zentrierten, partizipativen Entwicklung evidenzbasierter Maßnahmen beheben könnte.

Der 13. Menschenrechtsbericht der Bundesrepublik ist das Berichterstattungsinstrument, in dem auch LSBTIQ* Menschenrechte verhandelt werden. Er thematisiert für die Innen- wie Außenpolitik (z.B. durch die Unterzeichnung der EU-Leitlinien zum Schutz der Rechte von LGBTI-Personen), dass

⁹ <https://www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2018/10/Concluding-observations-CESCR.pdf>.

¹⁰ Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität (SOGI), vgl.

https://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/HRC/38/43.

¹¹ Eingbracht u.a. auch von Deutschland, vgl. <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/LTD/G16/135/00/PDF/G1613500.pdf?OpenElement>. Die Resolution erkennt die Diskriminierungen basierend auf sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität an;

¹² Vgl. <https://www.ohchr.org/en/issues/sexualorientationgender/pages/index.aspx>.

¹³ Es wäre z.B. wünschenswert gewesen, wenn die Antidiskriminierungsstelle des Bundes in ihrer bevölkerungsrepräsentativen Umfrage zu „Einstellungen gegenüber Lesben, Schwulen und Bisexuellen in Deutschland“ auch für Trans* (und Inter*) mit erfasst hätte, vgl.

http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Umfragen/Handout_The_menjahrumfrage_2017.pdf?__blob=publicationFile&v.



LSBTIQ*-Anliegen zentraler Bestandteil der deutschen Menschenrechtspolitik sind. Die besonderen Belange von bspw. Transsexuellen sind darin jedoch marginalisiert und finden vorwiegend in Bezug auf die Außenpolitik Erwähnung (wie bspw. das Transsexuellengesetz in Pakistan)¹⁴. Es verwundert, dass der Bericht national seit langen Jahren geforderte Reformprozesse (wie die Reform des deutschen Transsexuellengesetzes oder in Bezug auf Familien- und Abstammungsrecht) nicht zum Thema macht. Dabei verdichtet sich die Datenlage, dass trans* Menschen stringent in allen Studien zu LSBT-Diskriminierung als die (z.B. im Gesundheitsbereich)¹⁵ vulnerabelste, am meisten diskriminierte (z.B. im Arbeitsleben)¹⁶ und am meisten von Gewalt betroffenen Gruppe markiert ist. Ein nationaler Aktionsplan könnte dazu beitragen, solche Leerstellen zu füllen und die herbeigeführte Unsichtbarmachung von lebensweltlicher, Diskriminierungs- und Gewalterfahrung von Trans* nicht weiter zu perpetuieren.¹⁷

Der 13. Menschenrechtsbericht der BR erwähnt auch einen „Aktionsplan Menschenrechte der Bundesregierung 2019 – 2020“ (in Teil D), dessen Ausgestaltung zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität dienen sollte.¹⁸ In diesem 13. Menschenrechtsbericht bekräftigt die Bundesregierung in Zusammenhang mit diesem Aktionsplan ihr Bekenntnis zur Universalität der Menschenrechte, zur Rechtsstaatlichkeit und zur Herrschaft des Rechts. Sie betrachtet Menschenrechtspolitik als eine alle Aspekte der Politik durchziehende Querschnittsaufgabe, deren Berücksichtigung sie sich auch im UN-Sicherheitsrat als nichtständiges Mitglied 2019/20 zum Ziel gesetzt habe. Dieser angekündigte nationale Aktionsplan wurde dann scheinbar nicht isoliert und auf diese zwei Jahre bezogen erlassen, sondern scheint integriert im bereits 2016 beschlossenen und bis 2020 gültigen „Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte“ zu sein. Obwohl dieser Plan national wie international orientiert sein sollte, ist er inhaltlich stark auf den globalen Süden und Corporate Social Responsibility ausgerichtet. In ihm finden LSBTIQ*-Belange keine Erwähnung, weder national noch international, was deren menschenrechtlichen Querschnittscharakter nicht entspricht. Diese Brüche in der Menschenrechtspolitik unterstreichen, wie sinnvoll ein kohärenter Ansatz im Rahmen eines nationalen Aktionsplans für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt sein könnte, um koordiniert,

¹⁴ Selbst für die systematische Ausrichtung der deutschen Außenpolitik und internationalen Zusammenarbeit ist bisher noch kein LSBTIQ*-Inklusionskonzept erlassen worden.

¹⁵ Vgl. Schwulenberatung Berlin (2019). Diskriminierung von schwulen, lesbischen, trans*, inter* & queeren Menschen im Gesundheitssystem in Berlin. Berlin: Schwulenberatung Berlin.

LesMigraS Antigewalt- und Antidiskriminierungsbereich der Lesbenberatung Berlin e.V. (2012). *„NICHT SO GREIFBAR UND DOCH REAL“*. Eine quantitative und qualitative Studie zu Gewalt und (Mehrfach-)Diskriminierungserfahrungen von lesbischen, bisexuellen Frauen und Trans* in Deutschland. Berlin: LesMigraS.

¹⁶ Vgl. Frohn, Dominic; Meinhold, Florian & Schmidt, Christina (2017). Out im Office?! Köln: IDA | Institut für Diversity- & Antidiskriminierungsforschung.

¹⁷ Z.B. in der Gesundheitsberichterstattung des Bundes, im Mikrozensus etc.

¹⁸ Z.B. in seinem Kapitel „Menschenrechte in Deutschland und im Rahmen der gemeinsamen Justiz- und Innenpolitik der Europäischen Union“, vgl. <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2189202/e54af63a9686a57a1487a65df98b9bff/190213-mrb-13-download-data.pdf>.



strukturiert und Mehrarbeit vermeidend vorzugehen, um bestehende Ansätze zu bündeln und gesamtstrategisch auszurichten.

Deutschland hat sich in jüngster Zeit international durch ein starkes Mandat, genau so vorzugehen, ausgezeichnet. Es hat sowohl die IDAHOT Erklärung¹⁹ der EU als auch die EU-Maßnahmen zur Bekämpfung von LSBTIQ-Feindlichkeit mitgetragen.²⁰ So verlangt die IDAHOT „+2019 Oslo Erklärung“,²¹ dass die Unterzeichnerstaaten a) alle notwendigen Maßnahmen und Strategien u.a. auf nationaler Ebene ergreifen, um die Gleichstellung von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen zu fördern; b) für die Arbeit daran die entsprechenden Personal- und Finanzkapazitäten zur Verfügung zu stellen. Dies ist als direkter Aufruf zu verstehen, einen nationalen Aktionsplan zu erstellen und mit der erforderlichen Verbindlichkeit und kapazitären Ausstattung zu unterlegen.

Die ebenfalls jüngst von Deutschland ratifizierte Istanbul Konvention²² des Europarates tritt den UN-Menschenrechtsabkommen hinzu und hat erstmals explizit auch Trans*-Menschen aufgrund der erlittenen Geschlechtsdiskriminierung²³ inkludiert. Sie führt die Verpflichtungen der Unterzeichnerstaaten²⁴ auf, häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt zu bekämpfen und den Opfern adäquaten Schutz zu bieten. Unter anderem müssen Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Betreuung und Hilfe, Rechtsschutz und (zivil- und strafrechtliche) Verfahren vorgesehen werden – worunter auch trans* und andere geschlechtlich nicht-normativen Menschen (z.B. nicht-binäre) als Zielgruppen fallen.

Die Transgender Resolution²⁵ des Europarates wurde ebenfalls von Deutschland unterstützt, jedoch wurde ihren Forderungen national seit ihrer Verabschiedung in 2015 keine große Aufmerksamkeit geschenkt. Die Resolution wurde von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes begrüßt²⁶ und

¹⁹ Unterschrieben von Dr. Franziska Giffey (BMFSFJ), vgl. <https://www.demokratie-leben.de/aktuelles/dr-franziska-giffey-unterzeichnet-idahot-erklaerung.html>.

²⁰ Advancing LGBTI Equality in the EU: from 2020 and beyond, vgl. https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/final_introduutory_23_september_0.pdf.

²¹ IDAHOT +2019 Oslo Declaration, vgl. <https://idahotoslo2019.no>.

²² Europarat, Istanbul Konvention von 11.05.2011, vgl. <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168008482e>.

²³ Wir fassen darunter sowohl trans*-Frauen als auch trans*-Männer; während trans*-Frauen durch ihre oftmals Sichtbarkeit als Trans* und als Frau cis*-misogynen Diskriminierungen ausgesetzt sind, haben trans*Männer aufgrund ihrer weiblichen Sozialisation geschlechtsspezifische Diskriminierung erfahren bzw. erfahren sie dauerhaft, wenn sie in der Öffentlichkeit nicht in ihrem Identitätsgeschlecht anerkannt werden (ohne Passing).

²⁴ Deutschland ist einer davon und hat die Konvention am 12.10.2017 ratifiziert, vgl. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/deutschland-ratifiziert-istanbul-konvention/119928>.

²⁵ Europarat, Resolution 2048 (2015) Discrimination against transgender people in Europe, <https://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-EN.asp?fileid=21736>.

²⁶ Vgl. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Aktuelles/DE/_Archiv/2015/Europarat_Trans_20150423.html?nn=6575436.



schlägt für die Lebenswirklichkeit von Trans*-Menschen sehr dringende Handlungsempfehlungen vor, wie bspw. Gesetze gegen Hassgewalt zu erlassen oder niedrigschwellige Zugänge zur rechtlichen Transition anzubieten sowie einen dritten Geschlechtseintrag für alle, die ihn brauchen (d.h. nicht nur für intersexuelle Menschen), zu schaffen.²⁷

Zusammenfassend wird klar, dass die deutsche Bundesregierung den Menschenrechtsschutz von LSBTIQ* aktiver angehen, fördern und absichern muss, wenn sie die Universalität der Menschenrechte und den Querschnittsansatz in Bezug auf den Menschenrechtsschutz dieser Gruppen ernst nimmt. Sie unterhält z.Zt. eine Reihe an nationalen Programmen und Aktionsplänen, die jedoch den Belangen dieser Gruppen nicht oder nicht ausreichend Rechnung tragen. Daher ist die Einführung eines nationalen Aktionsplans für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt sehr zu begrüßen.

Kommentierung der trans*-spezifischen Inhalte

Wir begrüßen alle aufgestellten Inhalte und möchten im Folgenden lediglich zu den besonders trans*-spezifischen Inhalten gesondert Stellung nehmen:

Wir unterstützen, dass das Transsexuellengesetz in Richtung hürdenloser, selbstbestimmter Geschlechtsidentitätszuordnung reformiert bzw. zugunsten einzelrechtlicher Regelungen abgeschafft werden soll. Das bedeutet für uns insbesondere die Abschaffung der Gutachtenpflicht und des Gerichtsverfahrens zugunsten eines einfachen, kostenleichten Verfahrens beim Standesamt qua Selbsterklärung ohne Beratungspflicht sowie die Schaffung des Zugangs zum dritten Geschlechtseintrag „divers“ auch für nicht-binäre Trans*-Menschen.

Die Anwendung der Yogyakarta Prinzipien auf die Außen- *und* Innenpolitik begrüßen wir! Der Fingerzeig in den globalen Süden fällt leicht, während grundsätzliche Menschenrechtsaufgaben besonders in Bezug auf trans* und inter* Menschen (z.B. OP-Verbot an intersexuellen Kindern; Abschaffung des Transsexuellengesetzes zugunsten von geschlechtlicher Selbstbestimmung) „zu Hause“ noch nicht erledigt sind.²⁸

Die Stärkung der Beratungslandschaft begrüßen wir. Wie das Deutsche Jugendinstitut²⁹ festgestellt hat, beschäftigen Coming-Out-Fragen LSBTIQ*-Jugendliche in Deutschland stark und setzen sie sozialer Ausgrenzung und Einschränkungen ihrer psycho-sozialen Gesundheit aus. Trans*-Jugendliche

²⁷ Vgl. hierzu auch eine empirische deutsche Studie, die den bestehenden Bedarf dafür verdeutlicht: Hoenes et al. (2019): Dritte Option beim Geschlechtseintrag für alle?, https://www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2019/01/dritteOption_V5.pdf.

²⁸ Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, das immer wieder ein Verbot von Operationen an nicht-einwilligungsfähigen inter* Kindern und Jugendlichen, eine Reform des Transsexuellengesetzes und des Abstammungsrechtes gefordert hat. Nach der (Homo-)Ehe für alle und der Schaffung eines dritten Geschlechtseintrages „divers“ stellen das die nächsten und dringlichsten menschenrechtlichen Aufgaben dar, die z.T. mit dem dritten Geschlechtseintrag verknüpft und durch ihn noch dringlicher geworden sind.

²⁹ Krell, Claudia/Oldemeier, Kerstin (2017): Coming-out – und dann?! Barbara Budrich: Opladen/Berlin/Toronto.



kämpfen verstärkt mit diesen inneren Konfliktfragen und Ängsten vor Abweisung durch Familie und Gesellschaft.

Wir begrüßen insbesondere die familienrechtliche Anerkennung von elterlichen Verantwortungsgemeinschaften für Kinder, die mehr als zwei Personen umfassen (sog. Mehrelternfamilien, Ko-Elternschaften etc.), da viele trans* Personen unter der TSG-Fassung vor 2011 ihrer Zeugungs- bzw. Gebärfähigkeit staatlich erzwungen beraubt wurden und anderweitig ihr Recht auf Familiengründung ansonsten nicht leben können.

Wir begrüßen auch die Forderung nach einem Entschädigungsfonds für trans* und inter* Menschen. Allerdings fordern wir aufgrund der unterschiedlichen Rechts- und Handlungsgrundlagen des erfahrenen Unrechts differenzierte Opferentschädigungsfonds für trans* und inter* Menschen, da wir ansonsten die Befürchtung hegen, dass die Rechtedurchsetzung weder für trans* noch für inter* Menschen in einem zusammengefassten Fonds möglich ist. Für trans* Menschen fordern wir (analog zu § 175 StGB oder DDR-Heimkinder Entschädigung), dass das durch die TSG-Fassung bis 11.1.2011 bestehende staatliche Unrecht in Bezug auf Operationsgebot und Sterilitätswang anerkannt und finanziell entschädigt wird. Hierbei ist ein Verbandsklagerecht zur Durchsetzung des Opferschutzes zentral.

Wir begrüßen die Forderung nach geschichtlicher Aufarbeitung. Besonders das nationalsozialistische Unrecht ist in Bezug auf Homosexualität derzeit im Zentrum des Interesses. Die Arbeit der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld, aber auch anderer Einrichtungen der nationalen historischen Erinnerungskultur müssen auf dem Weg zu einer wahrhaft inklusiven Erinnerungskultur dahingehend gestärkt werden, als dass auch Trans*- und Inter*-Geschichte(n) erforscht werden sollten. Denn die sexuelle Identität umfasst (nach AGG-Definition) nicht nur Lesben und Schwule, sondern auch intersexuelle und transgeschlechtliche Menschen und war historisch komplex verwoben. Die historischen Lehren, die aus einem Blick auf Trans*/Inter*-Konzepte gezogen werden können, sind vielversprechend. Noch immer sind Trans*- und Inter*-Geschichte(n) unbekannt bzw. wurden oft unter dem Begriff „Homosexualität“ homogenisiert und zu gewissen Teilen vereinnahmt. Eine differenziertere Bearbeitung und historisierende Einordnung der Unterschiede zwischen Sexualität und geschlechtlicher Identität ist angebracht und erforderlich (z.B. ab wann war ein „kesser Vater“ in den 1920ern „eine lesbische Frau“ und/oder „trans*“ – oder gar „inter*“?). Diese und weitere Forschung zu Trans*-Bewegung und -Lebensweisen³⁰ sollte vermehrt Berücksichtigung finden.

Wir begrüßen die geforderte partizipative Ausgestaltung der Erstellung, Umsetzung und des Monitorings des nationalen Aktionsplans. Wir weisen diesbezüglich darauf hin, dass besonders Minderheitenpositionen innerhalb der LSBTIQ*-Community wie bei Trans*-Themen, aber auch bei bspw. Inter*, queeren People of Color, queeren Menschen mit Behinderung, queeren Jugendlichen

³⁰ Vgl. u.a. Lauwert, Elaine (2018). Zwischen Identitätspolitik und Aufgehen in normativer Zweigeschlechtlichkeit. *GENDER*, Sonderheft 3, pp. 50-60.



oder queeren älteren Menschen und Senior*innen durch besonders inklusive Beteiligungsverfahren und Minderheitenvoten Rechnung getragen werden muss.

Grundsätzlich müssen nationale Aktionspläne weg von unverbindlichen Absichtserklärungen und hin zu Verbindlichkeit, Festlegung von klaren Zielen, Maßnahmen und Zuständigkeiten. Sie brauchen Fristsetzungen für die Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung sowie Indikatoren zur Messbarkeit ihrer Erfolge via Evaluierungen und Datenbereitstellung.³¹ Ihre Maßnahmen dürfen nicht von der jeweiligen Haushaltssituation und damit der parlamentarischen Zustimmung abhängig gemacht werden, sondern ihre Einzelmaßnahmen müssen fest in das Budget und die Personalzuständigkeit der jeweils verantwortlichen Ressorthaushalte integriert sein. Zudem schafft nur ein nationaler Aktionsplan den längerfristigen und (Ressorts sowie Bund-Länder) übergreifenden Planungsrahmen, der über ggf. bestehende, thematisch eingegrenzte Aktionspläne einzelner Ressorts und Bundesländer hinaus geht bzw. diese sinnvoll integrieren und verbinden kann.

Trans*-spezifische zusätzliche Forderungen

Die vorgeschlagenen Inhalte des Aktionsplans sind aus unserer Sicht alle sinnvoll und wichtig, aber natürlich nicht erschöpfend. Unseres Erachtens müssten sie um folgende trans*-spezifische Inhalte³² erweitert werden:

Wir fordern über die Abschaffung des TSG hinaus, dass die rechtlichen Zugangsbestimmungen zum Identitätsgeschlecht für alle Menschen, die ihren Geschlechtseintrag und ihre Vornamen ändern wollen, vereinfacht und vereinheitlicht werden. Das bedeutet z.B., dass der §45b Personenstandsrecht ohne medizinische Attestpflicht ausgestaltet und für nicht-binäre trans* Personen geöffnet wird, wie im Augenblick qua legis³³ vorgesehen, aber qua BMI-Rundschreiben an die Standesämter vom 10.04.2019 (Aktenzeichen: VII1-20103/27#17) verneint. In allen rechtlichen Verfahren der hürdenlosen, selbstbestimmten Anerkennung der Geschlechtsidentität sollen trans* (und inter*) Menschen mit Behinderung, mit nicht-deutscher Staatsbürgerschaft, im nicht-zustimmungsfähigen Alter etc. mitgedacht und berücksichtigt werden, um ihnen den Zugang ebenso hürdenlos zu ermöglichen.

Wir fordern die Erweiterung des nationalen Aktionsplans um eine Abstammungsrechtsreform, die gebärenden trans* Vätern und zeugenden trans* Müttern das Recht einräumt mit ihren rechtlich geänderten, ihrer Geschlechtsidentität entsprechenden Vornamen in die Geburtsurkunden ihrer Kinder eingetragen zu werden und das entweder in ihrem aktuellen Personenstandsgeschlecht oder

³¹Von einem allgemeinen LSBTI-Daten-Gap spricht der UN SOGI-Beauftragte, vgl. https://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/HRC/38/43.

³² In vielerlei Hinsicht treffen diese Forderungen auch auf die weitere LSBTIQ*-Community zu, für die wir insgesamt als Verband aber nicht sprechen wollen. Wir vertreten v.a. trans* und nicht-binäre Menschen.

³³ Vgl. Manfred Bruns (2019): Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben, in: Zeitschrift für Standesbeamte sowie <https://www.lsvd.de/recht/ratgeber/transgender/ratgeber-zum-transsexuellengesetz/hinweise-fuer-antragstellerinnen.html>.



zumindest geschlechtsneutral bezeichnet (z.B. Elternteil 1, Elternteil 2). Dies schützt auch die Kinder in diesen Familien vor Diskriminierung, indem das Trans*-Sein ihres Elternteils dadurch nicht mehr länger (z.B. bei der Elterngeldstelle, Kita-Anmeldung oder in Bezug auf ihre Reisefreiheit bei Grenzübertritt) offenbar würde.

Wir fordern eine staatliche Entschuldigung für das im Rahmen des TSG erfahrene Unrecht in Bezug auf alle seine Menschenrechtsverletzungen (nicht nur in Bezug auf erzwungene Unfruchtbarmachung, sondern auch Scheidungsgebot, Altersbeschränkung etc.), die vom Bundesverfassungsgericht als menschenrechts- bzw. grundrechtswidrig und damit als nicht anwendbar beurteilt wurden.

Wir fordern aus Trans*-Perspektive die Inklusion in nationale Gewaltpräventionsprogramme (z.B. gegen Frauen) und –einrichtungen, nationale Suizidpräventionsprogramme oder nationale Gesundheitsförderungsprogramme (wie bspw. HIV/AIDS-Aufklärungs- und Präventionsprogramme) und –einrichtungen etc. Deren Akteur*innen und Entscheidungsgremien müssen Trans*-Verbände und ihre Belange miteinbeziehen, wozu entsprechende Schnittstellenarbeit nötig ist.

Der Bundesverband Trans* ist seit seiner Gründung aktiv unterstützend für die, für LSBTIQ* wichtige, Bundesstiftung Magnus Hirschfeld und in ihrer Arbeit tätig (z.B. im Fachbeirat oder bei Kongressen und Veranstaltungen); entgegen der Forderung der Trans*-Community wurden bis heute jedoch weder Trans*-Belangen in der Satzung Rechnung getragen, noch der Bundesverband Trans* in das Kuratorium der Stiftung aufgenommen. Wir würden uns freuen, wenn ein nationaler Aktionsplan dazu beitragen könnte, diesem berechtigten und seit Stiftungsgründung geäußerten Anliegen der Trans*-Community³⁴ („nothing about us without us“) zu entsprechen. Eine ausgewogene Repräsentanz aller LSBTIQ*-Vertretungen würde die Stiftungsarbeit bereichern und zielgruppenspezifischer ausrichten.

Für trans* Geflohene muss es während ihres Status als Asylsuchende neben der Anerkennung von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität als Flucht- und Asylgrund auch eine menschenrechtskonforme Versorgung mit und Kostenübernahme für transitionsunterstützende(-n) Maßnahmen geben.

³⁴ Das Anliegen wurde 2012 vom Berliner Verein TransInterQueer e.V. (TriQ) vorgetragen, aber vom Stiftungsvorstand abgelehnt, da TRIQ eine Berliner Initiative, sei, „die in keiner Weise die Transidenten und Intersexuellen in der gesamten Republik“ vertrete, vgl. <http://www.lisl-nrw.de/page/8/>. Es wurde damals als „völlig willkürlich“ bezeichnet, „eine lokale Initiative auszuwählen“ (ebd.). Stattdessen hatte sich der Vorstand entschieden, „eine transidente und eine intersexuelle Persönlichkeit“ (ebd.) in den Fachbeirat zu berufen, was seitdem von einer trans* und einer inter* Person in dem 13-köpfigen Gremium ausgeübt wird. 2015 hat sich der Bundesverband Trans* e.V. als bundesweiter Dachverband für Trans*-Belange gegründet, der seit 2017 als e.V. eingetragen ist und der die Forderung seines Mitgliedsvereines TriQ für sich übernommen und erneuert hat, den BVT* als Trans*-Verband ins Kuratorium der Stiftung und die Zielgruppe Trans* explizit in die Satzung der Stiftung aufzunehmen.



Den Forderungen von trans*-Menschen und ihren Verbänden muss sowohl in der ICD-11 Transposition (deutsche Übersetzung durch das DIMDI) als auch in den Statuten und Verhandlungen zur Kostenübernahme durch Leistungsträger (MDS) ein direktes Mitspracherecht eingeräumt werden. Kostenübernahmen und zukünftige deutsche MDK-Behandlungsstandards sollen sich an den Vorgaben der neuen Leitlinien für Geschlechtsinkongruenz³⁵ der AWMF und den Patient*innen-Leitlinien³⁶ orientieren. Im Aktionsplan sind Maßnahmen vorzusehen, die ihre Verbreitung durch Beratungs- und Informationsangebote für Trans*-Menschen selbst und für medizinisches Fachpersonal unterstützen. Im Aktionsplan ist ebenfalls ein Austausch zu Angebot, Qualität und Standards von Trans*-Behandlungen und -Beratung vorzusehen, der vom BMFSFJ koordiniert wird und dem das BMG, die BzGA, das DIMDI, der MDS und der*die Patient*innenbeauftragte der Bundesregierung angehören, ebenso wie Vertreter*innen von Trans*-Verbänden. Die psychosoziale und somatische Gesundheitsförderung hat insgesamt für Trans*-Menschen eine derart hohe Bedeutung und gleichzeitig so viele Mängel in der Praxis, dass nationales Handeln erforderlich ist.

³⁵ Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit: Diagnostik, Beratung, Behandlung. AWMF Registernummer 138 – 001, vgl. https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/138-001_S3_Geschlechtsdysphorie-Diagnostik-Beratung-Behandlung_2019-02.pdf.

³⁶ Vgl. https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/138-001p_S3_Geschlechtsdysphorie-Diagnostik-Beratung-Behandlung_2019-11_1.pdf.

Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestags am 16.12.2019

Von Dr. med. Christian Spaemann M. A.

Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie - Simbach am Inn

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend
Ausschussdrucksache
19(13)67d

www.spaemann.com

Zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, „Vielfalt leben - Bundesweiten Aktionsplan für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt auflegen“ (BT-Drucksache 19 / 10224):

Sehr geehrte Damen und Herren. Der zur Diskussion stehende bundesweite „Aktionsplan für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt“ geht von fragwürdigen Annahmen aus.

Gibt es bei der Spezies Mensch tatsächlich eine geschlechtliche Vielfalt? Während Homosexuelle ihr Geschlecht gar nicht infrage stellen, Transsexuelle durch ihren Wunsch, dem anderen Geschlecht anzugehören, die binäre Geschlechterordnung bestätigen, wird bei den sog. Intersexuellen suggeriert, dass sie sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Die internationale Bezeichnung spricht hier treffender von „Disorders of Sex Development“ kurz „DSD“, also von Störungen der Geschlechtsentwicklung, die meist mit anderen, behandlungsbedürftigen Störungen unterschiedlicher Art einhergehen.¹ Diese Menschen lassen sich praktisch ausnahmslos einem der beiden Geschlechter zuordnen und finden dort auch ihre Identität und ihre Sicherheit.² Bei ein bis zwei pro Zehntausend aller Geburten, lässt sich das Geschlechtsteil optisch nicht eindeutig einem der beiden Geschlechter zuordnen. Hierbei handelt es sich in der Mehrzahl um Fälle eines genetisch weiblichen „Adrenogenitalen Syndroms“, kurz „AGS“, mit überschießender Virilisierung, d.h. mit einer penisartigen Vergrößerung der Klitoris. Operiert wird hier spätestens vor der Menarche, da die bei dieser Störung meist

¹ <http://www.dsdguidelines.org/files/clinical.pdf>

² Die Seltenheit dieser Art von „Intersexualität im engeren Sinne“ wird auch deutlich, wenn man sich die, für den Deutschen Ethikrat 2012 durchgeführte bundesweite Onlinestudie zur Situation intersexueller Menschen in Deutschland ansieht. Dort konnten meist über Interessenverbände gerade einmal 199 Teilnehmer rekrutiert werden. Von ihnen stuften sich lediglich 20 als subjektiv weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig ein. Dabei musste niemand von ihnen ein ärztliches Attest vorlegen. In diesem Zusammenhang ist auch bemerkenswert, dass die Person, die durch ihre Klage das Urteil des BVerfG vom 10.10.2017 zum Dritten Geschlechtseintrag im Geburtenregister bewirkt hat, selber gar nicht intersexuell im Sinne des Richterspruchs ist. Sie leidet an einem Turnersyndrom, das eindeutig dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen ist und hat sich später einer Testosteronbehandlung unterzogen um männlich zu werden; das heißt, sie ist offensichtlich transsexuell. <https://www.sueddeutsche.de/leben/urteil-zur-intersexualitaet-ich-weiss-selber-wer-ich-bin-1.3736292>

verschlossene Vagina für den Abfluss der Regelblutung geöffnet werden muss. Warum sollte es einem Mädchen mit AGS zugemutet werden, bis zur eigenen Einwilligungsfähigkeit mit einer penisähnlichen Klitoris zu leben? Die psychischen und sozialen Folgen einer unterlassenen frühzeitigen Operation, lassen sich kaum verantworten. Es ist daher zu empfehlen, die Entscheidung über Art und Zeitpunkt von operativen Eingriffen bei DSD den kompetenten Teams von Kinderurologen, Eltern und Psychologen, auf Grundlage der Vorgaben der zuständigen Fachgesellschaften, ohne Eingriffe des Staates, zu belassen. Es kann also festgehalten werden, dass es sich bei dem Begriff der „geschlechtlichen Vielfalt“ um ein ideologisches Konstrukt, ohne Entsprechung in der Realität handelt. Es gibt keine Vielfalt der Geschlechter, dafür aber eine reiche Vielfalt in der Ausprägung der beiden Geschlechter Mann und Frau.

Auch die zweite Annahme des vorliegenden Aktionsplans, nämlich die an eine bunte Blumenwiese erinnernde Vorstellung von einer sog. „sexuellen Vielfalt“ oder „Vielfalt der Lebensformen“ erweist sich bei näherer Betrachtung als fragwürdig. Transsexuelle und Menschen mit DSD, folgen in ihrem Beziehungs- und Sexualverhalten, so sie nicht homosexuell sind, dem binären Muster. Ein transsexuelles Comingout z. B. innerhalb einer Familie mit Kindern stellt, meiner Erfahrung nach, eher eine Tragödie, als eine Bereicherung im Sinne der Generierung von Vielfalt dar. Bisexualität wiederum wird für die Betroffenen selbst und ihr Beziehungssystem mit Partner und Kindern oft zu einer bedrohlichen Belastung. Auch die komplexe Datenlage zu den, beide Geschlechter zusammengenommen ca. einviertel Prozent stabil homosexuell empfindenden Menschen³ lassen diese Lebensform in keinem Licht erscheinen, das den Begriff der Vielfalt nahelegen würde. Es handelt sich vielmehr um eine, der Heterosexualität nachgeordnete Sonderform sexuellen Verhaltens, die nicht die Komplementarität der Geschlechter mit ihrer Generativität widerspiegeln kann. Zudem sind Homosexuelle über ihre Eltern grundlegend in die binäre Geschlechterordnung eingebunden, die meiner Erfahrung nach, für sie die gleiche Bedeutung hat wie für Heterosexuelle.

Was die Diskriminierung und Gewalt gegen sexuelle Minderheiten anbelangt, so ergibt sich bei genauerem Hinsehen ein differenziertes Bild.⁴ Nicht alles, was als

³ Vgl. hierzu u. a. Smith AM1, Rissel CE, Richters J, Grulich AE, de Visser RO., Sex in Australia: sexual identity, sexual attraction and sexual experience among a representative sample of adults; Aust N Z J Public Health. 2003;27(2):138-45; Office of National Statistics, Integrated Household Survey April 2011 to March 2012: Experimental Statistics; TNS Emnid: Presseunterlagen Eurogay-Studie „Schwules Leben in Deutschland“, Hamburg 2001; Gary J. Gates, How many people are lesbian, gay, bisexual, and transgender? The Williams Institute, UCLA School of Law, 2011; Brian W. Ward; James M. Dahlhamer; Adena M. Galinsky; Sexual Orientation and Health Among U.S. Adults: National Health Interview Survey, 2013; NHR Number 77 - July 15, 2014.

⁴ Vgl. Dr. Claudia Krell, Abschlussbericht der Pilotstudie „Lebenssituationen und Diskriminierungserfahrungen von homosexuellen Jugendlichen in Deutschland“, Deutsches Jugendinstitut München 2013; Phil C. Langer,

Diskriminierung angeführt wird, kann von einem Minderheitenstress abgegrenzt werden, der viele von uns in irgendeinem Kontext betrifft. Zudem werden regelmäßig intrinsische Schwierigkeiten sexueller Minderheiten und Diskriminierungen innerhalb der eigenen Peergroup, auf irreführende Weise soziologisch externalisiert. Die vorliegenden Daten sprechen eher für eine günstige Situation der genannten Minderheiten in Deutschland. Dies entspricht auch meiner persönlichen langjährigen Erfahrung und betrifft insbesondere auch den ländlichen Raum. Die mediale Präsenz positiv konnotierter LSBTI - Lebensformen erscheint mehr als ausreichend.

In dem Vorliegenden Antrag wird die natürliche, menscheitsbegründende Ökologie der generationenübergreifenden Geschlechterverhältnisse mit seinen komplementären biologischen, seelischen und geistigen Strukturen und denen daraus hervorgehenden fundamentalen Bindungen zugunsten eines in diesem Zusammenhang unangebrachten, rein konstruktivistischen Verständnisses von Sexualität und Familie übergangen. Während die Bedeutung des Gefüges der natürlichen Familie sowohl für das lebenslange Gedeihen und die seelische Gesundheit eines jeden Menschen, als auch für das Gemeinwohl und seine Zukunft nachgewiesen ist und dieser Nachweis ganze Bibliotheken füllt,⁵ steht der vorliegende Antrag für ein groß angelegtes, jakobinisch anmutendes Umerziehungsprogramm im Dienste einer auf die Spitze getriebenen Ideologie der Nichtdiskriminierung und vermeintlicher Rechte von Erwachsenen.⁶

Vielleicht wäre es für unsere Gesellschaft angesichts zunehmender Opfergruppenkonkurrenz und weiterer, den Steuerzahler belastender Nichtdiskriminierungsprogramme sinnvoller, vor allem bei den Kindern und Jugendlichen die Vorstellung von einer gottgegebenen Würde einer jeden Menschenseele von der Empfängnis bis zum Tod zu verankern. Das wäre ein letztbegründetes und kostengünstiges Nichtdiskriminierungsprogramm für alle Menschen überall.

Beschädigte Identität, Dynamiken des sexuellen Risikoverhaltens schwuler und bisexueller Männer, Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2009.

⁵ Bischof-Köhler, Doris, Von Natur aus anders – Psychologie der Geschlechtsunterschiede. Stuttgart: W. Kohlhammer, 2011; ⁵ Bischof-Köhler, Doris, Soziale Entwicklung in Kindheit und Jugend. Stuttgart: W. Kohlhammer, 2011; Grossmann, Karin u. Grossmann, Klaus, E., Bindungen - das Gefüge psychischer Sicherheit. Stuttgart: Klett-Cotta, 2002.

⁶ Spaemann, Christian, Hintergrund und gesellschaftliche Auswirkungen einer schulischen „Sexualpädagogik der Vielfalt“, Duncker & Humblot GmbH, Berlin, 2016.

Stellungnahme „Vielfalt leben - Bundesweiten Aktionsplan für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt auflegen“ (Drs.: 19/10224)

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 16. Dezember 2019

Sehr geehrte Anwesende,
vielen Dank, dass ich die Möglichkeit bekomme heute hier als Sachverständige zu sprechen. Mein Name ist Kira Splitt und ich bin die Landeskoordination des lsbtiaq*¹ Bildungs- und Aufklärungsnetzwerks SCHLAU in NRW. Zudem bin ich im Vorstand von Queere Bildung e.V., dem Bundesverband der Projekte, die mit ihrer Arbeit Jugendliche und Erwachsene für lsbtiaq* Themen sensibilisieren, Homo- und Trans*feindlichkeit abbauen und wirksame Menschenrechtsarbeit leisten.

Die Initiierung und Umsetzung eines bundesweiten Aktionsplans für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt ist eine wichtige und notwendige Positionierung gegen Diskriminierung und Gewalt, der LSBTIAQ* in der Bundesrepublik ausgesetzt waren und auch 2019 immer noch sind. Ich unterstütze alle Bereiche, die im Antrag formuliert sind, fokussiere in meinem Statement aber mein Schwerpunktthema: Die lsbtiaq* Bildungsarbeit, die das Ziel verfolgt, über Dialogräume „Berührungsgänge“ gegenüber LSBTIAQ* abzubauen, Wissen zu vermitteln und Diskriminierungen präventiv zu begegnen.

Die Bildungsprojekte zu geschlechtlicher und sexueller Vielfalt fußen bundesweit auf dem ehrenamtlichen Engagement junger LSBTIAQ*. Bundesweit sind etwa 800 Ehrenamtliche im lsbtiaq* Bildungsbereich tätig, um Workshops zu den Mechanismen von Diskriminierung zu geben, um physischer und psychischer Gewalt vorzubeugen und um Respekt und Akzeptanz von geschlechtlicher und sexueller Vielfalt zu fördern. Die Bildungs- und Antidiskriminierungsprojekte von Queere Bildung sind häufig das erste und einzige sachliche Informationsangebot zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt für Jugendliche und Erwachsene vor Ort. Vorurteile werden über methodische Zugänge sowie die Begegnung mit LSBTIAQ* in den Bildungsveranstaltungen wirksam abgebaut und es wird zu einer Auseinandersetzung über demokratisches Zusammenleben und Umgang mit Diversität eingeladen.

Die Ausgangsbedingungen für diese Arbeit sind je nach Bundesland und Sozialraum sehr unterschiedlich: Während es in einigen wenigen Bundesländern landeskoordinierende Stellen für die lokalen Bildungsprojekte gibt, über die auch Fortbildungen und Vernetzung sichergestellt sind, agieren viele dieser Bildungsprojekte ohne nennenswerte finanzielle

¹ Die Abkürzung lsbtiaq* steht für lesbische, schwule, bisexuelle, trans*, inter*, asexuelle und queere Menschen. Der Stern (*) am Ende soll berücksichtigen, dass sich manche Menschen in ihrer Geschlechtsidentität und/oder sexuellen Orientierung nicht ausschließlich auf einen der Begriffe festlegen lassen möchten.

Unterstützung. Gerade Projekte im ländlichen Raum haben es häufig schwer, sich aufzubauen, zu etablieren und Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine Kontinuität der Bildungsarbeit sicherstellt. Kommunale Förderungen für die Bildungsprojekte sind weiterhin die Ausnahme. In einem Großteil der Projekte basiert nicht nur die Bildungsarbeit selbst, sondern auch das Ehrenamtsmanagement, die Ansprache von Schulen und Jugendeinrichtungen sowie die Öffentlichkeitsarbeit der Projekte auf ehrenamtlichem Engagement.

Der Bedarf nach queerer Bildungsarbeit ist seit Jahren ansteigend. Längst können nicht alle Anfragen von den Bildungsprojekten abgedeckt werden. Dies zeigt, wie notwendig eine professionelle Isbtiaq* Bildungs- und Antidiskriminierungsarbeit in Schulen und anderen Institutionen ist.

Es braucht dringend eine Stärkung der lokalen Isbtiaq* Bildungsarbeit. Besonders im ländlichen/strukturschwachen Raum und in Bundesländern ohne Landesförderung für Isbtiaq* Bildungsarbeit. Nur so können überall Bildungsveranstaltungen stattfinden, in denen sich Menschen mit LSBTIAQ* feindlichkeit und Mehrfachdiskriminierung auseinandersetzen. Daher muss die langfristige Strukturförderung queerer Bildungs- und Aufklärungsprojekte Teil des Aktionsplans für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt sein. Wie sich Isbtiaq* Bildungsarbeit durch eine sichergestellte Förderung entwickelt, lässt sich am Beispiel von SCHLAU NRW sehen. Das Netzwerk der Isbtiaq* Bildungsprojekte in NRW wird seit 2011 über eine Landeskoordinationsstelle und seit 2018 zusätzlich über eine pädagogische Fachstelle durch das Landesministerium gefördert. Die Reichweite des Projekts konnte dadurch bedarfsgerecht gesteigert werden: Die Zahl der erreichten Jugendlichen verdoppelte sich innerhalb weniger Jahre von 5.000 auf 11.500 und das Landesnetzwerk wuchs binnen acht Jahren von neun auf 19 Lokalgruppen an. Zudem konnte die Vernetzung unter den Projekten intensiviert und viele Maßnahmen zur weiteren Professionalisierung und Verstetigung der queeren Bildungsarbeit in NRW initiiert werden.

Wenn Projektmittel wegbrechen, stehen häufig über Jahre gewachsene Strukturen vor dem Aus. Andere Projekte bekommen erst gar nicht die Chance sich durch Fördermittel zu verstetigen. In dem formulierten Antrag steckt das Potential, LSBTIAQ* Feindlichkeit mittels Wissensvermittlung und der Bereitstellung von Dialogräumen durch queere Bildungsakteur_innen noch wirkungsvoller zu begegnen.

Bildung ist ein wichtiger Eckpfeiler für die Vision eines gesellschaftlichen Miteinanders, das frei von Diskriminierung ist. Auf Basis dessen **muss** queere Bildungs- und Sensibilisierungsarbeit unterschiedlichen Zielgruppen (wie beispielsweise Jugendlichen, Pädagog_innen, Mediziner_innen, Sporttrainer_innen und Eltern) unabhängig vom Bundesland, städtischem oder ländlichen Raum sowie privilegierter oder weniger privilegierter Kommune zugänglich sein.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

LSVD · Almstadtstr. 7 · 10119 Berlin

An den
Deutschen Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
19(13)67a

Berlin, 09.12.2019

Stellungnahme des Lesbian- und Schwulenverbandes (LSVD) zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN „Vielfalt leben – Bundesweiten Aktionsplan für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt auflegen“ (BT-Drucksache 19/10224) anlässlich der öffentlichen Anhörung im Ausschuss Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 16. Dezember 2019

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

vielen Dank, dass Sie uns die Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Seit vielen Jahren fordert der Lesbian- und Schwulenverband (LSVD) einen wirksamen und auf die Zukunft gerichteten Nationalen Aktionsplan gegen LSBTI-Feindlichkeit. Daher unterstützen wir den Antrag „Vielfalt leben – Bundesweiten Aktionsplan für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt auflegen“ der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen.

Lesben und Schwule, Bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen (LSBTI) in Deutschland haben viel an persönlicher und gesellschaftlicher Freiheit erkämpft. Immer mehr LSBTI leben selbstbewusst, offen und akzeptiert. Die Ehe für alle ist ein Meilenstein in der Geschichte der Bürgerrechte in Deutschland und macht unsere Gesellschaft ebenso gerechter, wie das wegweisende Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Dritten Geschlechtseintrag.

Obgleich LSBTI in den letzten Jahrzehnten viel an Akzeptanz erkämpft und gewonnen haben, werden sie dennoch viel zu oft im Alltag als Menschen zweiter Klasse behandelt, verleugnet, beleidigt, verbal oder gar physisch bedroht

Pressestelle

Almstadtstr. 7
10119 Berlin
Tel.: 030 / 78 95 47 78
E-Mail: lsvd@lsvd.de
Internet: www.lsvd.de

Bank für Sozialwirtschaft
Konto Nr. 708 68 00
BLZ: 370 205 00
BIC: BFSWDE33XXX
IBAN: DE 3037020500
0007086800

Steuer-Nr. 27/671/51328

VR 12282 Nz
Amtsgericht Charlottenburg

Mildtätiger Verein - Spenden
sind steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus
im Wirtschafts- und Sozialaus-
schuss der Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen Paritä-
tischen Wohlfahrtsverband
(DPWV)

Mitglied der International
Lesbian, Gay, Bisexual, Trans
and Intersex Association
(ILGA)

Mitglied im Forum Menschen-
rechte

und angegriffen. Laut Bundesinnenministerium wurden im ersten Halbjahr 2019 bereits 245 Fälle von Hasskriminalität gegen die sexuelle Orientierung erfasst, davon 54 Gewaltdelikte.¹ Jeden Tag mindestens einer. Und das ist nur die Spitze des Eisbergs. Selbst bei Polizeibehörden geht man von einer Dunkelziffer von 80 - 90% aus.

LSBTI-Feindlichkeit ist eine Ideologie der Ungleichwertigkeit, die Heterosexualität, Zweigeschlechtlichkeit und binäre Männlich- und Weiblichkeitsvorstellungen als alleinige Normen definiert, sexuelle und geschlechtliche Vielfalt dagegen tabuisiert, abwertet und ausgrenzt. LSBTI-feindliche Beleidigungen und Herabwürdigungen, Diskriminierungen und Benachteiligungen, Anfeindungen und Übergriffe bis hin zur offenen Gewalt gehören weiterhin zum Alltag in Deutschland. Wenn Menschen sich deshalb nicht unbefangen im öffentlichen Raum bewegen können, ist das ein massiver Angriff auf die Freiheit. Schließlich stehen der vollen gesellschaftlichen Teilhabe von LSBTI und der umfassenden Verwirklichung ihrer Menschenrechte aber auch weiterhin strukturelle und institutionelle Barrieren im Weg.

LSBTI-feindliche Stimmen sind sogar in jüngster Zeit wieder deutlich lautstärker geworden. Menschenverachtende Ideologien der Ungleichheit befeuern Ressentiments. Religiös-fundamentalistische, rechtsextreme und rechtspopulistische Kräfte kämpfen voller Hass darum, LSBTI gleiche Rechte und Entfaltungsmöglichkeiten zu beschneiden und sie wieder aus dem öffentlichen Leben zu drängen. So laufen sie Sturm gegen eine Pädagogik der Vielfalt oder diffamieren das Bemühen um mehr Geschlechtergerechtigkeit. LSBTI werden die gleichen Rechte und die gleiche Menschenwürde abgesprochen. Sie gelten als weniger Wert. Uns wird derzeit vor Augen geführt, wie fragil und gefährdet Normen des respektvollen und gewaltfreien Umgangs sind. Unabhängig davon, dass sie im Alltag oft nicht eingelöst werden, plötzlich gelten sie nicht mal mehr als allgemein menschliche Werte, sondern als abzulehnende „Umerziehung“. Ein aggressives und menschenfeindliches Klima ist wieder salonfähig.

Vorurteile und LSBTI-feindliche Einstellungen finden sich beileibe nicht nur in extremen Milieus, sondern auch in der sogenannten Mitte der Gesellschaft. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat 2017 die Ergebnisse einer repräsentativen Befragung über Einstellungen in Deutschland gegenüber Lesben und Schwulen veröffentlicht.² Sie kommt zu dem Schluss, dass es auf der einen Seite sehr hohe Zustimmung zu Diskriminierungsschutz, Eheöffnung und Aufklärung

¹ <https://www.documentcloud.org/documents/6428996-Hasskriminalita-T-Lsbtiq-Achelwilm-Linksfraktion.html#document/p19>

² Vgl. Einstellungen gegenüber Lesben, Schwulen und Bisexuellen in Deutschland. Ergebnisse einer bevölkerungsrepräsentativen Umfrage(2017). Online verfügbar unter: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Umfragen/Handout_Themenjahrumfrage_2017.pdf?__blob=publicationFile&v=

über Homosexualität im Schulunterricht gibt, auf der anderen Seite die Akzeptanzwerte aber deutlich sinken, je näher Lesben und Schwule im eigenen Alltag vorkommen. Laut der repräsentativen Befragung stimmten

- 10% „voll und ganz“ oder „eher“ der Aussage zu, dass Homosexualität „unmoralisch“ sei,
- 18% „voll und ganz“ oder „eher“ der Aussage zu, dass Homosexualität „unnatürlich“ sei,
- 45% „voll und ganz“ oder „eher“ der Aussage zu, dass Lesben und Schwule nicht so viel Wirbel um ihre Sexualität machen sollten,
- 26% „voll und ganz“ oder „eher“ der Aussage zu, dass Homosexualität zu viel in den Medien vorkommt,
- 26% „voll und ganz“ oder „eher“ der Aussage zu, möglichst wenig mit dem Thema „Homosexualität“ in Berührung kommen zu wollen.

Darüber hinaus fanden

- 12% eine lesbische Kollegin „sehr“ oder „eher“ unangenehm,
- 13% einen schwulen Kollegen „sehr“ oder „eher“ unangenehm,
- 20% eine lesbische Kitabetreuerin „sehr“ oder „eher“ unangenehm,
- 24% einen schwulen Kitabetreuer „sehr“ oder „eher“ unangenehm,
- 40% eine lesbische Tochter „sehr“ oder „eher“ unangenehm,
- 41% einen schwulen Sohn „sehr“ oder „eher“ unangenehm,
- 38% es „sehr“ bzw. „eher“ unangenehm, wenn zwei Männer sich küssen,
- 27,5% es „sehr“ oder „eher“ unangenehm, wenn zwei Frauen sich küssen.

In ihrem Themenjahr „Gleiches Recht für jede Liebe“ hat die Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2017 auch die Studie „Diskriminierungserfahrungen in Deutschland anhand der sexuellen Identität“ veröffentlicht.³

- 53% erlebten herabwürdigende Darstellungen von Lesben und Schwulen.
- 40% wurden beleidigt oder beschimpft.
- 39% wurden Rechte, die andere Personen haben, nicht zugestanden.
- 33% erlebten unerwünschte sexualisierte Kommentare.

³ Diskriminierungserfahrungen in Deutschland anhand der sexuellen Identität. Ergebnisse einer quantitativen Betroffenenbefragung und qualitativer Interviews (2017). Online verfügbar unter: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertise/Expertise_Diskrimierungserfahrungen_in_DE_anhand_der_sexuellen_Identitaet.pdf?__blob=publicationFile&v=6

- 30% erlebten abwertende Witze über die eigene Person.
- 24% wurden ausgegrenzt.

Diese Ergebnisse bezüglich Erfahrungen von LSBTI werden auch in weiteren Studien bestätigt.⁴ Zusätzlich ist zu betonen, dass LSBTI selbst in sich vielfältig sind. Ihre Erfahrungen, Identitäten und Teilhabechancen sind neben ihrer sexuellen Orientierung, geschlechtlichen Identität auch abhängig von vielen anderen Faktoren wie etwa Geschlecht, Hautfarbe, Staatsbürgerschaft, Einkommen, Religion oder Wohnort oder ob sie sich mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht identifizieren oder nicht, aus ihrem Herkunftsland geflüchtet sind oder nicht. Daher können sie nicht nur LSBTI-feindlich motivierte Diskriminierung, sondern auch aufgrund weiterer Zuschreibungen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie beispielsweise Rassismus, erleben.

Auf Bundesebene fehlt bislang eine ernsthaft umgesetzte und kohärente Strategie für gleiche Rechte, Vielfalt und Respekt. Im Koalitionsvertrag für die jetzige Bundesregierung heißt es: „Wir respektieren geschlechtliche Vielfalt. Alle Menschen sollen unabhängig von ihrer sexuellen Identität frei und sicher leben können – mit gleichen Rechten und Pflichten. Homosexuellen- und Transfeindlichkeit verurteilen wir und wirken jeder Diskriminierung entgegen.“ Wie die Bundesregierung dieses Ziel aber genau erreichen will, wird im Vertrag nicht weiter ausgeführt.

Bereits die letzte Bundesregierung hat die Chance auf einen nachhaltigen Aktionsplan gegen LSBTI-Feindlichkeit vergeben. In Zusammenarbeit mit dem Netz gegen Rassismus und der Bundesvereinigung Trans* (BVT*) hat der LSVD in dem gemeinsamen Papier „Menschenrechte schützen, Diskriminierungen beseitigen“⁵ deutlich gemacht, was für ein diskriminierungsfreies Zusammenleben notwendig wäre und zu einem effektiven Abbau von Benachteiligungen und einer präventiven Begegnung von Ideologien der Ungleichwertigkeit führen würde. Diese zivilgesellschaftlichen Anforderungen an einen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus, Homophobie und Transfeindlichkeit wurden von der Bundesregierung

⁴ Vgl. etwa Krell, C. / Oldemeier, K. (2015): Coming-out - und dann ...?! Coming-out-Verläufe und Diskriminierungserfahrungen von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans* Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland. München: Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) (<https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/coming-out-und-dann/ergebnisse.html>); Krell / Kerstin Oldemeier (2018): Queere Freizeit. Inklusions- und Exklusionserfahrungen von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans* und *diversen Jugendlichen in Freizeit und Sport. München: Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) (https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2018/26869_DJI_QueereFreizeit.pdf); Frohn, D., Meinhold, F. und Schmidt, C. (2017) „Out im Office?!“ Sexuelle Identität und Geschlechtsidentität, (Anti-)Diskriminierung und Diversity am Arbeitsplatz. Köln: IDA | Institut für Diversity- & Antidiskriminierungsforschung (Hrsg.). https://www.diversity-institut.info/downloads/IDA_Out-im-Office_Web_180811.pdf

⁵ http://www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/Aktionsplan/NGO-Beitrag_fuer_NAP.pdf

zwar als Anlage an ein Regierungsdokument veröffentlicht⁶, aber in der Praxis wurde bislang kaum etwas davon aufgegriffen. Von daher ist es sehr zu begrüßen, dass die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen nun das Vorhaben eines Aktionsplanes in die parlamentarische Beratung trägt.

Für den LSVD sind dabei folgende grundsätzlichen Anforderungen an einen Nationalen Aktionsplan von Bedeutung:

- eindeutige Zielvereinbarungen und belastbare Selbstverpflichtungen
- klare Zeit- und Arbeitspläne zur Umsetzung der Maßnahmen
- Erarbeitung und Umsetzung sollte interdisziplinär von allen zuständigen Ministerien im engen Dialog mit der Zivilgesellschaft und den Communities erfolgen. Alle relevanten gesellschaftlichen Kräfte, Vereine und Verbände, Gewerkschaften und Unternehmen, Medien, Wissenschaft, Kultur und Sport, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sollten zudem eingeladen werden, sich an einer nationalen Strategie gegen LSBTI-Feindlichkeit zu beteiligen.
- Im Zusammenhang mit dem Nationalen Aktionsplan müssen angemessene Haushaltsmittel zur Umsetzung der Maßnahmen bereitgestellt werden. Dies umfasst auch die für eine nachhaltige Durchführung des Aktionsplans notwendige strukturelle Ausstattung der einbezogenen zivilgesellschaftlichen Organisationen.
- Die Steuerung und Implementierung der Maßnahmen des Aktionsplans sollte ebenfalls in enger Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft erfolgen, z.B. über einen Beirat. In gewissen Abständen sollten darüber hinaus die einzelnen Schritte des Aktionsplans evaluiert, Strategien und Maßnahmen reflektiert und diese anhand der gemachten Erfahrungen weiterentwickelt werden.
- Wichtig ist zudem, dass Maßnahmen zur Bekämpfung von LSBTI-Feindlichkeit nicht isoliert, sondern im Sachzusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung anderer Erscheinungsformen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit angegangen werden. Das eröffnet eine intersektionale Perspektive, die der Vielfalt von LSBTI Rechnung trägt und auch Mehrfachdiskriminierungen in den Blick nimmt.

Eine freie Gesellschaft muss allen Menschen garantieren, jederzeit, an jedem Ort, ohne Angst und Anfeindung verschieden zu sein. Ein wirksamer Nationaler Aktionsplan wäre ein staatliches Bekenntnis, dass LSBTI als gleichwertiger Teil zu Deutschland gehören und ein Recht darauf haben, angst- und diskriminierungsfrei zu leben.

⁶ https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/heimat-integration/nap.pdf?__blob=publicationFile&v=7, S. 88 ff.

In Orientierung an die im vorliegenden Antrag „Vielfalt leben – Bundesweiten Aktionsplan für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt auflegen“ vorgeschlagenen Bereiche, möchten wir insbesondere folgende Ziele und Maßnahmen für einen wirkungsvollen Aktionsplan betonen.

1. Teilhabe

Fundamentale Normen des Zusammenlebens wie das Diskriminierungsverbot müssen in der Verfassung für alle Menschen sichtbar sein. Es braucht eine Ergänzung des Gleichbehandlungsartikels. In einem erweiterten Art. 3 Abs. 3 GG soll es in Zukunft auch heißen: Niemand darf wegen seiner sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden. Der Gleichheitsartikel ist die Antwort auf die nationalsozialistische Selektions- und Verfolgungspolitik. Er ist geprägt von der Erkenntnis, dass die Menschlichkeit insgesamt gefährdet ist und Barbarei droht, wenn auch nur einer Gruppe von Menschen die gleichen Grund- und Menschenrechte streitig gemacht werden. Dennoch hatte man 1949 zwei Gruppen ausgespart: Menschen mit Behinderungen und Homosexuelle. Das Grundgesetz hat Homosexuelle damit jahrzehntelang nicht einmal vor schweren Menschenrechtsverletzungen wie der Strafverfolgung nach § 175 StGB geschützt. Menschen mit Behinderungen wurden im Rahmen der Verfassungsreform nach der deutschen Einheit 1994 endlich aufgenommen. Die Rechtsprechung hat mittlerweile das verfassungsrechtliche Verständnis von Geschlecht erweitert und trans- und intergeschlechtliche Menschen in das entsprechende Diskriminierungsverbot einbezogen. Ein ausdrückliches Diskriminierungsverbot wegen der sexuellen Identität fehlt in der Verfassung weiterhin. Das wirkt sich bis heute negativ auf die Lebenssituation von Lesben, Schwulen und auch Bisexuellen aus.

Die heutige Vielfalt unserer Gesellschaft muss sich endlich auch in den Rundfunk- und Fernsehräten abbilden. Alle Staatsverträge und gesetzlichen Grundlagen zu öffentlich-rechtlichen Medien müssen auf den Prüfstand, ob die jeweiligen Rundfunk- und Fernsehgremien diese Anforderung erfüllen. LSBTI müssen in diesen Gremien überall angemessen vertreten sein.

Diskriminierungen bis hin zu Mobbing aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität sind auch am Arbeitsplatz immer noch anzutreffen. Der Bund als Arbeitgeber und Dienstleister muss als positives Beispiel dienen, indem er sich zu einer konsequenten Diversity-Strategie verpflichtet, die LSBTI ausdrücklich einschließt und sich in einem Leitbild zur Akzeptanz und Wertschätzung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt sowohl der Arbeitnehmenden als auch der Bürger*innen bekennt. Seine Bediensteten, insbesondere die Dienststellen, das Führungspersonal sowie Beauftragte und Personalrät*innen, sollten in Aus-, Fort- und Weiterbildung spezifisch für Vielfalt und LSBTI-Belange sensibilisiert werden. Dies betrifft insbesondere: die Bundesministerien, das Bundes-

amt für Migration und Flüchtlinge, die Bundespolizei, die Bundeswehr und die Bundesagentur für Arbeit.

Ein weiterer Wirkungskreis ist der Sport. Der Sport muss allen offen stehen. Im Breiten- wie im Spitzensport brauchen wir eine Kultur des Respekts. In die Ausbildung von Trainer*innen sowie von Jugendleiter*innen muss die Befähigung, Vielfalt zu fördern sowie Diskriminierungen zu erkennen und ihnen entgegenzutreten, verpflichtend integriert werden. In der Sportpolitik soll die Antidiskriminierungsarbeit sowie die Prävention von Rassismus, Sexismus, LSBTI-Feindlichkeit stärker gefördert werden.

Sowohl die Angebote der offenen Altenhilfe als auch die ambulanten und stationären Angebote der Altenpflege sind zumeist nicht für die besonderen Bedürfnisse und Lebenslagen älterer LSBTI ausgerichtet. Demoskopische Erhebungen legen nahe, dass in der heute älteren Generation Vorurteile gegen LSBTI stärker verbreitet sind, als in der Gesamtgesellschaft. Der Gefahr von Ausgrenzung, Anfeindung und Diskriminierung von LSBTI muss in allen Bereichen der Altenhilfe und der Senior*innenarbeit entgegengewirkt werden. Zugangsbarrieren aufgrund der Lebensgeschichte und Lebenslage müssen abgebaut, ehrenamtliche und professionelle Strukturen ausgebaut, Verantwortliche und Mitarbeitende in Verwaltung und bei den Trägern von Angeboten sensibilisiert werden. Es bedarf einer angemessenen Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse auch von älteren LSBTI in allen Bereichen der Senior*innenpolitik und der Altenhilfe.

2. Sicherheit

Massivste Ausdrucksform von Homophobie und Transfeindlichkeit ist Hasskriminalität. Die wenigen vorliegenden Untersuchungen zum Thema legen nahe, dass LSBTI ein deutlich höheres Risiko haben, Opfer von gewalttätigen Attacken zu werden, als der Bevölkerungsdurchschnitt. In Deutschland bestehen eklatante Forschungslücken im Hinblick auf LSBTI-feindliche Hasskriminalität. Es müssen Untersuchungen in Auftrag gegeben werden, um empirische Daten über Ausmaß, Erscheinungsformen und Hintergründe sowie belastbare Erkenntnisse über den Umgang von Polizei und Justiz mit diesen Ausprägungen von Hasskriminalität zu erlangen. Erforderlich ist ein Bund-Länder-Programm gegen LSBTI-feindliche Gewalt, das neben kriminologischer Forschung und Rechtstatsachenforschung auch die Entwicklung zielgenauer Konzepte zu Prävention, zur Aus- und Fortbildung von Polizei und Justiz sowie zur ausreichenden Unterstützung von Opferhilfe-Einrichtungen zum Gegenstand hat.

In den Bestimmungen zur Hasskriminalität, die 2015 in das Strafgesetzbuch eingeführt wurden, müssen ausdrücklich auch LSBTI-feindliche Motive benannt

werden. Denn alle Erfahrung zeigt: Wenn homophobe und transfeindliche Hasskriminalität nicht ausdrücklich im Gesetz benannt ist, werden diese Motive in der Praxis der polizeilichen und staatsanwaltlichen Ermittlungen und damit auch bei der Strafzumessung kaum Beachtung finden. Nur ein Bruchteil LSBTI-feindlicher Hasskriminalität wird angemessen registriert und klassifiziert. Notwendig ist daher eine Reform der polizeilichen Erfassungssysteme, damit LSBTI-feindliche Hasskriminalität in ihren realen Ausmaßen gesellschaftlich sichtbar wird.

Hasspropaganda schürt ein Klima der Gewalt. Meinungsfreiheit ist ein hohes Gut. Sie gilt auch für Meinungen, die wir klar ablehnen. Aber niemand darf sich sicher dabei fühlen, wenn er andere menschenverachtend beleidigt, zur Gewalt aufruft und Menschen bedroht. Geltendes Recht muss konsequent gegen strafbare Inhalte im Internet angewandt werden. Wir fordern hierfür mehr staatliches Engagement durch gute Ausstattung von Polizei und Justiz. Auch müssen die Anbieter stärker in die Pflicht genommen werden hinsichtlich zeitnaher Löschung rechtswidriger Inhalte und verbesserter Auskunftspflichten gegenüber den Behörden. Feindlichkeit gegen LSBTI darf dabei nicht ignoriert oder verharmlost werden. So sind in der Theorie auch LSBTI gesetzlich vor Volksverhetzung geschützt. Die Praxis sieht aber anders aus. Im einschlägigen Straftatbestand (§ 130 StGB) werden als mögliche Ziele von Volksverhetzung nur „nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe(n)“ ausdrücklich hervorgehoben, LSBTI aber nicht genannt. Das führt mit dazu, dass es trotz massiver Hetze in diesem Bereich kaum ernsthafte Ermittlungen und nur sehr wenige Verurteilungen wegen Volksverhetzung gibt. Hier ist eine ergänzende Klarstellung im Gesetz erforderlich.

3. Aufklärung

LSBTI-Feindlichkeit ist kein hinzunehmendes Übel, sondern Ausdruck antidemokratischen Denkens. Engagement, Aufklärung und Dialog sind wirksame Gegenmittel. Denn Respekt setzt Wissen vom Anderen und über Verschiedenheit voraus. Der Kampf gegen LSBTI-Feindlichkeit ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Alle Institutionen und gesellschaftlichen Gruppen sind aufgerufen, sich daran zu beteiligen. Bundesprogramme zur Demokratieförderung und zur Prävention von menschenfeindlichen Ideologien wie Rechtsextremismus oder Islamismus müssen die Bekämpfung von LSBTI-Feindlichkeit und das Empowerment von LSBTI als Regelthema ausdrücklich ausweisen. Demokratieförderung und zivilgesellschaftliche Arbeit gegen menschenfeindliche Ideologien muss auf eine solide gesetzliche und finanzielle Grundlage gestellt werden.

Ein Nationaler Aktionsplan für Akzeptanz von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt muss auch die Bereiche Aus-, Fort- und Weiterbildung adressieren, weil

insbesondere die Lernorte Kita, Hort und Schule tragende Einrichtungen der Prävention von Diskriminierung und der Förderung von Akzeptanz sind. Dies gilt ungeachtet dessen, dass der Bereich „Schule und Bildung“ im Rahmen der föderalen Ordnung im Wesentlichen in der Zuständigkeit der Länder liegt. Auch auf Bundesebene muss darauf hingewirkt werden, dass in den Schulen und anderen Bildungseinrichtungen eine angemessene Thematisierung unterschiedlicher sexueller Orientierungen, geschlechtlicher Identitäten und Familienformen stattfindet, damit LSBTI und Kinder aus Regenbogenfamilien die Erfahrung einer frühen Ausgrenzung und Diskriminierung erspart bleibt. Die Bundesregierung sollte Programme der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung zur Aufklärung gegen LSBTI-Feindlichkeit auflegen und intensivieren.

Gemeinsam mit den Bundesländern ist auch auf eine Sensibilisierung der Jugendarbeit und Jugendhilfe durch die fachgerechte Ausbildung sowie Schulung und Fortbildung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe sowie von Jugendleiter*innen hinzuwirken. Krisenwohnmöglichkeiten für LSBTI-Jugendliche sollten eingerichtet werden. Jugendhilfe und Jugendarbeit müssen sich dem Problem LSBTI-Feindlichkeit noch viel intensiver stellen, gerade in der Aus- und Fortbildung. LSBTI-Jugendarbeit muss stärker anerkannt und unter Einbeziehung der Jugendlichen weiterentwickelt werden. Das darf nicht nur in Großstädten geschehen. Auch Jugendliche, die außerhalb der Ballungsräume leben, brauchen Zugang zu informierter und vorurteilsfreier Beratung und Unterstützung sowie diskriminierungsfreien Freizeitangeboten. Notwendig sind zielgruppenspezifische Programme. Dies gilt auch für junge LSBTI mit Migrationshintergrund. Eine Sensibilisierung von allgemeinen Freizeiteinrichtungen und Freizeitangeboten erscheint ebenso notwendig, wie die Förderung eigener Freizeiteinrichtungen und Freizeitangebote für LSBTI-Jugendliche und junge Erwachsene.

Bei den Integrationskursen für Migrant*innen sollen auch Informationen über die rechtliche und gesellschaftliche Situation von LSBTI verbindlich im Lehrplan verankert werden. Entsprechende Konzepte einer Pädagogik der Vielfalt müssen sowohl in Orientierungs- als auch in Sprachkursen zur Geltung kommen.

Es gibt zwar inzwischen vermehrt Forschung über die Lebenssituation von LSBTI in Deutschland, ebenso zu Diskriminierung und LSBTI-Feindlichkeit. Dennoch sind noch viele sozialwissenschaftliche Forschungen heteronormativ angelegt. In ihnen bleiben LSBTI als Teil der Bevölkerung häufig unberücksichtigt. In den Hochschulen, in Forschung und vor allem in der Lehre muss die Lebenssituation von LSBTI endlich angemessen berücksichtigt werden. Dabei ist auch die bislang nur marginal staatlich unterstützte Forschung über Ausmaß, Erscheinungsformen und Ursachen von LSBTI*-Feindlichkeit zu fördern, um unter Hinzuziehung der Zivilgesellschaft Gegenstrategien optimieren zu können. Der Bund kann hierzu Modellprogramme und Forschungsprojekte initiieren.

4. Gesundheit

Das Verhältnis der Medizin zu LSBTI ist historisch durch Pathologisierung und Paternalismus auf der einen, sowie leidvolle Erfahrung und Misstrauen auf der anderen Seite geprägt. Psychologie und Medizin sowie alle im Gesundheitswesen tätigen Menschen, Organisationen und Institutionen sollten LSBTI vorurteilsfrei gegenüberstehen. Wenn diese bei einem Praxisbesuch negative Reaktionen oder gar medizinische Gewalt befürchten müssen, dann beeinträchtigt das die gesundheitliche Versorgung massiv.

Sogenannte „Umpolungs- und Konversionstherapien“, die vor allem von religiös-fundamentalistischen Organisationen angeboten werden, zielen ausgehend von einer Abwertung von Homosexualität und Transgeschlechtlichkeit auf eine Änderung von Sexualverhalten, sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität ab und sind insbesondere für Jugendliche sehr belastend. Neben einem Verbot muss in der Öffentlichkeit breit über die Gefährlichkeit sogenannter Konversionsangebote aufgeklärt werden sowie Maßnahmen für eine gesellschaftliche Ächtung dieser Angebote ergriffen werden.

Intergeschlechtliche Menschen erleben das Gesundheitswesen oft als Ort der Gewalt. Ärzt*innen in Deutschland unternehmen bis heute unnötige Genitaloperationen an Kindern. Statt die Annahme natürlicher Zweigeschlechtlichkeit zu hinterfragen, werden Menschen „passend“ gemacht. Diese Operationen sind keine Heileingriffe, sondern verletzen das Menschenrecht auf körperliche Unversehrtheit, Selbstbestimmung und Würde von intergeschlechtlichen Menschen und verstoßen gegen die UN-Kinderrechtskonvention. Nicht lebensnotwendige medizinische Behandlungen von intergeschlechtlichen Personen müssen ohne ihre vorherige freie und vollständig informierte Einwilligung verboten werden. Eine gesundheitliche Versorgung, die auf die tatsächlichen gesundheitlichen Bedürfnisse von intergeschlechtlichen Menschen eingeht und deren Selbstbestimmung achtet, muss gewährleistet werden.

Transgeschlechtlichen Personen wird eine bestmögliche physische und seelische Gesundheit oftmals unmöglich gemacht. Die Psychopathologisierung von Transidentitäten und entwürdigende Zwangsbegutachtungen gehören abgeschafft. Transgeschlechtliche Personen müssen das Recht haben, über ihren Körper selbst zu bestimmen. Die oft langwierigen Verfahren bei den Krankenkassen zur Kostenübernahme für geschlechtsangleichende Maßnahmen und Operationen müssen durch entsprechende Richtlinien vereinfacht, beschleunigt und vereinheitlicht werden. Eine flächendeckende Versorgungsstruktur sowie ausreichende Fachkenntnisse und Sensibilität für Trans* und Inter* auf Seiten der Gesundheitsdienstleistenden – einschließlich Hebammen, Beschäftigte in Krankenkassen,

Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen und Pflegepersonal muss gewährleistet werden.

In Deutschland können die meisten Menschen mit einer HIV-Infektion dank der medizinischen Fortschritte und Versorgung inzwischen ein gutes und selbstbestimmtes Leben führen. HIV-Medikamente verhindern auch eine HIV-Übertragung. Selbstbewusst, offen und ohne Angst vor Ausgrenzung leben zu können, ist eine wichtige Voraussetzung für erfolgreiche Prävention und Therapie.

Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Gleichberechtigung und volle gesellschaftliche Teilhabe. Mit dem 2009 in Kraft getretenen UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist dafür eine wichtige menschenrechtliche Grundlage geschaffen. Auch für LSBTI mit Behinderungen muss diese UN-Konvention volle Geltung im Alltag erlangen. Sie haben Anspruch auf Achtung ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität sowie das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und die frei gewählte Lebensweise. Voller Diskriminierungsschutz muss in allen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen gelten. Für LSBTI mit Behinderungen ist es daher wichtig, dass beides für sie ermöglicht wird: die Chance, in den eigenen vier Wänden oder in anderen selbstbestimmten Wohnformen wohnen können und dafür im Bedarfsfall ausreichende Unterstützung erhalten, aber ebenso die Gewissheit, in Einrichtungen der Behindertenhilfe offen und diskriminierungsfrei leben zu können. Träger und Verbände müssen entsprechend sensibilisiert werden und Fachkräfte dafür geschult sein.

Studien und Forschung über das Gesundheitsverhalten und die Gesundheitsversorgung von LSBTI fehlen nach wie vor. Die Erstellung eines gruppenspezifischen Berichts zur gesundheitlichen Lage von LSBTI in Deutschland, als konkrete Handlungsanleitung für zielgruppensensible Gesundheitsförderung unter Berücksichtigung intersektionaler Perspektiven, ist notwendig. Die Aufklärungsarbeit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung muss LSBTI inklusiv gestaltet werden.

Die Aufarbeitung der Pathologisierungsgeschichte von Homosexualität, Inter- und Transgeschlechtlichkeit sowie die gesellschaftliche Rehabilitierung und finanzielle Entschädigung der Opfer von (Psycho-)Pathologisierung und medizinischer Gewalt sollte vorangetrieben werden.

5. Gleichberechtigung

Die Ehe für alle hat unsere Gesellschaft gerechter, offener und demokratischer gemacht. Doch nach wie vor gibt es gesetzlichen Regelungsbedarf. Regenbo-

genfamilien in ihren diversen Konstellationen müssen endlich rechtlich anerkannt und abgesichert werden. Kein Kind darf bezüglich seiner Familienform benachteiligt werden. Das Abstammungs- und Familienrecht muss an die gelebte Familienvielfalt angepasst werden.

Die Ehefrau der leiblichen Mutter erlangt ihre rechtliche Elternstellung bislang nicht mit der Geburt des Kindes, sondern erst durch das langwierige und oft entwürdigende Verfahren der Stiefkindadoption. Das Abstammungsrecht muss hier analog zur bestehenden Regelung für heterosexuelle Ehepaare ausgestaltet werden: Wenn ein Kind in einer gleichgeschlechtlichen Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft geboren wird, müssen beide Mütter von Geburt an automatisch gleichberechtigte Eltern ihres Kindes sein können. Eine notwendige Reform des Abstammungs- und Familienrechts muss dabei zudem auch die gesamte gelebte Familienvielfalt rechtlich anerkennen. Gerade im Interesse des Kindeswohls muss die Bereitschaft zur Übernahme elterlicher Verantwortung in allen Familienformen vom Recht besser anerkannt und unterstützt werden. Dazu gehören etwa die Möglichkeit verbindlicher Elternschaftsvereinbarungen vor der Zeugung, die Verteilung von elterlicher Verantwortung auf mehr als zwei Personen und ein selbstbestimmter Eintrag von trans- und intergeschlechtlichen Eltern in der Geburtsurkunde. Zudem braucht es eine bundesgesetzliche Regelung, die klarstellt, dass die assistierte Reproduktion allen Menschen unabhängig von Familienstand und sexueller Orientierung bzw. geschlechtlicher Identität offensteht.

Für die Akzeptanz geschlechtlicher Vielfalt und Selbstbestimmung braucht es eine menschenrechtsorientierte Reform des Transsexuellenrechts. Vornamens- und Personenstandsänderungen sollten mit einer Erklärung beim Standesamt ermöglicht werden. Das Offenbarungsverbot hinsichtlich des früheren Vornamens oder Personenstandes muss gestärkt und Verstöße sollten wirksam sanktioniert werden. Es braucht einen gesetzlichen Anspruch auf Neuausstellung von Zeugnissen und Arbeitsdokumenten bei Namens- bzw. Personenstandsänderung.

Intergeschlechtliche Menschen, die ohne ihre Einwilligung als Minderjährige geschlechtsverändernd operiert worden sind, müssen eine Entschädigung erhalten. Das gleiche gilt für transgeschlechtliche Menschen, die sich bis zum 11.01.2011 gemäß § 8 des Transsexuellengesetzes einem die äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff unterziehen sowie sterilisieren lassen mussten, um personenstandsrechtlich im empfundenen und gelebten Geschlecht Anerkennung zu finden und/oder eine Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft eingehen zu können.

Das 2006 in Kraft getretene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) weist noch Lücken auf. Eine Novellierung sollte das AGG zudem stärken, insbesondere hinsichtlich einer Prozessstandschaft und eines Verbandsklagerechtes,

der Verlängerung von Klagefristen, Sanktionsregelungen und der Streichung ungerechtfertigter Ausnahmeregelungen etwa für Religionsgemeinschaften und ihren Einrichtungen, einer Erweiterung der Diskriminierungsgründe einschließlich der dezidierten Benennung des Diskriminierungsgrundes „Geschlechtsausdruck“. Eine AGG-Novellierung muss zudem staatliches Handeln in den Diskriminierungsschutz einbeziehen. Ein bedarfsgerechter Ausbau der Struktur und der Ausstattung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) ist unabdingbar.

Zudem blockiert Deutschland auf EU-Ebene seit Jahren eine Gleichbehandlung im Antidiskriminierungsrecht. Das geht nicht zuletzt zu Lasten der Rechte von LSBTI, die in einer Reihe von EU-Mitgliedsstaaten noch erheblichen Diskriminierungen ausgesetzt sind. Hier sollte die Bundesregierung ihre bisherige Haltung ändern und die kommende EU-Ratspräsidentschaft Deutschlands dafür nutzen, den Diskriminierungsschutz in Europa zu stärken.

6. International

In über 70 Staaten wird Homosexualität noch strafrechtlich verfolgt, in einigen Ländern sogar mit der Todesstrafe bedroht. Vielerorts sind staatliche Behörden an der Unterdrückung von LSBTI beteiligt, verweigern ihnen jeglichen Schutz vor Anfeindungen und Gewalt. In vielen Fällen schüren religiöse und politische Führer ein Klima des Hasses. LSBTI sollen eingeschüchtert und in die Unsichtbarkeit gedrängt werden. Verfolgung und Ausgrenzung, oft auch durch die eigene Familie, führt häufig zu bitterer Armut und einem Leben am Rand der Gesellschaft. Homophobe und transfeindliche Gewalttaten bleiben vielerorts ungeahndet, Polizei und andere Staatsorgane verweigern oftmals jede Hilfe oder sind selbst an der Hetze, Erpressung und Gewalt beteiligt.

Auch in Europa schlägt LSBTI Menschen Hass entgegen. In einigen Staaten wurden Gesetze gegen angebliche „Propaganda von Homosexualität“ erlassen, die LSBTI in die gesellschaftliche Unsichtbarkeit zwingen wollen und ihnen das Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie auf freie Entfaltung der Persönlichkeit absprechen. Deutschland hat aus seiner Geschichte heraus eine besondere Verantwortung, Menschenrechtsverletzungen an LSBTI entschieden entgegenzutreten. Es ist höchste Zeit, dass es für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit und Außenpolitik ein verbindliches LSBTI-Inklusionskonzept gibt.

Die Achtung der Rechte von LSBTI muss ein Kriterium für die Mittelvergabe in der Entwicklungszusammenarbeit werden, insbesondere bei den globalen Budgethilfen für einzelne Staaten. Auch das Instrument der Rechtsstaatsdialoge mit anderen Ländern muss für die Verbesserung der Situation von LSBTI genutzt werden. Zukünftig muss ein klar definierter Anteil der Mittel für Armutsbekämpfung, Gesundheitsförderung, Bildung und Ausbildung, Good Governance, Kon-

fliktlösung, Polizeifortbildung und Menschenrechtsarbeit für die Unterstützung von LSBTI verwendet werden. Die Deutschen Botschaften, die Goethe-Institute und die Deutsche Welle sollten hierbei eine aktive Rolle einnehmen, die Situation von LSBTI in anderen Ländern zu verbessern.

Einige LSBTI fliehen aus den Verfolgerstaaten nach Deutschland. Noch immer gibt es dabei beträchtliche Hürden für verfolgte LSBTI, in Deutschland anerkannt zu werden. Für LSBTI müssen faire und qualifizierte Asylverfahren tatsächlich gewährleistet sein. Oft wird die Verfolgungssituation im Herkunftsland vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verharmlost, Antragstellende werden vorschnell als unglaubwürdig eingestuft bzw. wird gegen EU-Rechtsprechung verstoßen, um ihre Anträge abzulehnen. In Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen müssen die im BAMF Beschäftigten noch stärker für den Umgang mit Asylsuchenden, die wegen drohender Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität in Deutschland Schutz suchen, sensibilisiert werden und über die rechtliche und gesellschaftliche Lage in den Herkunftsländern informiert werden. In diese Schulungen sollten nicht nur die Entscheider*innen, sondern auch die Dolmetscher*innen, die bei Verfahren hinzugezogen werden, einbezogen werden. Es braucht das Recht auf eine unabhängige Rechtsberatung sowie verbindliche und wirksame Schutzkonzepte für LSBTI-in Aufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete. Residenzpflichten wie Wohnsitzauflagen können gerade für vulnerable Gruppen wie LSBTI-Geflüchtete eine Bedrohung darstellen. Hier bedarf es gesetzlicher Änderungen. Zudem muss ausgeschlossen werden, dass Staaten als „sichere Herkunftsstaaten“ eingestuft werden, wenn dort beispielsweise homosexuelle Handlungen strafrechtlich verboten sind.